

GEMEINDE  
9055 BÜHLER AR



Gemeindekanzlei 071/791 70 29  
E-Mail: sandra.eugster@buehler.ar.ch

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 25. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000.2020-0145V

Departement  
Gesundheit und Soziales  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

9055 Bühler, 24. März 2021

### Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG); Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Balmer

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 laden Sie die Gemeinde Bühler ein, sich zum Kinderbetreuungsgesetz vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen nachfolgend zukommen:

In Zusammenarbeit mit dem Verein Kinderbetreuung Herisau verfügt die Gemeinde Bühler über eine Kinderbetreuung im Dorf. Es ist der Gemeinde ein wichtiges Anliegen, dass dieses Angebot weiterbestehen kann. Die Gemeinde übernimmt aktuell für dieses eine Defizitgarantie und stellt die Räume zu Verfügung. Ohne diese Unterstützung wäre der Betrieb nicht aufrecht zu erhalten.

Im Gesetz ist nun vorgesehen, die Subjektfinanzierung einzuführen. Bei rund 10'000 geleisteten Stunden für rund 50 Kinder ist derzeit sehr schwer abzuschätzen, wie gross die Kosten dafür wären. Aufgrund der finanziellen Lage von Bühler ist es kaum realistisch, die Ausgaben substanziell zu erhöhen, was zur Folge hätte, dass die Objektunterstützung gekürzt werden müsste. Ob es dann so viel Mehrstunden käme, dass sich das wieder kompensieren würde, ist derzeit nur schwer abschätzbar. Daher ist zu prüfen, ob nicht allenfalls ein Mix zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung, unter Beteiligung von Kanton und Gemeinde möglich gemacht werden müsste. Schlecht wäre, wenn durch die neue Regelung ein gutes, bestehendes Angebot nicht mehr aufrechterhalten werden könnte.

Der Verteilschlüssel zur Finanzierung müsste aus unserer Sicht ausgeglichener sein. Wir schlagen vor, diesen auf 50:50 anzupassen.

Das Gesetz sieht vor, dass die administrativen Arbeiten in der Gemeinde vorgenommen werden sollen. Das würde zu einer massiven Mehrbelastung in der Gemeinde führen. Die Steuerdaten hierfür sind beim Kanton vorhanden und für die Gemeinden nicht zugänglich. Wenn die administrative Umsetzung vom Kanton vorgenommen würde, wären die Abläufe kürzer, weniger fehleranfällig und weniger aufwändig (analog Prämienverbilligung). Eine Kontrolle kann ebenfalls nur von der Stelle vorgenommen werden, die auch die Daten vorliegen hat.

Es sind aktuell drei Vernehmlassungen, welche in Teilbereichen (z.B. schulergänzende Betreuungsangebote) Überschneidungen haben (KibeG / Schulgesetz / Kantonsgesetz). Diese werden voraussichtlich ebenfalls zu zusätzlichen Belastungen des Gemeindehaushalts führen. Dies muss bei den einzelnen Vernehmlassungen entsprechend abgestimmt werden um so das Gesamte abwägen zu können. Die Schulverordnung wird demnächst folgen. Daher werden möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt noch Anpassungen nötig werden.

Grundsätzlich begrüssen wir die Förderung von Kinderbetreuungsangeboten. Wir denken aber, dass hier wiederum gut geschaut werden muss, dass das klassische Familienmodell, indem sich die Eltern die Betreuung aufteilen, nicht erneut schlechter gestellt wird (vgl. Heiratsstrafe).

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens

Freundliche Grüsse



**GEMEINDERAT BÜHLER**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Jürg Engler

Sandra Eugster-Tanner



**Gemeinde Gais**  
Kanzleikommission

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Gesundheit und Soziales  
Frau Sigrid Deucher  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

Departement Gesundheit und Soziales	
Geht an:	
E:	22. März 2021
Kopie an:	
Geschäft: 4000.2020-01451	

Gais, 19. März 2021

## **Vernehmlassung | Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KibeG)**

Sehr geehrte Frau van den Broek  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf des Kinderbetreuungsgesetzes verabschiedet und das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen. Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 lädt das Departement Gesundheit und Soziales AR zur Vernehmlassung des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung interessierten Kreisen bis 25. März 2021 ein.

Darin wird angeführt, dass der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden ein Ziel aus dem Regierungsprogramm 2020-2023 zeitlich priorisiert und vorangetrieben hat. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine verbindliche Grundlage für staatliche Beiträge an Eltern geschaffen werden, welche die familienergänzende Kinderbetreuung nutzen.

Der Regierungsrat will die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern und den Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft angemessen Rechnung tragen. Die repräsentative Bevölkerungsbefragung «Familienmonitoring Appenzell Ausserrhoden» hatte 2018 gezeigt, dass in Appenzell Ausserrhoden derzeit nicht eine Dringlichkeit in der Schaffung von weiteren Plätzen in Kindertagesstätten besteht, sondern der Zugang durch finanzielle Beiträge verbessert werden muss. Der Regierungsrat hat sich deshalb im Regierungsprogramm 2020-2023 das Ziel gesetzt, bis 2023 gesetzliche Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen zu schaffen.



**Gemeinde Gais**  
Kanzleikommission  
Schulhausstrasse 1  
9056 Gais  
+41 71 791 80 81  
www.gais.ch

Dieses Ziel wurde vom Regierungsrat nun zeitlich stark priorisiert, weil der Kanton und insbesondere die Gemeinden von Bundessubventionen bis zu 6 Mio. Franken profitieren können, wenn das Kinderbetreuungsgesetz wie geplant am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Ausserdem hat die Situation im Frühling 2020, als die Kindertagesstätten vom Bund während der sich zuspitzenden Lage der Covid-19-Epidemie als systemrelevant eingestuft wurden und offenbleiben mussten, gezeigt, wie wichtig die ausserfamiliären Strukturen für die Kinderbetreuung sind. Damit wurde auch deutlich, dass deren Finanzierung in Appenzell Ausserrhoden auf eine verbindliche und nachhaltige gesetzliche Basis gestellt werden muss

Im Kinderbetreuungsgesetz wird eine sogenannte Subjektfinanzierung vorgeschlagen. Das bedeutet, dass nicht etwa Kindertagesstätten oder Tagesfamilien direkt subventioniert werden, sondern dass die Eltern Beiträge erhalten. Die Beiträge sind abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und sollen zu 75 % von der Wohngemeinde und zu 25 % vom Kanton getragen werden

Der Gemeinderat Gais dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung einer familienergänzenden Kinderbetreuung aufgrund der stetig wachsenden Nachfrage nach externen Betreuungsangeboten wird erkannt und für unterstützenswert angesehen. Die subjektbezogene Unterstützung wird als sinnvoll erachtet, da sie auf dem Beschäftigungsgrad der Erziehungsberechtigten sowie deren Einkommen basieren.

Kritisch wird hingegen die Beitragshöhe bei der Beitragsbemessung gesehen, so werde der maximal subventionierte Stundentarif von CHF 12.- für Kinder bis 18 Monate und CHF 11.- für Kinder ab 18 Monate als hoch erachtet, ebenso die daraus resultierende, jährliche Gesamtbelastung pro Gemeinde.

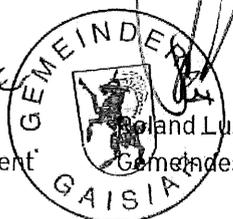
Des Weiteren dürfen die Aufwände der Gemeinden für die Abwicklung des gesamten Verfahrens der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht ins Unermessliche laufen. Die Erfahrungen im Verfahren Prämienverbilligung zeigen, dass die Kundschaft oftmals die definitive Berechnungsmittelteilung der Staats- und Gemeindesteuern aus dem Vorjahr noch nicht oder nicht haben. Ebenso liegt diese Veranlagung jeweils eine längere Zeit zurück und widerspiegelt nicht immer den aktuellen Beschäftigungsgrad und das Einkommensverhältnis. Daher ist der Gemeinderat der Meinung, dass das bisherige System der Gemeinde Gais mit einer pauschalen Entschädigung an alle Nutzer/innen von Kindertagesstätten eine einfache Lösung, mit geringem Aufwand für die Verwaltung darstellte.

Wir hoffen, mit unseren Hinweisen zu einer tragfähigen Lösung beizutragen und bitten daher um wohlwollende Aufnahme unserer Anregungen.

Gemeinde Gais

  
 Ernst Koller  
 Gemeindepräsident

  
 Roland Lussmann  
 Gemeindegemeinschafter





## PROTOKOLL DES GEMEINDERATES GRUB AR

Traktandum Nr. 058

Datum: 9. März 2021

Seite 1 bis 3

Hinweis:

### Gemeinderat

**Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung  
(Kinderbetreuungsgesetz; KibeG);**

**- Vernehmlassung: Stellungnahme der Arbeitsgruppe**

Departement Gesundheit und Soziales	
Geht an:	
<b>E:</b>	<b>18. März 2021</b>
Kopie an:	
Geschäft:	4000.2020-0146 ✓

### Sachverhalt

Der Regierungsrat hat den Entwurf des Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) verabschiedet und das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Das Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) schafft die Grundlage, dass Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung staatliche Beiträge erhalten. Der Regierungsrat will damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern und den Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft angemessen Rechnung tragen. Die repräsentative Bevölkerungsumfrage "Familienmonitoring" hatte 2018 gezeigt, dass in Appenzell Ausserrhoden derzeit nicht eine Dringlichkeit in der Schaffung von weiteren Plätzen in Kindertagesstätten besteht, sondern der Zugang mit finanziellen Beiträgen verbessert werden muss. Der Regierungsrat hat sich deshalb im Regierungsprogramm 2020-2023 das Ziel gesetzt, bis 2023 gesetzliche Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen zu schaffen. Priorisierung dieses Vorhabens wurde vom Regierungsrat nun auch deshalb neue gesetzt, weil der Kanton und insbesondere die Gemeinden von Bundessubventionen im Umfang von bis zu 6 Millionen Franken profitieren können, wenn das Kinderbetreuungsgesetz wie geplant am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Ausserdem hat die Situation im Frühling 2020, als die Kindertagesstätten vom Bund, während der sich zuspitzenden Lage der Covid-19-Epidemie als systemrelevant eingestuft wurden und offenbleiben mussten, gezeigt, wie wichtig die ausserfamiliären Strukturen für die Kinderbetreuung sind. Damit wurde auch deutlich, dass deren Finanzierung in Appenzell Ausserrhoden auf eine verbindliche und nachhaltige gesetzliche Basis gestellt werden muss.

Im Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) wird eine sogenannte Subjektfinanzierung vorgeschlagen. Das bedeutet, dass nicht etwa Kindertagesstätten oder Tagesfamilien direkt subventioniert werden, sondern dass die Eltern Beiträge erhalten. Die Beiträge sind abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und sollen zu 75% von der Wohngemeinde und zu 25% vom Kanton getragen werden.

Die Unterlagen – bestehend aus Gesetzesentwurf, erläuterndem Bericht und Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf [www.ar.ch/vernehmlassungen](http://www.ar.ch/vernehmlassungen) zur Verfügung.

Das Departement Gesundheit und Soziales lädt die Gemeinden ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen und diese bis spätestens 25. März 2021 als Word-Datei an [gesundheit.soziales@ar.ch](mailto:gesundheit.soziales@ar.ch) einzureichen.

Erwägung

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus; GP Katharina Zwicker, GR Regula Delvai, GR Tobias Brülisauer und GR Andras Pargätzi, hat sich mit dem Sachverhalt, im Zusammenhang mit dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung auseinandergesetzt.

Das neue Kinderbetreuungsgesetz trägt dem gesellschaftlich, familiären Wandel Rechnung. Es wird Grub, in punkto Attraktivität als Wohngemeinde verbessern. Der familiäre Wohlstand, aufgrund von damit ermöglichter Erwerbstätigkeit von Eltern, kann verbessert resp. ermöglicht werden. Auf Grund dessen, erzielen Familien höhere Einkommen, welche wiederum höhere Steuererträge auf allen Stufen generieren.

Art. 1 sieht einen Kostenteiler von 25% (Kanton) und 75% (Gemeinde) vor. Die Arbeitsgruppe begrüsst einen Kostenteiler, schlägt jedoch beim Kostenteiler ein Verhältnis von 50/50 vor.

Grundsätzlich kann sich die Arbeitsgruppe bis auf erwähnten Art. 1, mit dem Gesetzesentwurf einverstanden erklären. Trotz dem neuen Gesetz sollte nicht ausser acht gelassen werden, dass die familieninterne Betreuung ebenfalls gefördert, unterstützt und anerkannt werden soll.

Folgende Punkte sollten aus Sicht der Arbeitsgruppe angepasst werden:

Art. 8 Auszahlung

Die Auszahlung des Kantonsanteils an die Gemeinden soll quartalsweise (nicht jährlich) erfolgen.

Art. 10 Rückerstattungspflicht

Die Rückerstattungsverfügung muss spätestens innert acht bis zehn Jahren (bisher fünf Jahre) nach der letzten Auszahlung einer Subventionsleistung ergehen.

Beschlussantrag der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus GP Katharina Zwicker, GR Regula Delvai, GR Tobias Brülisauer und GR Andras Pargätzi, empfiehlt dem Gemeinderat, den Anpassungen betreffend Art. 1 / 8 / 10 zuzustimmen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt im Grundsatz dem Gesetz über die familienergänzende Familienbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) zu.
2. Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Arbeitsgruppe und beschliesst die Anpassungen zu Art. 1 / 8 / 10.
3. Der Gemeinderat dankt der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der gemeinderätlichen Beratung und dem Departement Gesundheit und Soziales für die gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme.
4. Die gemeinderätliche Stellungnahme ist bis zum 25. März 2021 als Word-Datei dem Departement Gesundheit und Soziales ([gesundheit.soziales@ar.ch](mailto:gesundheit.soziales@ar.ch)) einzureichen.

**Protokollauszug an:**

Mitglieder Arbeitsgruppe:

- GP Katharina Zwicker
- GR Regula Delvai
- GR Tobias Brülisauer
- GR Andreas Pargätzi (Protokollführer)

9035 Grub AR, 18. März 2021

Für getreuen Auszug:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

*Dicht*

Der Gemeindegemeinderat:

*Soll*



Gemeinde Heiden  
im Appenzellerland über dem Bodensee  
www.heiden.ch



#### Gemeinderat

Rathaus  
Kirchplatz 6  
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:

Gallus Pfister  
Tel.071 898 89 75  
Fax071 898 89 87  
gallus.pfister@heiden.ar.ch

<b>Departement Gesundheit und Soziales</b>	
Geht an:	
<b>E:</b>	<b>25. März 2021</b>
Kopie an:	
Geschäft: 4000-2070-0145	

Departement Gesundheit und  
Soziales  
per E-Mail: gesund-  
heit.soziales@ar.ch

Heiden, 25. März 2021 MS

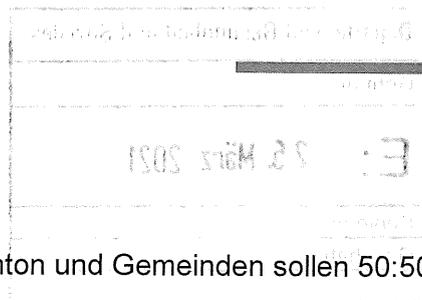
## Vernehmlassungsantwort KibeG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 wurde der Gemeinderat Heiden zur Vernehmlassung bezüglich des Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Der Gemeinderat hat sich mit diesem Thema befasst und nimmt hiermit Stellung.

### Allgemeine Bemerkungen

- Der Gemeinderat Heiden begrüsst die Schaffung einer einheitlichen kantonalen gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Beim vorgelegten Entwurf besteht jedoch in einigen Punkten Anpassungsbedarf.
- Bei der Erarbeitung von neuen Gesetzesentwürfen, welche wie vorliegend die Gemeinden in grossen Ausmass betreffen, sollten diese auch von Anfang an in den Gestaltungsprozess eingebunden werden. Dadurch könnten mögliche Probleme bei der Umsetzung frühzeitig erkannt werden. Zudem würde die Akzeptanz bei den Gemeinden erhöht. Der Gemeinderat Heiden empfiehlt deshalb dringend bei der Verbesserung des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Gemeinden beizuziehen und bietet gleichzeitig seine Mithilfe an.
- Der Entwurf bedient durch die finanzielle Entlastung von Geringverdiener die sozialpolitische Komponente. Aus unserer Sicht soll zusätzlich im Rahmen der Wirtschaftsförderung auch die Standortattraktivität des Kantons AR erhöht werden. So könnte z.B. auch der kantonalen Problematik des "Braindrain" entgegengewirkt werden. Unter diesem Aspekt müsste auch die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen erfolgen.
- Zur Verhinderung von Bürokratie sollen schulergänzende Betreuungsangebote ausschliesslich objektfinanziert werden. Dadurch werden die Abläufe für z.B. einzelne Teilnahmen am Mittagstisch oder schulergänzender Betreuung viel einfacher. Gleichzeitig wird die Schaffung solcher Angebote in den Gemeinden gefördert sowie Gemeinden mit einem bestehenden Angebot honoriert.



### Spezifische Bemerkungen

Art. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden sollen 50:50 aufgeteilt werden.</li> <li>- Der Kanton soll die KITA's zusätzlich pro Betreuungsplatz mit einem fixen Betrag objektfinanzieren. Dies hilft beim Aufbau eines geeigneten kantonsweiten Betreuungsnetzes.</li> </ul>
Art. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiträge sollen auch beim Besuch von ausserkantonalen KITA's ausgerichtet werden, wenn diese Institution vom Standortkanton anerkannt ist.</li> <li>- Es sollen nur für die Kinder im Vorschulalter personenbezogene Unterstützungen ausbezahlt werden. Die Unterstützung der schulergänzenden Angebote soll objektfinanziert geregelt werden. Der Bürokratieaufwand wäre bei den schulergänzenden Betreuungsangeboten zu gross.</li> </ul>
Art. 3	<p>Ergänzung Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl Betreuungsstunden <b>pro Kind...</b></li> <li>- Anstatt Anhang, sollte die Bestimmung in einer Verordnung geregelt werden. Ansonsten benötigen deren Anpassungen jeweils eine Gesetzesrevision.</li> </ul>
Art. 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abs. 2: Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen soll pauschal bei CHF 150'000 liegen.</li> <li>- Abs. 3: Die Einkommensstufen sollen kantonal einheitlich in einer Verordnung geregelt werden.</li> </ul>
Art. 6	<p>Über Beitragsgesuche soll analog zur Prämienverbilligung der Kanton entscheiden. Der Artikel ist entsprechend neu zu formulieren.</p>
Art. 8	<p>Anpassung an Art. 6 mit der kantonalen Stelle als Abrechnungsinstanz. Die Auszahlungen an die Empfänger müssen monatlich erfolgen.</p>
Art. 9	<p>Regelung aufnehmen, wie bei unregelmässigem Einkommen verfahren wird.</p>

Wir hoffen, mit dieser Vernehmlassung einen Beitrag zur Einführung eines praxistauglichen KibeG zu leisten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Heiden**

Gallus Pfister  
Gemeindepräsident

Marco Stübi  
Gemeindeschreiber

**Gemeinderat**

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 54

www.herisau.ch

unser Zeichen

Datum

Departement Gesundheit und Soziales

Geht an:

**E: 25. März 2021**

Kopie an:

Geschäft: 4000 2020-0145 ✓

mi

25. März 2021

Departement Gesundheit und Soziales  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau**Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KibeG) / Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 laden Sie uns ein, zum Entwurf des Kinderbetreuungsgesetzes Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch und lassen Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen zukommen:

Die Gemeinde Herisau sieht den Handlungsbedarf im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung obwohl sie diesem bereits in der Vergangenheit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen begegnete. Dies zeigt sich in den bestehenden Leistungsvereinbarungen mit den ortsansässigen Institutionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Eine gesetzliche Grundlage für die Förderung und die Finanzierung sowie eine entsprechende Reglementierung befürworten wir aus sozialpolitischer und wirtschaftlicher Sicht und begrüssen dementsprechend die Erarbeitung des Kinderbetreuungsgesetzes KibeG. Die Gemeinde Herisau erachtet es als Versäumnis, dass die Gemeinden nicht stärker in den Bearbeitungsprozess mit einbezogen worden sind, zumal sie von der angestrebten Gesetzgebung sehr stark betroffen sind. Inhaltlich besteht beim vorliegenden Gesetzesentwurf in einigen Punkten aus folgenden Gründen Anpassungsbedarf:

**Kostenteiler Gemeinde / Kanton**

Die Gemeinde Herisau ist der Meinung, dass sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden gleichermaßen von den positiven Auswirkungen bei Erreichung der sozial- und finanzpolitischen Zielsetzungen profitieren. Somit sollen die Kosten zu je 50% vom Kanton und von den Gemeinden übernommen werden.

**Beitragsberechtigung und Beitragsbemessung**

Für die Gemeinde Herisau ist die vorgesehene Bemessungsgrundlage nicht adäquat geregelt und entsprechend nicht zielführend. Diese soll – wie im Gesetzesentwurf dargestellt - auf die Regelung der Individuellen Prämienverbilligung abstützen, welche bekanntlich auf dem steuerbaren Einkommen bzw. auf den Daten der letzten vorliegenden Steuererklärungen basiert. Die Beitragsbemessung wird somit auf mehrheitlich nicht aktuelle Daten abgestützt. Dies entspricht nicht dem Anspruch einer fairen und verantwortungsbewussten Subventionierung von familienergänzenden Kinderbetreuungen. Um der angestrebten Zielsetzung gerecht zu werden, müsste die Beitragsfestsetzung bereits zu Beginn aufgrund der aktuellen, tatsächlichen fi-



nanziellen Verhältnisse erfolgen. In Anbetracht der hohen finanziellen Belastung für den Kanton und die Gemeinden erachten wir die geplanten Ansätze zudem als tendenziell zu hoch. Bei einer Einkommensgrenze von Fr. 100'000.00 („erweitertes“ steuerbares Einkommen) werden auch sehr hohe Einkommen subventioniert. Die angestrebte Wirkung bezüglich Standort- und Wirtschaftsförderung stufen wir bei den hohen Einkommen als sehr gering ein. Die Einkommensgrenzen sind deshalb auch in diesem Bezug zu überprüfen und anzupassen. Weiter fehlt eine klare Regelung zu allfälligen Vermögensgrenzen, welche aus Sicht der Gemeinde Herisau zwingend erforderlich ist.

#### **Zuständigkeit / Abwicklungsprozess**

Die angestrebte Lösung „Subjektfinanzierung“ erachten wir als richtigen Weg. Jedoch müsste die Ausrichtung der Beiträge direkt an die Leistungserbringer erfolgen, damit die zweckbestimmte Gewährung sichergestellt werden kann. Auch bei der Individuellen Prämienverbilligung wurden die Beiträge ursprünglich den anspruchsberechtigten Personen direkt überwiesen, was zu massiven Problemen geführt hat. Dies wurde in der Zwischenzeit korrigiert.

Der im Gesetz skizzierte Ablauf ist aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht vertretbar. Dieser soll grundlegend überdacht und angepasst werden. Dem erläuternden Bericht ist lediglich zu entnehmen, dass der künftige personelle Aufwand bei den Gemeinde äusserst schwierig abzuschätzen ist, da einerseits die Gesuchszahlen nicht bekannt sind sowie der Abwicklungsprozess noch nicht bestimmt ist. Für die gesetzliche Verankerung der Zuständigkeiten und Strukturen erachten wir aber genau diese Punkte als entscheidend. Diese, für die Entscheidung notwendigen Informationen, hätte somit zwingend mit entsprechenden Erhebungen und möglichen Szenarios skizziert werden müssen.

Aus Sicht der Gemeinde Herisau ist bei den Gemeinden mit erheblichen personellen und finanziellen Aufwendungen zu rechnen. Bereits mit den bestehenden Leistungsvereinbarungen der Gemeinde Herisau mit den Leistungserbringern Verein Kinderbetreuung Herisau und dem Verein Tagesfamilien AR werden aktuell ca. 100 Betreuungsplätze subventioniert. Zu erwähnen ist dabei, dass die Einkommensgrenzen für die Beiträge deutlich tiefer festgelegt sind, wie im neuen KibeG geplant. In Verbindung mit den im Vernehmlassungsentwurf dargestellten Aufgaben, kann der Aufwand für die einzelnen Gemeinden durchaus als erheblich eingestuft werden. Weiter würden für die Erfüllung dieser Aufgabe zusätzliche Infrastrukturkosten anfallen. Wie bereits erwähnt, ist die angestrebte dezentrale Lösung aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht vertretbar und würde gesamthaft gesehen, zu massiv höheren Kosten führen. Die Gemeinde Herisau ist der Meinung, dass die Aufgabe zentral vom Kanton übernommen beziehungsweise allenfalls ein Modell entworfen werden müsste, bei welchem die Leistungserbringer die Abwicklung im Anmeldeprozedere integrieren könnten. Dadurch könnte der Verwaltungsaufwand stark reduziert und unnötige Kosten verhindert beziehungsweise minimiert werden.

Zu den einzelnen Artikeln, welche neu formuliert werden sollen:

#### **Art. 1 Grundsätzliches**

*<sup>3</sup>Kanton und Gemeinden leisten Beiträge zu gleichen Teilen*

#### **Art. 5 Beitragsbemessung**

Die Beitragsbemessung soll im Sinne der obigen Ausführungen überprüft und entsprechend angepasst werden.

**Art. 6 Örtliche Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige kantonale Stelle.

<sup>2</sup>Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Appenzel A.Rh. haben.

**Art. 8 Auszahlung**

<sup>1</sup>Die Beiträge werden den Leistungserbringern gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich überwiesen.

<sup>2</sup>Die Kostenanteile der Gemeinden werden jährlich in Rechnung gestellt.

**Art. 11 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittelinstanz ist aufgrund der geänderten kantonalen Zuständigkeit gemäss VRPG anzupassen.

Zusammenfassend müssen wir festhalten, dass wir den Gesetzesentwurf in vorliegender Form grossmehrheitlich nicht unterstützen. Die administrativen und finanziellen Lasten liegen einseitig bei den Gemeinden. Die Auswirkungen für die Gemeinde Herisau sind massiv und in der angestrebten Form schlicht nicht tragbar.

Für Ihr Verständnis und die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT

Kurt Geser  
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner  
Gemeindeschreiber

**GEMEINDE HUNDWIL**

Gemeinderat  
Dorf 12  
9064 Hundwil

Telefon 071 367 13 13  
E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch  
Internet www.hundwil.ch

<b>Departement Gesundheit und Soziales</b>	
Geht an:	
<b>E:</b>	<b>17. März 2021</b>
Kopie an:	
Geschäft: 4000.2020-0145 ✓	

Departement Gesundheit und Soziales  
Herr Yves Noël Balmer  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

9064 Hundwil, 17. März 2021

### **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) Stellungnahme Hundwil**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 laden Sie die Gemeinden ein, sich zum KibeG vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Die Vernehmlassung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16. Februar 2021 besprochen, in einer internen Gruppe weiterbehandelt und am 16. März 2021 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinden werden durch das Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) verpflichtet, diejenigen Familien zu unterstützen, welche ihre Kinder aufgrund einer beruflichen Tätigkeit extern betreuen lassen. Mit der Gesetzesvorlage wird eine einheitliche subjektbezogene Subventionierung der familienexternen Kinderbetreuung und eine nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestufte Verteilung der Beiträge erreicht. Die Inkraftsetzung des KibeG ist per 01.01.2023 geplant.

#### Allgemeines:

Der Kanton setzt sich im Regierungsprogramm die Förderung der Kinderbetreuung als Ziel. Somit will er sich fortschrittlich und familienfreundlich zeigen. Dass im KibeG 3/4 der Kosten auf die Gemeinden abgewälzt werden, ist widersprüchlich und kann nicht akzeptiert werden.

Gemäss dem Gespräch auf SRF vom 18.02.2021 mit Kurt Fluri, Stadtpräsident von Solothurn, wird ein neuer Artikel in der Bundesverfassung betreffend der Chancengleichheit geprüft. Der Bund kann in die Pflicht genommen werden, sobald in der Bundesverfassung ein Artikel besteht und ihm die Aufgabe zugewiesen wird. Der neue Artikel bietet die Grundlage für eine federalistische sinnvolle Aufgabenverteilung. Da alle drei Ebenen (Bund/Kanton/Gemeinde) von der Förderung der Kinderbetreuung profitieren, wird eine einheitliche Lastenverteilung vorgeschlagen. Wir bitten Sie, den aktuellen Stand des neuen Gesetzesartikels zu prüfen.

Zudem erhielten wir im Februar die Einladung zur Vernehmlassung der Totalrevision des Volksschulgesetzes. Es ist sinnvoller, den ganzen Themenbereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gesamthaft und koordiniert zu betrachten und nur in einem Gesetz zu regeln.

Des Weiteren erachten wir die Namensgebung des KibeG etwas irreführend, da darin ausschliesslich die Finanzierung – und nicht die familienergänzende Kinderbetreuung geregelt wird. Der Name "Gesetz über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung" erscheint passender.

Zu den Gesetzesartikeln erwähnen wir kurz unsere Begründungen und Gedanken:

#### Art. 1 Grundsätzliches

Grundsätzlich befürwortet wir die Förderung einer familienergänzenden Kinderbetreuung. Jedoch wünschen wir eine Anpassung der Kostenverteilung. Auf Grund der Tatsache, dass sich der Kanton die Förderung der Kinderbetreuung im Regierungsprogramm als Ziel setzte und sich das KibeG wünscht, ist die Kostenverteilung von 75 Prozent zu Lasten der Gemeinden unverhältnismässig. Zudem fließen die Bundesgelder direkt dem Kanton zu. Der Kanton profitiert mindestens zu gleichen Teilen von gut ausgebildeten Einwohnerinnen und Einwohnern (z. B. SVAR). Aus diesem Grund schlagen wir einen Kostenverteiler von 25 % zu Lasten der Gemeinden und 75 % zu Lasten des Kantons vor. Diese Kostenverteilung erscheint uns verhältnismässig, da die Gemeinden im Bereich schulergänzende Angebote sämtliche organisatorischen Aufgaben, Planungen, Raumzuweisungen und Arbeitsstellen übernehmen und schaffen müssen. Die Prüfung der Gesuche soll durch den Kanton erfolgen (vergleichbar mit Prämienverbilligungsanträgen) und nur zur Personalienkontrolle an die Gemeinden eingereicht werden. Die Gemeinden haben keinerlei Einsicht auf die Steuerdaten, was die Prüfung und Beurteilung der Beitragsgesuche extrem erschwert und verunmöglicht.

#### Art. 2 Unterstützte Betreuungsangebote

Was gehört zu den schulergänzenden Betreuungsangeboten? Wer übernimmt die Kosten? Diese Fragen müssen im Gesetz geregelt werden. Es wird um ein angemessenes Kosten-/Nutzenverhältnis gebeten. Es wird begrüsst, dass nur anerkannte Institutionen vom KibeG profitieren und unterstützt werden. Somit werden Schwarzgeldeinnahmen durch private Kinderbetreuungsangebote vermindert. In Abs. 1 werden die Institutionen auf den Kanton beschränkt. Diese Bestimmung grenzt Eltern ein, welche in einem anderen Kanton arbeiten und ihre Kinder in einer Kita in der Nähe des Arbeitsortes oder sogar am Arbeitsort abgeben könnten. Der Artikel ist wie folgt zu ändern:

Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution erfolgen.

Die Streichung des Kantons steigert die Flexibilität der Familien und die Standortattraktivität. Zudem besteht die Chance, dass der Wohnort im Kanton Appenzell Ausserrhoden beibehalten wird. Auch die Wirtschaft profitiert von Betreuungsangeboten und von dem gut ausgebildeten Fachpersonal. Deshalb muss sie als Partner mit in die Pflicht genommen werden.

In der Revision des Volksschulgesetzes wird über ein Betreuungsangebot gesprochen. Es wird vorgeschlagen, die Betreuungsart, -pflicht und der Betreuungsangebote mit dem KibeG abzugleichen und nur in einem Gesetz festzulegen.

#### Art. 3 Anspruch auf Erwerbstätigkeit

Arbeitsstellen mit Führungsqualitäten oder in Kaderpositionen mit einem 20 % Pensum sind nicht gesucht. Das Pensum in diesen Positionen beträgt vielerorts mind. 60-80 %. Frauen, die ihre Arbeitsverhältnisse für die Erziehung der eigenen Kinder für einige Jahre beenden, müssen bei Wiedereintritt in die Berufstätigkeit erneut bei Null starten (Lohn/Position). Der Kanton wird gebeten, Alternativen zu prüfen, dass auch 20-40 % Pensen in Führungs- und Kaderpositionen gefördert werden.

#### Art. 4 Ermessensbeiträge

Folgende Ergänzung ist gewünscht:

Ermessensbeiträge werden von der Wohngemeinde festgelegt und ausgerichtet.

#### Art. 5 Beitragsbemessung

Die Veranlagung soll analog zur Prämienverbilligung durch den Kanton erfolgen, da die Gemeinden nicht über die notwendigen (Steuer-) Daten verfügen. Zudem ist mit einer kantonalen Fachstelle eine einheitliche Handhabung über den ganzen Kanton gewährleistet. Die kantonale Stelle wird vollumfänglich vom Kanton finanziert (keine Kostenabwälzung auf Gemeinden). Die Einkommensgrenze von Fr. 100'000.00 ist beizubehalten. Familien mit einem

höheren Einkommen, sollten auch mehr an die Betreuungskosten zahlen. Es wird deshalb folgende Änderung vorgeschlagen: Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 50 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.

Art. 6 Örtliche Zuständigkeit

Es wird gewünscht, dass über Beitragsgesuche analog zur Prämienverbilligung der Kanton entscheiden soll. Folgende Anpassung von Abs. 1:

Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige kantonale Stelle für Prämienverbilligung in der Krankenkassenversicherung. Diese Stelle wird vollumfänglich durch den Kanton betreut und finanziert.

Art. 8 Auszahlung

Aufgrund dem Wunsch, dass der Kanton die Prüfungsstelle betreut und finanziert, ist dieser Artikel anzupassen/neu zu formulieren.

Art. 9 Mitwirkungspflicht

In Absatz 2 wird die Ergänzung gewünscht, dass wesentliche Änderungen schriftlich mitgeteilt werden müssen.

Art. 11 Rechtsmittel

Gemäss dem Anpassungswunsch der Zuständigkeit sind die Rechtsmittel anzupassen.

Zusammengefasst kann die Gemeinde Hundwil das KibeG in der vorliegenden Form **nicht unterstützen**. Der Entwurf regelt grösstenteils nur die finanzielle Regelung und keine familienergänzende Kinderbetreuung. Die Mehrheit der Kosten und der administrative Aufwand sollen auf die Gemeinden abgewälzt werden. Dies obwohl sowohl Kanton wie auch Gemeinden von höheren Steuereinnahmen und einem attraktiven Wohnkanton profitieren.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Überprüfung unserer Inputs, Gedanken und Eckpunkte.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Die Gemeindepräsidentin:



Margrit Müller-Schoch



Die Gemeindeschreiberin:



Regula Frei



Gemeinde Lutzenberg, Gitzbüchel 192, 9426 Lutzenberg  
 Departement Gesundheit und Soziales  
 Departementssekretariat  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau

## Gemeinderat

Gitzbüchel 192 · CH-9426 Lutzenberg AR  
 T 071 886 70 80 · F 071 886 70 89  
 info@lutzenberg.ch · www.lutzenberg.ch

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 10. Feb. 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000.2020-0145

Lutzenberg, 8. Februar 2021

### Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG)

Sehr geehrter Herr Balmer,  
 sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 22. Januar 2021 laden Sie den Gemeinderat Lutzenberg zur Stellungnahme für eingangs erwähnte Vernehmlassung ein.

Der Gemeinderat Lutzenberg hat sich an seiner Sitzung vom 1. Februar 2021 intensiv mit dem erläuternden Bericht und dem Vernehmlassungsentwurf auseinandergesetzt. Die Grundidee dieser Vernehmlassung wird vom Gemeinderat grundsätzlich befürwortet, jedoch besteht weiterer Klärungs- und Ergänzungsbedarf.

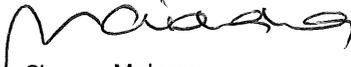
Der Gemeinderat Lutzenberg hat vor allem diese zu berücksichtigenden Aspekte angesprochen:

- Es müsste klar definiert werden, wer Anspruch hat.
- Auch müsste eine Einkommensobergrenze definiert werden. Der Leistungsanspruch könnte zum Beispiel vom steuerbaren Einkommen abgeleitet werden.
- Auch die Finanzierung dieser Geldleistungen wurde diskutiert. Die Kosten dieser Beiträge zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt werden. Eine Beitragsaufteilung von 1/3 Gemeinde und 2/3 Kanton würde begrüsst werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
 Gemeinderat Lutzenberg

  
 Esther Albrecht  
 Vize-Gemeindepräsidentin  
 Telefon direkt 079 357 42 43  
 esther.albrecht@lutzenberg.ar.ch

  
 Simona Maiorana  
 Gemeindeschreiberin  
 Telefon direkt 071 886 70 82  
 simona.maiorana@lutzenberg.ar.ch

Gemeinderat  
 Dorf 19  
 9411 Reute AR  
 Telefon 071 898 82 60  
 E-Mail gemeindekanzlei@reute.ar.ch  
 Internet www.reute.ch

**Gemeinde Reute**



Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 22. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000-2020-0145

Departement Gesundheit und Soziales  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau

9411 Reute, 22. März 2021

### **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 haben Sie uns eingeladen, uns zum neuen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vernehmen zu lassen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Reute hat die Gesetzesvorlage an seiner Sitzung vom 11. März 2021 behandelt und lässt sich wie folgt vernehmen:

Die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 2. März 2021 wird unterstützt. Darüber hinaus macht der Gemeinderat folgende Bemerkungen:

#### Art. 1

Nach Abs. 3 erstattet der Kanton den Gemeinden 25 Prozent der geleisteten Beiträge.

Dieser Ansatz ist zu gering. Kanton und Gemeinden profitieren bei höheren Einkommen (beide Eltern erzielen ein Einkommen) von grösseren Steuereinnahmen. Es wäre deshalb richtig, wenn sich der Kanton und Gemeinden die Kosten teilen.

#### Art. 3

Nach Abs. 1 haben Erziehungsberechtigte Anspruch auf Beiträge, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben.

Es stellt sich die Frage, wie der Beschäftigungsgrad bei selbständig Erwerbenden festgelegt werden kann.





Nicht nachvollzogen werden können die maximalen Betreuungsstunden pro Jahr. Wie wurden diese festgelegt?

#### Art. 5

Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt Fr. 100'000, das tiefste gemäss dem erläuternden Bericht Fr. 40'000.

Es ist unverständlich, wieso Familien mit Einkommen unter Fr. 40'000 keine Beiträge erhalten sollten. Wenn Kinder familienextern betreut werden, würden die ganzen Kosten der Sozialhilfe (und somit den Gemeinden) belastet. Gerade bei den einkommensschwächsten Familien muss der Kanton solidarisch einen Teil der Kosten mittragen.

Dass Einkommen von Fr. 100'000 noch von Beiträgen profitieren, ist stossend. Hier sollte auf die maximale Beitragsberechtigung der Prämienverbilligung abgestellt werden.

#### Art. 8

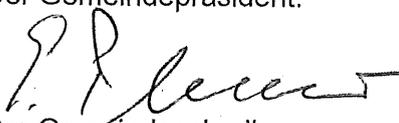
Abs. 1: Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich ausbezahlt.

Es wäre für alle Beteiligten sinnvoller, wenn die Institutionen den zahlungspflichtigen Gemeinden direkt Rechnung stellen würden. So kann vermieden werden, dass Beiträge für andere Bedürfnisse verwendet werden.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT REUTE AR**

Der Gemeindepräsident:

  
Der Gemeindeschreiber:







# SCHÖNENGRUND

Grunds chön.

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 25. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000 2020-0145 ✓

Departement Gesundheit und Soziales  
 RR Yves Noël Balmer  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau

25. März 2021

## Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG)

### Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Schönen Grund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KibeG).

1. Die Gemeinde Schönen Grund anerkennt den Wunsch der Regierung die familienergänzende Betreuung kantonale zu regeln. Die Gemeinde Schönen Grund arbeitet in vielen Bereichen mit den benachbarten Gemeinden im Kanton St.Gallen zusammen unter anderem auch bei der schulergänzenden Betreuung. Es ist uns daher sehr wichtig, dass das Gesetz auch eine ausserkantonale Lösung zulässt. Eine reine Betreuung durch eine anerkannte Institution im Kanton würde die Familien einschränken. Eine Kinderbetreuung z. B. am Arbeitsort in einem angrenzenden Kanton, würde die Standortattraktivität von Appenzell Ausserrhoden steigern. Dies ist im Sinne aller.
2. Für eine finanz- und strukturschwache Gemeinde wie Schönen Grund ist der kantonale Anteil an den geleisteten Beiträgen von 25 %, insbesondere beim vorgeschlagenen Modell der Subjektfinanzierung, viel zu tief und es werden massive Mehrkosten befürchtet. Sollte es bei dieser Kostenverteilung bleiben, sind wir für ein Rückweisung der Vorlage.
3. Bei der Objekt-/Subjektfinanzierung könnten wir uns zwei Varianten vorstellen:
  - a) Anstelle der Subjektfinanzierung schlagen wir eine Objektfinanzierung vor, dies hätte den Vorteil, dass der Kanton in den ersten Jahren eine Anschubfinanzierung leisten könnte. Anschliessend könnte sich der Kanton zurückziehen und die Gemeinden klären ab, nach welcher Art von familienergänzender Betreuung noch Bedarf besteht und wie diese finanziell ausgestattet werden soll. Die administrativen Aufwände bei der Subjektfinanzierung für die Feststellung der Ermessensbeiträge, Beitragsbemessung sowie die Abwicklung der Beitragsverfügungen und die monatlichen Auszahlungen der Beiträge sind für eine Gemeinde mit rund 105 % Verwaltungsstellenprozenten sehr hoch.

- b) Denkbar wäre allenfalls auch eine Mischvariante aus Objekt- und Subjektfinanzierung, damit einerseits Familien direkt unterstützt werden und andererseits eine gewisse Anschubfinanzierung gewährleistet ist.
4. Das Gesetz regelt nur die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung, nicht aber das Angebot. Es würde Sinn machen, auch etwas über das Angebot in das Gesetz zu schreiben, anstelle dies später nachholen zu müssen.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND**

  
Thorsten Friedel  
Gemeindepräsident

  
Sonja Hartmann  
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail  
 Departement Gesundheit und Soziales  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau  
[gesundheit.soziales@ar.ch](mailto:gesundheit.soziales@ar.ch)

Departement Gesundheit und Soziales	
Geht an:	
<b>E:</b>	<b>10. März 2021</b>
Kopie an:	
Geschäft: 4000-2070-0145 ✓	

Schwellbrunn, 10. März 2021

**Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG); Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 lädt das Departement Gesundheit und Soziales den Gemeinderat Schwellbrunn ein, zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) bis am 25. März 2021 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn nimmt wie folgt Stellung:

**Vorbemerkungen:**

Der Gemeinderat begrüsst, dass ein kantonales Gesetz geschaffen wird, das die familienergänzende Kinderbetreuung regelt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird lediglich die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung geregelt, womit kurzfristig wohl die Bundessubventionen aktiviert werden können, eine langfristige Wirkung der zur Verfügung stehenden Bundesgelder kann damit nicht erreicht werden. Somit ist auch der Titel des vorgeschlagenen Gesetzes irreführend.

Dass die Betreuung von Kindern auch ausserhalb der Schule ein Bedürfnis ist, ist ausgewiesen. In unserer Gemeinde fehlen die entsprechenden Betreuungsplätze, womit dem Bedürfnis nach entsprechenden Angeboten mit dieser Vorlage nicht entsprochen wird. Mit dieser Gesetzesvorlage wird leider nur die finanzielle Unterstützung geregelt. In ländlichen Regionen stehen vielfach keine oder nicht genügend Einrichtungen zur Verfügung. Daher wäre die Objektfinanzierung nach Ansicht des Gemeinderates anzustreben.

*Art. 1 Grundsätzliches*

Der Gemeinderat bevorzugt die Objektfinanzierung anstelle der Subjektfinanzierung. Die Beiträge werden damit an die Leistungserbringer entrichtet, was für die einzelnen Gemeinden einfacher zu handhaben ist. Auch wird die Kostenteilung 75/25 bemängelt. Der Kanton sollte sich paritätisch mit 50 Prozent beteiligen,

zumal im Regierungsprogramm die Aufgabe als Ziel genannt wurde. Auch der Kanton profitiert bei den Steuereinnahmen, wenn die Erziehungsberechtigten durch die familienergänzende Kinderbetreuung ein höheres Einkommen erzielen können.

#### *Art. 2 Unterstützte Betreuungsangebote*

Bei dem von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzestext ist eine Betreuung ausserhalb des Kantons nicht möglich. Deshalb ist der Wortlaut "im Kanton" zu streichen. Es entspricht nicht dem Bedürfnis und dem Nutzen der Eltern, nur Angebote innerhalb des Kantons zu nutzen, zumal viele Eltern ausserkantonale arbeiten.

#### *Art. 3 Anspruch bei Erwerbstätigkeit*

In Abs. 1 stellt sich die Frage, auf welcher Bewertungsgrundlage der Anspruch basiert. Wie werden die geforderten 20 Prozent Beschäftigungsgrad überprüft. Auch besteht keine Kontrolle bei einer Veränderung und eine Gleichbehandlung ist nicht gewährleistet.

Auch die in Abs. 2 genannten 120 Prozent sind problematisch. Arbeitet ein Elternteil 60 Prozent und der zweite Elternteil 50 Prozent, wird der Beschäftigungsgrad von 120 Prozent nicht erreicht und trotzdem kann das Bedürfnis zu familienergänzender Kinderbetreuung bestehen.

Bei der Beschränkung der Anzahl Betreuungsstunden werden die Erziehungsberechtigten "working poor" benachteiligt.

#### *Art. 4 Ermessensbeiträge*

Der Artikel muss konkreter ausformuliert werden. Ein analoges Beispiel ist die Regelung für Stipendienbeiträge.

#### *Art. 5 Beitragsbemessung*

Die Formulierung in Abs. 1 ist ungenügend. Es stellt sich die Frage, was wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedeutet. Dafür ist eine korrekte Formulierung notwendig.

Die in Abs. 2 genannte anspruchsberechtigte Einkommensgrenze von CHF 100'000.00 soll tiefer liegen festgelegt werden. Offen bleibt aus dieser Vorlage, wie sich der Begriff 'Einkommensgrenze' definiert. Handelt es sich hierbei um das steuerbare Einkommen?

Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen gemäss Abs. 2 soll bei einem steuerbaren Einkommen zwischen CHF 50'000.00 bis CHF 70'000.00 liegen. Die Veranlagung sollte analog zur Prämienverbilligung durch den Kanton erfolgen. Von den Gemeinden werden die Gesuche entgegengenommen und leiten diese zur Bearbeitung an die zuständige kantonale Amtsstelle. Im Gegensatz zu den Gemeinden verfügt der Kanton über die notwendigen Steuerdaten.

#### *Art. 6 Örtliche Zuständigkeit*

Die Formulierung in Abs. 1 zielt nicht auf die heutigen Lebensformen ab. Patchwork-Familien mit gesplittetem Aufenthaltsort der Kinder werden benachteiligt.

#### *Art. 7 Beitragsverfügung*

Auch in diesem Artikel ist die Formulierung unklar. Was bedeutet ein Jahr? Ist ein Kalenderjahr gemeint? Als Berechnungsgrundlage könnte zum Beispiel ein Schuljahr herangezogen werden.

#### *Art. 8 Auszahlung*

Eine monatliche Auszahlung ist für die Gemeinden mit einem enormen Aufwand verbunden. Die Abrechnung muss an der Basis, beim Leistungserbringer erfolgen. Dies weist auf eine Objektbezogene Unterstützung hin.

#### *Art. 9 Mitwirkungspflicht*

Sollte die Gemeinde die zuständige Stelle sein, bedeutet dies wiederum einen enormen Kontroll- und Mehraufwand, der für kleinere Gemeinden kaum machbar ist.

Abs. 2 ist neu zu formulieren: "Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle durch die Erziehungsberechtigten unaufgefordert mitzuteilen".

#### *Art. 11 Rechtsmittel*

Wird der Kanton zuständige Stelle, muss die Rechtsmittelinstanz angepasst werden. Sind jedoch die Gemeinden für die Bewilligung der Gesuche zuständig, muss der Gemeinderat die erste Rekursinstanz sein. Ansonsten hat der Gemeinderat keinen Einfluss auf die Verfügung, wenn direkt beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde erhoben werden könnte. Der Gemeinderat bekäme bei einer solchen Konstellation die erlassene Verfügung nie zu sehen.

### **Zusammenfassung:**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gemeinderat den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht unterstützt. Er vertritt die Meinung, dass eine Objektfinanzierung zielführender ist, die damit eine Anschubfinanzierung von Kitas in Appenzell Ausserrhoden erreicht werden kann. Dass aber jede Gemeinde in Appenzell Ausserrhoden eine eigene Kita betreiben muss, ist nicht die Meinung des Gemeinderates Schwellbrunn. Kitas müssen im Grundsatz selbsttragend sein und erhalten mit Gemeindebeiträgen finanzielle Unterstützung, welche unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten, eine entsprechende Preisindikation des Leistungsbezuges zur Folge haben können. Diese Gemeindebeiträge an die jeweiligen Kitas können mit einer Leistungsvereinbarung festgelegt werden.

Der Gemeinderat Schwellbrunn bringt ein, dass die Bundessubventionen, verbunden mit einem definierten Kantonsbeitrag, für die Realisierung von Kitas im ganzen Kantonsgebiet verwendet werden soll. Mit dieser Anschubfinanzierung soll sichergestellt werden, dass die Abdeckung des aktuell fehlenden Angebotes nachhaltig und langfristig verbessert werden kann. Die Folgekosten sind durch die Gemeinden zu tragen bzw. die nutzniessenden Anspruchsgruppen sollen miteinbezogen werden.

Weiter ist zu erwähnen, dass mit einer objektfinanzierten Lösung die Standortattraktivität gesteigert wird und neue Arbeitsplätze entstehen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn**

Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident

Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

**Kopie geht an:**

- Gemeindepräsident Ueli Frischknecht
- Gemeinderat Reto Roveda
- Gemeinderätin Barbara Bicker
- Kantonsratsmitglieder
- Akten


**Gemeindeverwaltung**

Kanzlei

 CH-9042 Speicher  
 Tel. 071 343 72 07  
 Fax 071 343 72 10  
 www.speicher.ch

**Michal Herzog**  
 Gemeindeschreiberin  
 michal.herzog@speicher.ar.ch

 Departement Gesundheit und Soziales  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau

<b>Departement Gesundheit und Soziales</b>	
Geht an:	
<b>E:</b>	<b>25. März 2021</b>
Kopie an:	
Geschäft:	4000.2020-0145v

9042 Speicher, 23. März 2021

## Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) Vernehmlassung

 Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Speicher bedankt sich herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des neuen Kinderbetreuungsgesetzes. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Ausgangslage und die Angebote in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist. Es sind dies zum Beispiel die von der Gemeinde mitfinanzierten schulergänzenden Tagesstrukturen, die als Verein organisierten Institutionen oder auch rein betriebswirtschaftlich geführte Angebote. Eine finanzielle Unterstützung der Kinderbetreuungsangebote durch Bund und Kanton ist im Grundsatz sehr zu begrüssen. Die Beitragszahlungen sollen aber möglichst einfach umzusetzen sein und der administrative Aufwand soll schlank gehalten werden können. Es soll grundsätzlich ein Anreiz bestehen, dass die Gemeinden qualitativ gute Angebote bereitstellen (Standortmarketing).

### Schulergänzende Tagesstrukturen / Beiträge objektbezogen

In Speicher werden die schulergänzenden Tagesstrukturen bereits als umfassendes, verbindliches Angebot mit Ferienbetreuung geführt. Das Betreuungsteam ist erfahren und fachlich gut ausgebildet. Die Gemeinde finanziert aktuell rund zwei Drittel der Gesamtkosten. Rund ein Drittel wird über Elternbeiträge finanziert. Speicher lehnt eine subjektbezogene Finanzierungsbeteiligung durch den Kanton/Bund für dieses Angebot direkt an die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ab. Ein Systemwechsel ist kompliziert und nicht notwendig, da sowieso nur Kinder aus dem Dorf die Tagesstrukturen besuchen. Die aktuelle Tarifordnung ist mit Vergünstigungen/Rabatten ausgestaltet (Geschwisterrabatt Mengenrabatt), auch Spezialtarife für minder Bemittelte sind auf Antrag möglich. Die Tarifordnung könnte angepasst werden, sobald zusätzliche Gelder von Bund und Kanton einfliessen. Eine (zusätzliche) einkommensabhängige Tarifordnung wäre dann zu prüfen. Die Gelder könnten der Gemeinde gemäss den Gesamtbetreuungsstunden pro Jahr abgegolten werden.

### Beiträge an Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen (Kinderhorte, Tagesfamilien)

Bei diesen Angeboten können wir uns eine objektbezogene Beteiligung vorstellen. Die betreuten Kinder kommen nicht nur aus der Wohnortgemeinde, teilweise bringen Eltern ihre Kinder in Institutionen ausserhalb der Wohnortgemeinde oder auch ausserhalb des Kantonsgebietes. Eine finanzielle Beteiligung einkommensabhängig direkt an die Erziehungsberechtigten kann dieser Grundvoraussetzung entsprechen.

Zusammenfassend stellt sich die Frage ob die Finanzierung der verschiedenen Angebote und die Auszahlung von Beiträgen von Bund und Kanton mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsgesetz effizient, verständlich und zielführend erfolgen kann. Wir regen an, die Form der finanziellen Unterstützung der Kinderbetreuungsangebote grundlegend zu überarbeiten. Wir können dem Entwurf in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Speicher unterstützt zudem die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT SPEICHER**



Paul König, Gemeindepräsident



Michal Herzog, Gemeindeschreiberin

9053 Teufen AR, Postfach  
 Telefon 071 335 00 50 / Fax 071 333 34 07  
 markus.peter@teufen.ar.ch • www.teufen.ch

GEMEINDERAT



GEMEINDE TEUFEN

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 13. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000.207.0-0145 ✓

Departement Gesundheit und Soziales  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau

9053 Teufen, 12. März 2021

**Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KibeG) – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 laden Sie die Gemeinden im Kanton AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 25. März 2021 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Teufen hat sich an seiner Sitzung vom 9. März 2021 mit der Vorlage auseinandergesetzt und nimmt dabei wie folgt Stellung:

**Vorbemerkungen**

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht zweifelsohne Handlungsbedarf und es wird begrüsst, dass die Vorlage prioritär erarbeitet wurde. Dennoch wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Gemeinden bei der Erarbeitung miteinbezogen worden wären. Dies vor dem Hintergrund, dass einzelne Gemeinden im Kanton bereits vor Jahren Subventionsmodelle eingeführt haben und weil die Gemeinden die Kinderbetreuung in einer Verbundlösung mittragen sollen.

Der Gemeinderat Teufen hat in Zusammenarbeit mit der HTW Chur ein Subventionierungsmodell erarbeitet, welches gut ausgewogen auf einer Subjekt- und Objektfinanzierung basiert. Mit einem Rabattsystem beispielsweise für Alleinerziehende und bei mehreren Kindern wurde den sozialen Aspekten zusätzlich Rechnung getragen. Eine Objektfinanzierung stärkt zudem die Standortkindertagesstätten was wiederum die Tarifstrukturen für alle entlastet. Nach der kurzfristigen Information betreffend eine kantonale Gesetzesvorlage wurde auf die für den 7. März 2021 geplante Volksabstimmung zum neuen Subventionierungsmodell verzichtet.

Das Gesetz lässt zum jetzigen Zeitpunkt einige Punkte offen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

*Koordination mit der schulergänzenden Betreuung*

Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst gemäss erläuterndem Bericht auch die schulergänzende Betreuung. Bis Ende April 2021 läuft die Vernehmlassung zur Totalrevision des Volksschulgesetzes.

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist gesamthaft und koordiniert zu bearbeiten. Insbesondere die Auswertung und Weiterbearbeitung der vorliegenden Vernehmlassung hat daher zeitlich abgestimmt zu erfolgen.

## **Zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 1 Grundsätzliches**

Das Kinderbetreuungsgesetz sieht eine einheitliche subjektbezogene Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung vor. Die subjektbezogene Subventionierung unterscheidet sich vom Finanzierungsmodell der Gemeinde Teufen, das aus einer Kombination von Subjekt- und Objektfinanzierung besteht. Vor dem Hintergrund der Anwendung des neuen Kinderbetreuungsgesetzes bei allen Ausserrhoder Gemeinden wird begrüsst, dass die objektbezogene Subventionierung nicht Teil des Gesetzes ist und es den Gemeinden freisteht, ob sie Kindertagesstätten noch zusätzlich unterstützen möchten.

Mit der Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung werden sowohl wirtschafts- (Standortattraktivität, Service public) als auch sozialpolitische (finanzielle Entlastung) Ziele verfolgt. Dies liegt gleichermassen im Interesse von Kanton und Gemeinden. Entsprechend sind die Beiträge 50:50 zu tragen. Allenfalls kann eine Aufteilung Kanton und Gemeinden von 45:55 (analog zur Steueraufteilung bei juristischen Personen) diskutiert werden, da grosse Arbeitgeber in der Gemeinde profitieren würden.

Abs. 3 ist anzupassen: «Kanton und Gemeinden leisten Beiträge zu gleichen Teilen.»

### **Art. 2 Unterstützende Betreuungsangebote**

In Teufen bestätigt sich, dass die Anwesenheit von Kitas, Tagesfamilien und Hort einen Standortvorteil darstellen. Die Diskussion wird aber sicher aufkommen, dass mit Steuergeldern, notabene von Familien, die ihre Kinder selber betreuen, Fremdbetreuung finanziert wird, bzw. ob diese Ausgaben Sache des Staates sind. Hier muss die Argumentation auf der Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegen und zwar nicht nur als Frauenförderung und aus Gleichstellungsgründen, sondern auch als Mittel gegen Fachkräftemangel. Die Mitfinanzierung der öffentlichen Hand verspricht eine deutliche Verbesserung der Betreuung und eine Qualitätssteigerung.

Die Bewilligungspflicht für unterstützte Institutionen und ein Schlüssel, welcher die Anzahl Betreuungspersonal festlegt, dient ebenfalls der Qualitätssicherung.

### **Art. 4 Ermessensbeiträge**

Der Zugang zu solchen Beiträgen soll niederschwellig sein, gerade bedürftige Eltern verfügen nicht über die nötigen Ressourcen, komplizierte Anträge auszufüllen.

### **Art. 5 Beitragsbemessung**

Die Veranlagung soll analog zur Prämienverbilligung durch den Kanton erfolgen. Die Gemeinden nehmen das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen entgegen und leiten dieses zur Bearbeitung an den Kanton. Der Kanton verfügt – im Gegensatz zu den Gemeinden – über die notwendigen (Steuer-) Daten. Nur so kann eine effiziente und auch einheitliche Handhabung über den ganzen Kanton gewährleistet werden.

**Art. 6 örtliche Zuständigkeit**

Über Beitragsgesuche soll analog zur Prämienverbilligung der Kanton entscheiden. Der Artikel ist entsprechend neu zu formulieren:

«Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige kantonale Stelle für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.»

Abs. 2 streichen.

**Art. 8 Auszahlung**

Bisher haben die Kitas das steuerbare Einkommen der Eltern geprüft. Neu ist die Gemeinde für die direkte Auszahlung der Subventionen an die Eltern zuständig. Mit der Subjektfinanzierung muss man sich bewusst sein, dass die Subventionsbeiträge von den Erziehungsberechtigten auch nicht zweckbestimmt eingesetzt werden könnten.

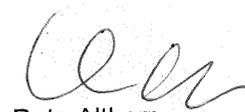
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf insbesondere in Bezug auf die Kostentragung in der Verbundlösung und die Beitragsveranlagung zu überarbeiten ist.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, wir bitten Sie höflichst um Aufnahme unserer Anliegen.

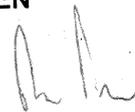
Besten Dank.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT TEUFEN**



Reto Altherr  
Gemeindepräsident



Markus Peter  
Gemeindeschreiber

Kopie an:

- Mitglieder des Kantonsrates aus Teufen (per Mail)



gemeinde **trogen**  
Kulturdorf im Appenzel

Departement Gesundheit und Soziales	
Gehört an:	
<b>E: 18. März 2021</b>	
Kopie an:	
Geschäft: 4000 2020-0145V	

Annelies Rutz  
Gemeindeschreiberin  
Tel. 071 343 78 75

E-Mail [Annelies.Rutz@trogen.ar.ch](mailto:Annelies.Rutz@trogen.ar.ch)

## Gemeinderat

Departement Gesundheit und Soziales  
Appenzell A.Rh.  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

Trogen, 17. März 2021

auch per E-Mail an [gesundheit.soziales@ar.ch](mailto:gesundheit.soziales@ar.ch)

## Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KibeG) V e r n e h m l a s s u n g

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, uns zum Gesetzesentwurf über die familienergänzende Kinderbetreuung (KibeG) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat hat den Gesetzesentwurf aufgrund eines Berichtes der Ressortleiterin Soziales und des Entwurfs der Gemeindepräsidienkonferenz diskutiert und nimmt wie folgt Stellung:

### Eingangsbemerkungen

Das KibeG sieht die sogenannte Subjektfinanzierung vor, d.h. dass nicht Kindertagesstätten oder Tagesfamilien direkt subventioniert werden, sondern dass die Eltern Beiträge - abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit - erhalten. Gemäss Hochrechnungen des Departementes Gesundheit und Soziales bedeutet dies für die Gemeinde Trogen ab 2026 pro Jahr einen geschätzten Aufwand von Fr. 130'000.--.

Die Gemeinde Trogen unterstützt seit Jahren im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung mehrere Angebote (Kinderhort Pinocchio Speicher-Trogen: Sockelbeitrag + allfällige Defizitgarantie Fr. 14'000.-- gemäss Voranschlag 2021 resp. Tagesstrukturen Primarschule Gemeindebeitrag Fr. 76'000.--). Tritt das KibeG in Kraft, bedeutet dies einen Systemwechsel. Welche finanziellen Folgen dies hat, lässt sich heute nicht abschätzen. Die bisherigen Beiträge und



Gemeinde Trogen

Landsgemeindeplatz 1 · Postfach · 9043 Trogen · E-Mail: [gemeinde@trogen.ar.ch](mailto:gemeinde@trogen.ar.ch) · Internet: [www.trogen.ch](http://www.trogen.ch)

Defizitgarantien müssen jedenfalls zum gegebenen Zeitpunkt aufgrund des Systemwechsels überprüft werden.

Der Gemeinderat hat vom Entwurf der Gemeindepräsidienkonferenz Kenntnis genommen, kann ihn aber nicht vollumfänglich unterstützen. In Anlehnung an diesen Entwurf haben wir deshalb eine eigene Vernehmlassung verfasst, die sich zum Teil an diejenige der GP-Konferenz anlehnt.

## **Titel des Gesetzes**

Der Titel des Gesetzes lautet "Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung". Faktisch wird darin jedoch nur die Finanzierung geregelt. Der Titel ist dem tatsächlichen Inhalt des Gesetzes anzupassen:

*"Gesetz über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung"*

## **Zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 1 Grundsätzliches**

Mit der Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung werden sowohl wirtschafts- (Standortattraktivität, Service public) als auch sozialpolitische (finanzielle Entlastung) Ziele verfolgt. Dies liegt gleichermassen im Interesse von Kanton und Gemeinden. Entsprechend sind die Beiträge 50:50 zu tragen.

#### Antrag

Abs. 3 ist anzupassen: *Kanton und Gemeinden leisten Beiträge zu gleichen Teilen.*

### **Art. 2 Unterstützte Betreuungsangebote**

In Abs. 1 wird verlangt, dass die Betreuung durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen muss. Diese Eingrenzung macht den Vollzug kompliziert und schränkt die Flexibilität der Nutzer unnötig ein. Für viele ist es zweckmässig, die Kinderbetreuung z.B. am Arbeitsort im Nachbarkanton St. Gallen, organisieren zu können. Auch diese Eltern sollen Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag haben. Damit steigen die Standortattraktivität und die Chance, dass Familien in Appenzell A.Rh. wohnen bleiben und hier Steuern bezahlen (Rückfluss).

#### Antrag

Die Einschränkung auf den Kanton in Abs. 1 ist zu streichen:  
*"Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution ~~im Kanton~~ erfolgen."*



#### **Art. 4 Ermessensbeiträge**

Wenn Kanton und Gemeinde die Beiträge gemeinsam finanzieren, müssten Kanton und Gemeinden eigentlich auch gemeinsame Ermessensentscheide treffen. Da dies nicht praktikabel ist, soll auf diese Ermessensregelung ganz verzichtet werden.

##### Antrag

*Der ganze Art. 4 ist ersatzlos zu streichen.*

#### **Art. 5 Beitragsbemessung**

Dass die Beitragsbemessung analog zur Prämienverbilligung erfolgen soll, ist richtig. Das vorgeschlagene höchste anspruchsberechtigte Einkommen gemäss Abs. 2 von Fr. 100'000.-- scheint uns aber insbesondere bei Doppelverdienern zu tief angesetzt.

##### Antrag

Abs. 2 ist nochmals zu überprüfen. Wir beantragen, je eine Obergrenze für Einfacheinkommen und Doppelseinkommen zu definieren.

#### **Art. 6 örtliche Zuständigkeit**

Über Beitragsgesuche soll analog zur Prämienverbilligung der Kanton entscheiden.

Der Kanton verfügt – im Gegensatz zu den Gemeinden – über die notwendigen aktuellen (Steuer-) Daten, die für die Beitragsbemessung massgebend sind.

Die Gemeinden nehmen das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen entgegen und leiten dieses mit allfälligen Bemerkungen zur Bearbeitung an den Kanton weiter. Dadurch kann eine effiziente und auch einheitliche Handhabung über den ganzen Kanton gewährleistet werden.

##### Antrag

Art. 6 ist entsprechend neu zu formulieren:

*"Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige kantonale Stelle für die Prämienverbilligung bei der Krankenversicherung."*

*Aufgrund dieser Neuformulierung entfällt Abs. 2.*

#### **Art. 7 Beitragsverfügung**

Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Erwerbstätigkeit jeweils auf die Stundenpläne ihrer schulpflichtigen Kinder abstimmen. Entsprechend muss die Organisation für die familienergänzende Kinderbetreuung gleich gehandhabt werden.

Überflüssig ist Art. 7 Abs. 2. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ist in Art. 9 geregelt.



## Anträge

Anpassung Abs. 1

"Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Schuljahres fest."

Streichung von Abs. 2

## **Art. 8 Auszahlung**

### Antrag zur Neuformulierung

Die bezogenen Betreuungsstunden sind dem Kanton von den Erziehungsberechtigten innert drei Monaten einzureichen bzw. über ein Onlineportal zu melden.

Der Kanton veranlasst die Auszahlung innert 60 Tagen nach Einreichung bzw. Meldung durch den Leistungsbezüger.

Die Auszahlungsmodalitäten werden vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.

Der Kanton verrechnet den Gemeinden ihren Kostenanteil einmal jährlich.

## **Art. 9 Mitwirkungspflicht**

### Antrag

Abs. 2 ist zu ergänzen:

"Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert innert 30 Tagen schriftlich (allenfalls ebenfalls online?) mitzuteilen."

## **Art. 11 Rechtsmittel**

In Art. 6 haben wir die Zuständigkeit für die Behandlung der Beitragsgesuche beim Kanton beantragt. Als Folge davon ist der Rechtsmittelweg gemäss VRPG anzupassen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Mitberücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN

  
D. Altherr  
Gemeindepräsidentin

  
A. Rutz  
Gemeindeschreiberin





# GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 19. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000.2020-0145V

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

**A**-PRIORITY

Departement Gesundheit und Soziales  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 17. März 2021

## Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG), Vernehmlassung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich zu oben erwähntem Gesetzesentwurf bis am 25. März 2021 vernehmen zu lassen.

Wir begrüssen es, dass sich der Regierungsrat dem Thema Familienfreundlichkeit annimmt und bemüht ist, eine Harmonisierung im Kanton zu unterstützen. Der erläuternde Bericht zeigt gute Ansätze, beschreibt die Situation im Kanton jedoch unzureichend und unvollständig. Der Bericht enthält keine Aussagekraft zum tatsächlichen Bedarf an Betreuungsangeboten. Ein Bedürfnis wird nicht nachgewiesen. Ferner wird nicht klar, welches Problem konkret gelöst werden soll.

Urnäsch beispielsweise verfügt über ein attraktives Betreuungsangebot mit Tagesstrukturen, Kita und Tagesfamilien. Die vorhandenen Betreuungsangebote, insbesondere die Kita, verfügen jedoch noch über erhebliche Kapazitäten. Sowohl das Tagesstrukturangebot wie auch die Kita werden von der Gemeinde finanziell unterstützt und bieten ein Angebot zu tiefen und fairen Preisen.

Gesamthaft beurteilen wir den Gesetzesvorschlag wie folgt:

- **unnötig**

Die bestehenden Angebote sind ausreichend und werden nicht vollständig ausgelastet.

- **ungerechtfertigter Eingriff in die Gemeindeautonomie**

Die Autonomie der Gemeinden, insbesondere die Finanzautonomie und das Subsidiaritätsprinzip werden erheblich und unnötigerweise beschnitten. Das Gesetz verhindert pragmatische und bedarfsgerechte Lösungen vor Ort. Zudem kann es nicht sein, dass der Kanton Gesetze erlässt und den Grossteil der Finanzierung den Gemeinden aufbürdet, ohne dass diese weder die Bemessung der Bezuschussungen noch die Beitragsbemessungen entscheiden können. («Wer anordnet, bezahlt auch; wer bezahlt entscheidet.»)

- **nicht finanzierbar**

Die für Urnäsch hochgerechneten zusätzlichen Kostenfolgen von 170'000 CHF p. a. entsprechen mehr als 0.1 Steuereinheiten und sind politisch nicht vertretbar.

- **berücksichtigt die Lage der Kitas zu wenig**

Die angespannte Lage der Kitas wird durch diese Massnahmen nicht entschärft, insbesondere nicht, wenn die Gemeinden, im Zuge dieses Gesetzes ihre freiwilligen Zahlungen einstellen.

- **ungerecht**

Einmal mehr wird eine zusätzliche Umverteilung angestrebt, die insbesondere wieder den Mittelstand trifft. Zudem werden jene Eltern benachteiligt, die sich bewusst dazu entschieden haben, ihre Kinder selbst zu betreuen, damit die Öffentlichkeit zu entlasten und dafür selbst auf ein grösseres Einkommen verzichten.

- **zu bürokratisch**

Der Aufwand durch die vorgeschlagene Subjektfinanzierung ist erheblich. Die erhöhten administrativen Aufwände haben weitere Kosten zur Folge, welche in den genannten Kosten noch nicht enthalten sind.

Aus diesen Gründen erachten wir es als nicht sinnvoll, die einzelnen Gesetzesartikel zu kommentieren, stattdessen unterbreiten wir folgenden konstruktiven Gegenvorschlag:

### **Gegenvorschlag**

Anzustreben wäre aus unserer Sicht eine Lösung, welche durch die Gemeinden bestimmt wird und den lokalen Bedürfnissen optimal angepasst ist. Der Kanton beteiligt sich mit 25 bis 50% an den Kosten der Kinderbetreuung der Gemeinden. So bleibt die Souveränität der Gemeinden gewahrt und es entstehen pragmatische und kostengünstige Lösungen, wovon auch der Kanton, sowohl im Hinblick auf die Standortattraktivität wie auch in finanzieller Hinsicht profitiert.

Darüber hinaus sollten die aktuellen Vorschriften für Kitas so angepasst, respektive entschärft werden, dass Kitas effizient betrieben werden können und zugleich die bestehende, hohe Qualität und das Wohl der Kinder sichergestellt ist. Die Anzahl und Fülle der Vorschriften wäre dafür zu reduzieren, und somit der Aufwand für die Betreiber (meist ehrenamtliche Vorstände) zu reduzieren.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDE URNÄSCH**

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**



Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin

**Gemeinderat**  
**Dorf 37, 9044 Wald**  
 Tel. 071 877 29 34  
[lina.graf@wald.ar.ch](mailto:lina.graf@wald.ar.ch)

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 29. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000 2070 - 0145 ✓

Appenzell Ausserrhoden  
 Departement Gesundheit und Soziales  
 Kasernenstr. 17  
 9102 Herisau

9044 Wald, 30. März 2021

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Im Schreiben vom 22. Januar 2021 laden Sie uns ein, zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KibeG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und äussern uns gerne dazu.

Das Gesetz bezweckt eine Verpflichtung der Gemeinden, diejenigen Familien zu unterstützen, welche ihre Kinder aufgrund einer beruflichen Tätigkeit extern betreuen lassen.

Das Departement Gesundheit und Soziales geht davon aus, mit dem Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung höhere Steuereinnahmen einzunehmen. Sollte sich diese Annahme bewahrheiten, profitieren die Gemeinden sowie der Kanton. Bei der Aufteilung der geleisteten Beiträge ist die Gemeinde durch ein Missverhältnis von  $\frac{3}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  in Verpflichtung die Kosten zu tragen. Eine Umsetzung zu gleichen Teilen, 50% Kanton zu 50% Gemeinde ist anzustreben.

Die Tagesfamilien müssen nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sein. Sie sind verpflichtet sich einer Prüfung zu unterziehen, um als Tagesfamilie wirken zu können. Wir erachten es deshalb nicht als notwendig, dass Tagesfamilien die Beiträge über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen müssen (Vernehmlassung Art.2 Abs. b). Um Doppelspurigkeiten und Mehrkosten zu verhindern, sollen auch die Tagesfamilien berechtigt sein, direkt über die jeweiligen Gemeinden abzurechnen.

Die Tabelle im Anhang erachten wir als lückenhaft. Schulpflichtige Kinder brauchen weitaus weniger Betreuungsstunden als Kinder im Vorschulalter.

Wir bedanken uns für das Prüfen unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Wald AR**

Edith Beeler  
 Gemeindepräsidentin

Lina Graf  
 Gemeindeschreiberin

## Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
I.	
<p><b>Art. 1</b> Grundsätzliches</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet an Erziehungsberechtigte, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein unterstütztes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton erstattet den Gemeinden 25 Prozent der geleisteten Beiträge.</p>	<p>Kanton 50% / Gemeinden 50%, da bei einer besseren Steuerkraft auch der Kanton profitiert.</p>
<p><b>Art. 2</b> Unterstützte Betreuungsangebote</p> <p><sup>1</sup> Beiträge können beantragt werden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Anerkannte Institutionen in diesem Sinne sind:</p> <p>a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung<sup>1)</sup> verfügen;</p> <p>b) Tagesfamilien, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sind und über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen;</p>	<p>b) Die Tagesfamilien können direkt bei den Gemeinden abrechnen.</p> <p>Eine Abrechnung über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation, verursacht zusätzliche Kosten und bereitet noch mehr Bürokratie. Die Tageseltern dürfen nur mit einer Bewilligung Tageskinder aufnehmen. Diese Bewilligungen werden sorgfältig abgeklärt und erteilt, sind somit fundiert und seriös. Deshalb erübrigt sich eine Abrechnung über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation.</p>

<sup>1)</sup> PAVO (SR 211.222.338)

<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021</b>	
c) die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinden.	
<p><b>Art. 3</b> Anspruch bei Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von <u>mindestens 120 Prozent</u> entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Pro Jahr können die Erziehungsberechtigten maximal Beiträge für die Anzahl <u>Betreuungsstunden gemäss Anhang</u> beziehen.</p>	<p>mindestens 140% (Bei 120% ist das Einkommen zu gering)</p> <p>Nicht auf Anhang hinweisen, sondern die effektive Zahl im Gesetz aufführen. (schafft Klarheit und Übersicht)</p>
<p><b>Art. 4</b> Ermessensbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl <u>Betreuungsstunden</u> zugesprochen werden, wenn dies die berufliche Integration fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.</p>	
<p><b>Art. 5</b> Beitragsbemessung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.</p>	

<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021</b>	
<p><sup>2</sup> Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.<sup>1)</sup> Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt 100'000 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Beitragshöhe pro Einkommensstufe. Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 90 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.</p>	
<p><b>Art. 6</b> Örtliche Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige Stelle am Wohnsitz der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss in der Gemeinde gemeldet sein, in der das Beitragsgesuch gestellt wird.</p>	
<p><b>Art. 7</b> Beitragsverfügung</p> <p><sup>1</sup> Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Jahres fest.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer <u>wesentlichen</u> Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, wird die Beitragsverfügung angepasst.</p>	Das Wort «wesentlich» streichen, weil zu ungenau, lässt zu viel Spielraum offen. Schreiben, bei welchen Änderungen Meldung gemacht werden muss. (Vorschlag: Konkrete Äusserungen machen)
<p><b>Art. 8</b> Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kostenanteil des Kantons wird den Gemeinden <u>jährlich</u> erstattet.</p>	halbjährlich
<p><b>Art. 9</b> Mitwirkungspflicht</p>	

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 19 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; BGS 833.14)

<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021</b>	
<p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> <u>Wesentliche</u> Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.</p>	Das Wort «wesentlich» streichen, weil zu ungenau, lässt zu viel Spielraum offen. Schreiben, bei welchen Änderungen Meldung gemacht werden muss.
<p><b>Art. 10</b> Rückerstattungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt fünf Jahre nach der Auszahlung.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege <sup>1)</sup> Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.</p>	
<p><b>Art. 12</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p>	
<b>Anhänge</b>	
1 Anhang ( <i>neu</i> )	
<b>II.</b>	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

<sup>1)</sup> VRPG (bGS 143.1)

<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021</b>	
<b>IV.</b> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Gemeinde Waldstatt  
Oberdorf 2  
Postfach 53  
9104 Waldstatt  
Telefon 071 354 53 36  
www.waldstatt.ch  
armin.raebtsamen@waldstatt.ar.ch

Gemeinde Waldstatt, 9104 Waldstatt

Departement Gesundheit und Soziales  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

Departement Gesundheit und Soziales	
Geht an:	
E:	24. März 2021
Kopie an:	
Geschäft:	4000.2020-0145 ✓

Waldstatt, 22. März 2021

### Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsge- setz, KibeG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung Stellung nehmen zu dürfen.

#### Vorbemerkungen

##### *Ausgewiesener Handlungsbedarf*

Nicht erst in Zeiten von Corona zeigt sich, dass im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Handlungsbedarf besteht. Insbesondere eine verbindliche gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an Institutionen und Erziehungsberechtigte erweist sich als notwendig. Der Gemeinderat ist im Moment daran Tagesstrukturen einzuführen. Mit dem Verein KITA ist man im engen Kontakt. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf wird daher seitens des Gemeinderates Waldstatt erkannt. Auch wird begrüsst, dass mit einer zeitlichen Priorisierung der Vorlage – trotz hoher Beanspruchung der Regierung und Verwaltung in Zeiten von Corona – Finanzhilfen des Bundes bis zu CHF 6 Mio. für den Kanton und die Gemeinden, verteilt über drei Jahre, ausgelöst werden können.

##### *Koordination mit der schulergänzenden Betreuung*

Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst gemäss erläuterndem Bericht auch die schulergänzende Betreuung. Es besteht zu dieser im Gesamtkontext somit ein Zusammenhang. Die Frage, ob und inwieweit die Gemeinden künftig verpflichtet sind, schulergänzende Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen, ist jedoch Teil der Revision des Gesetzes über Schule und Bildung. Es ist damit noch offen, was in diesem Bereich zusätzlich auf die Gemeinden zukommt.

Am 19. Februar 2021 hat der Gemeinderat nun noch die Einladung erhalten, bis am 30. April 2021 zur Totalrevision des Volksschulgesetzes Stellung zu nehmen. Auch darin werden Aussagen zu ergänzenden Bildungs- und Erziehungsangeboten im Sinne von Tagesstrukturen gemacht.

Der Gemeinderat erachtet es als zweckmässig, wenn der ganze Themenbereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gesamthaft und koordiniert betrachtet wird. Insbesondere die Auswertung und Weiterbearbeitung der vorliegenden Vernehmlassung hat daher zeitlich abgestimmt

zu erfolgen, da sich durchaus Rückkoppelungen aus den einzelnen Vernehmlassungen ergeben können. Der Gemeinderat behält sich auch vor, ergänzende Bemerkungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vernehmlassung des Volksschulgesetzes anzubringen.

#### *Einbezug der Gemeinden*

Wie der erläuternde Bericht zeigt, sind durchaus unterschiedliche Ansätze denkbar: Objekt- und / oder Subjektfinanzierung, Standortförderung und / oder Sozialausgleich. Seitens des Gemeinderates wird der vorliegende Gesetzesentwurf denn auch aufgrund ganz grundsätzlicher Überlegungen (z. B. Interessenlage, Stossrichtungen, Kostenteiler, Einkommensstufen, Verwaltungsaufwand etc.) in Frage gestellt. Die detaillierte Begründung und inhaltliche Ansätze finden sich in den nachfolgenden Ausführungen:

#### *Allgemeines*

##### *Kantonales Interesse*

Im Regierungsprogramm 2016 – 2019 formulierte der Regierungsrat das Ziel, attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen in Appenzell A.Rh. zu bieten. Im neuen Regierungsprogramm 2020 – 2023 hat der Regierungsrat die Zielsetzung konkretisiert. Danach liegen bis 2023 die gesetzlichen Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen in den Gemeinden vor. Bis 2030 sind kantonsweite Tagesstrukturen eingeführt, die mit dem Erwerbsleben der Eltern kompatibel sind.

Die Stossrichtung des Regierungsprogramms liegt dabei in hohem Masse in der Standort- und damit auch in der Wirtschaftsförderung des Kantons (Gewährleistung eines Grundangebots). Durch ein attraktives Angebot in der familienergänzenden Kinderbetreuung sollen – insbesondere auch beruflich höher qualifizierte - Männer und Frauen im Erwerbsleben bleiben können und damit dem Arbeitsmarkt erhalten werden. Gleichzeitig wird damit auch der Schutz von Teilzeitarbeitnehmenden verbessert und es wird sowohl dem Anliegen der Gleichstellung und Gleichbehandlung Rechnung getragen. Natürlich hofft die Gemeinde Waldstatt, dass auch ein höheres Steuersubstrat generiert werden kann. Ein Service Public Angebot im Sinne dieser Aspekte liegt im ureigendsten Interesse des Kantons, was sich auch in der Mitfinanzierung ausdrücken muss. Eine «Rückerstattung des Kantons an die Gemeinden von 25 %» entspricht nicht dem kantonalen Nutzen.

Daneben kommt der familienergänzenden Kinderbetreuung auch – aber nicht nur – eine soziale Komponente zu, in dem sich die Beitragsbemessung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert. Mit der Festlegung eines maximalen, anspruchsberechtigten Einkommens von CHF 100'000.– dürfen die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen jedoch nicht unterlaufen werden. Die Einkommensgrenzen sind daher zu überprüfen und anzupassen.

##### *Unvollständigkeit*

Der Titel des Gesetzes lautet «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung». Faktisch wird darin jedoch nur die Finanzierung geregelt. Der Titel ist entsprechend anzupassen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht lediglich von einer Subjektfinanzierung aus. Neben der personenbezogenen Subventionierung ist im Sinne der Standortattraktivität aber auch ein kantonales Netz von KITA's sehr wichtig. In diesem Zusammenhang ist auch eine Objektfinanzierung im Sinne einer Anschubfinanzierung durch den Kanton zu prüfen, welche eine nachhaltige Verbesserung des Angebots ergeben würde. Wichtig ist dabei jedoch, dass keine reine innerkantonale Wirtschaftsförderung erfolgt, sondern die Unterstützungsgelder auch über die Kantonsgrenzen hinaus eingesetzt werden dürfen.

#### *Zu den einzelnen Artikeln*

##### *Titel: Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung*

Der Titel ist dem tatsächlichen Inhalt anzupassen:

«Gesetz über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.»

#### Art. 1 Grundsätzliches

Mit der Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung werden sowohl wirtschafts- (Standortattraktivität, Service Public) als auch sozialpolitische (finanzielle Entlastung) Ziele verfolgt. Dies liegt gleichermaßen im Interesse von Kanton und Gemeinden. Entsprechend sind die Beiträge 50 : 50 zu tragen. Allenfalls kann eine Aufteilung Kanton und Gemeinden von 45 : 55 (analog zur Steueraufteilung bei juristischen Personen) diskutiert werden, da grosse Arbeitgeber in der Gemeinde profitieren würden.

Abs. 2 ist anzupassen: «Kanton und Gemeinden leisten Beiträge zu gleichen Teilen.»

#### Art. 2 Unterstützte Betreuungsangebote

In Abs. 1 wird verlangt, dass die Betreuung durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen muss. Diese Eingrenzung macht den Vollzug kompliziert und schränkt die Flexibilität der Nutzer unnötig ein. Für Viele ist es zweckmässig, die Kinderbetreuung z. B. am Arbeitsort im Nachbarkanton SG, organisieren zu können. Auch diese Kinder sollen Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag haben. Damit steigt die Standortattraktivität und die Chance, dass Familien in AR wohnen bleiben und hier Steuern bezahlen (Rückfluss).

Die Einschränkung auf den Kanton in Abs. 1 ist zu streichen:

«Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution erfolgen.»

#### Art. 3 Anspruch bei Erwerbstätigkeit

Wenn es das Ziel ist, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit den Verbleib im Erwerbsleben zu erhöhen, ist die Festlegung eines Mindestumfangs einer Erwerbstätigkeit nicht sachgerecht. Ein Anspruch besteht, wenn die Erwerbstätigkeit bei Alleinerziehenden > 0 % und bei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt > 100 % ist.

Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzupassen.

«<sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

<sup>2</sup> Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mehr als 100 Prozent entsprechen.»

#### Art. 4 Ermessensbeiträge

Ermessensbeiträge sollen durch die Gemeinden festgelegt und finanziert werden (sozialer Aspekt). Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen:

«Ermessensbeiträge werden von der Gemeinde festgelegt und ausgerichtet.»

#### Art. 5 Beitragsbemessung

Die Veranlagung soll analog zur Prämienverbilligung durch den Kanton erfolgen. Die Gemeinden nehmen das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen entgegen und leiten dieses zur Bearbeitung an den Kanton. Der Kanton verfügt – im Gegensatz zu den Gemeinden – über die notwendigen (Steuer-) Daten. Dadurch kann eine effiziente und auch einheitliche Handhabung über den ganzen Kanton gewährleistet werden. Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen gemäss Abs. 2 soll bei einem Einfacheinkommen bei CHF 75'000.– und bei Doppelseinkommen bei CHF 150'000.– liegen. Die Beitragshöhe soll linear erfolgen (Alternativ: Die Beitragshöhe soll linear, bis zu einem Beitragssatz von 10 % für das maximale Einkommen, erfolgen.) Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzupassen:

«Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt

– CHF 75'000.– für Einfacheinkommen

– CHF 150'000.– für Doppelseinkommen.

Die Beitragshöhe wird linear bemessen.»

#### Art. 6 örtliche Zuständigkeit

Über Beitragsgesuche soll analog zur Prämienverbilligung der Kanton entscheiden. Der Artikel ist entsprechend neu zu formulieren:

«Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige kantonale Stelle für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.»

Abs. 2 streichen.

Art. 7 Beitragsverfügung

Der Anspruch soll abgestimmt auf das Schuljahr festgestellt werden. Abs. 1 ist entsprechend anzupassen: «Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Schuljahres fest.»

Abs. 2 streichen. Ist in Art. 9 Abs. 2 (Mitwirkungspflicht) enthalten.

Art. 8 Auszahlung

Neuformulierung des Artikels aufgrund Neukonzeption.

Die bezogenen Betreuungsstunden sind dem Kanton vom Leistungsbezüger innert drei Monaten einzureichen bzw. über ein Onlineportal zu melden.

Der Kanton veranlasst die Auszahlung innert 60 Tagen nach Einreichung bzw. Meldung durch den Leistungsbezüger.

Die Auszahlungsmodalitäten werden vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.

Der Kanton verrechnet den Gemeinden ihren Kostenanteil einmal jährlich.

Art. 9 Mitwirkungspflicht

Abs. 2 ist zu ergänzen: «Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.»

Art. 11 Rechtsmittel

Die Rechtsmittelinstanz ist aufgrund der geänderten kantonalen Zuständigkeit gemäss VRPG anzupassen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gemeinderat den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht unterstützt. Der Entwurf fokussiert zu stark auf den sozialen Aspekt und vernachlässigt den Aspekt der Standortattraktivität gemäss Regierungsprogramm. Dies hat zur Folge, dass sowohl die finanziellen als auch die administrativen Lasten einseitig bei den Gemeinden liegen. Die Gemeindepräsidenten schlagen daher sowohl inhaltlich wie auch administrativ und finanziell einen anderen Ansatz zur Diskussion vor.

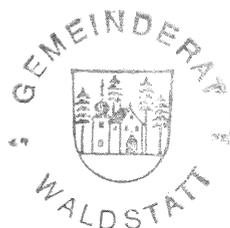
Für Ihr Verständnis und Ihre Bereitschaft zum Dialog danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Waldstatt**

Andreas Gantenbein  
Gemeindepräsident

Armin Rabsamen  
Gemeindeschreiber



<b>Departement Gesundheit und Soziales</b>
Geht an:
<b>E: 29. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000.2020-045 ✓

Gemeinderat  
Dorf 84  
9428 Walzenhausen

Departement Gesundheit und Soziales

per Mail an: [gesundheit.soziales@ar.ch](mailto:gesundheit.soziales@ar.ch)

Telefon 071 886 47 84  
[gemeindekanzlei@walzenhausen.ar.ch](mailto:gemeindekanzlei@walzenhausen.ar.ch)

9428 Walzenhausen, 25. März 2021

## Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KibeG) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

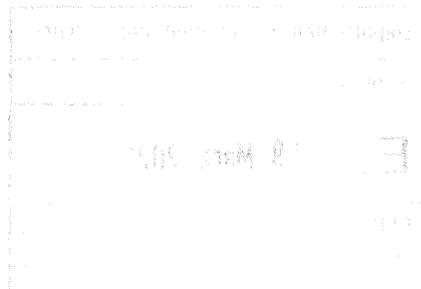
Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 haben Sie uns die Unterlagen zum Entwurf des Kinderbetreuungsgesetz zur Vernehmlassung zukommen lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinderat hat das Gesetz anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2021 beraten. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Rückmeldung zukommen.

Es wird begrüsst, dass sich der Regierungsrat zeitnahe und aktiv mit der im Regierungsprogramm enthaltenen Zielsetzung "erwerbskompatible Tagesstrukturen" auseinandersetzt und dazu einen klaren, kurzen und verständlichen Gesetzestext ausgearbeitet hat.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine einheitliche finanzielle Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung durch die Gemeinden und den Kanton im Grundsatz nachvollziehbar ist. An dieser Stelle sei die generelle Subventionierung der Kinderbetreuung im Rahmen der Staatsaufgaben jedoch kritisch zu hinterfragen. Zudem werden die Wirtschaft und Unternehmen, welche vom neuen Gesetz profitieren würden, zu wenig bis gar nicht berücksichtigt, und nicht gleichermassen in die Pflicht genommen. Dies gilt es aus Sicht des Gemeinderates bei der weiteren Bearbeitung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden Familien bzw. Erziehungsberechtigte, welche bewusst auf das Nachgehen eines Zweiterwerbes verzichten und sich der Partner/die Partnerin der Betreuung der Kinder in der eigenen Familie annimmt, sowie Familien bei denen die Betreuung familienintern anderweitig übernommen werden, nicht berücksichtigt. Dies führt zu einer einseitigen Bevorteilung von Familien mit zwei erwerbstätigen Personen. Familien bzw. Erziehungsberechtigte, welche Ihre Kinder selber zuhause betreuen, müssen sich oft finanziell einschränken. Aus Sicht des Gemeinderats fehlen für solche Familien die notwendigen Perspektiven.

Zudem hinterfragt der Gemeinderat den vorgeschlagenen Kostenteiler zwischen Gemeinde (75%) und Kanton (25%). Die im erläuternden Bericht enthaltenen geschätzten jährlich wiederkehrenden Kosten für Walzenhausen machen ca. 0.1 Steuereinheiten bei den natürlichen Personen aus. Auch für eine finanzkräftige Gemeinde wie Walzenhausen, ist dies eine erhebliche und langfristige Belastung des Finanzhaushaltes. Der Kostenteiler zwischen Gemeinden und Kanton ist nicht nachvollziehbar und erscheint willkürlich. Dies wirkt insbesondere stossend, als dass wiederum den Gemeinden durch eine kantonale Gesetzgebung zusätzliche Kosten auferlegt werden, ganz im Sinne von der Kanton regelt und die Gemeinden bezahlen.



Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Kostenbeiträge ausgewogen und nachvollziehbar zwischen Gemeinden und Kanton (und Wirtschaft) zu verteilen sind. Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung liegt gleichermassen im Interesse von Kanton und Gemeinde (und Wirtschaft). Betrachtet man die Einnahmeseite, würde hier wohl kaum ein Verteiler 75 % Gemeinde und 25 % Kanton von Seiten der Regierung vorgeschlagen werden. Die Eintretenswahrscheinlichkeit der im Begleitschreiben erwähnten Einnahmen durch Mehrerträge bei den Steuern der natürlichen Personen wird an dieser Stelle in Frage gestellt. Ebenfalls würden diese Mehreinnahmen ebenfalls wohl kaum nach dem Verteiler 75 % Gemeinde und 25 % Kanton zugewiesen werden. Neben den finanziellen werden auch die administrativen Lasten einseitig auf die Gemeinden abgewälzt. Auch wenn der Mehraufwand für die Gemeinden überschaubar sein mag, hat das Kinderbetreuungsgesetz erneut zu Folge, dass die Belastung der kommunalen Verwaltungen, wie bereits in der Vergangenheit des Öfteren eingetreten, zunimmt.

Erwerbskompatible Tagesstrukturen könnten zu einer Attraktivitätssteigerung bezogen auf einen Zuzug in den Kanton AR oder Verbleib im Kanton AR für Familien mit Kindern führen. Erhöhte Kinderzahlen sind für Gemeinden, ob mit oder ohne Zweiterwerb, oft mit zusätzliche Kosten wie z.B. die Erhöhung der variablen Kosten im Schulbereich, verbunden. Dieser Aspekt darf bei einer Abwägung von Einnahme- und Ausgabeseite nicht ausser Acht gelassen werden. Im Weiteren gilt es für die im Kanton AR aufgewachsenen Kinder auch für die weiteren Lebensphasen eine Perspektive zu schaffen um die Abwanderung nicht zuletzt auch gut ausgebildeter Personen, zu reduzieren.

Der Gemeinderat erwartet, dass alternative Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt und gegenübergestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT WALZENHAUSEN**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Michael Litscher

Yvonne Oberlin

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 10. Feb. 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000.2020-0145 ✓

## Protokollauszug Gemeinderat

2. Gemeinderatssitzung vom 9. Februar 2021

10      1                    **STAAT, VOLK UND BEHÖRDEN**  
           1.9                   **Kanton AR**  
           1.9.1                **Mitwirkungen, Vernehmlassungen**  
                                  **Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)**

### Sachverhalt

Mit Einladungsschreiben vom 22. Januar 2021 hat das Departement Gesundheit und Soziales folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 25. März 2021) unterbreitet:

1. Begleitschreiben
2. Gesetzesentwurf
3. Erläuternder Bericht
4. Vernehmlassungsadressaten

(Unterlagen auf [www.ar.ch/Vernehmlassungen](http://www.ar.ch/Vernehmlassungen))

Alle GR-Mitglieder sind am 22. Januar 2021 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

### Erwägungen

Das Kinderbetreuungsgesetz schafft die Grundlage, dass Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung staatliche Beiträge erhalten. Eine repräsentative Bevölkerungsbefragung hatte 2018 gezeigt, dass in Appenzell Ausserrhoden derzeit nicht eine Dringlichkeit in der Schaffung von weiteren Plätzen in Kindertagesstätten besteht, sondern der Zugang mit finanziellen Beiträgen verbessert werden muss. Der Regierungsrat hat sich deshalb im Regierungsprogramm 2020–2023 das Ziel gesetzt, bis 2023 gesetzliche Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen zu schaffen. Priorisierung dieses Vorhabens wurde vom Regierungsrat nun auch deshalb neu gesetzt, weil der Kanton und insbesondere die Gemeinden von Bundessubventionen im Umfang von bis zu 6 Millionen Franken profitieren können, wenn das Kinderbetreuungsgesetz wie geplant am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Bei den Finanzierungsmodellen der öffentlichen Hand wird grundsätzlich zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung unterschieden. Bei der Objektfinanzierung werden die Betreuungsanbieter durch die öffentliche Hand unterstützt – beispielsweise durch Mietzinsersasse, Defizitgarantien oder pauschale Beiträge je betreutes Kind. Bei der Subjektfinanzierung werden die Eltern mit einem Kostenbeitrag an die Betreuungskosten unterstützt.

Aufgrund der bis anhin fehlenden verpflichtenden Regelung finden sich auf Gemeindeebene unterschiedliche Formen der Unterstützung für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung durch den Staat. Eine vollständige Übersicht über alle direkten und indirekten Unterstützungsleistungen und Ausgaben der Gemeinden liegt nicht vor.

#### Ziel der Vernehmungsvorlage

Die Gemeinden sollen durch das Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) verpflichtet werden, diejenigen Familien zu unterstützen, welche ihre Kinder aufgrund einer beruflichen Tätigkeit extern betreuen

lassen. Mit der Gesetzesvorlage soll eine einheitliche subjektbezogene Subventionierung der familienexternen Kinderbetreuung und eine nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestufte Verteilung der Beiträge erreicht werden. Der Finanzierungsanteil seitens Gemeinde soll 75 %, seitens Kanton 25 % betragen. Des Weiteren werden die unterstützten Betreuungsangebote (Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Angebote) festgelegt und die Beitragsberechtigung, die Bemessung der Beiträge (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Grundlage) sowie die Auszahlungsmodalitäten regeln.

#### Unterstützte Betreuungsangebote

Subventioniert werden Betreuungskosten in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in schulergänzenden Betreuungsangeboten der Gemeinden. Bei Kindertagesstätten wird auf die Bewilligung gemäss PAVO abgestützt. Bei den Tagesfamilien ist über die Meldung gemäss Art. 12 PAVO hinaus erforderlich, dass die Abrechnung über eine anerkannte Fachorganisation erfolgt. Zurzeit ist der Verein Tagesfamilien Appenzell Ausserrhoden der einzige Verein in Appenzell Ausserrhoden, welcher als anerkannte Fachorganisation abrechnet. Damit können derzeit nur Tagesfamilien, welche über den Verein Tagesfamilien entschädigt werden, als anerkannte Institutionen im Sinne des KibeG gelten.

→ Die Richtlinien der Gemeinde Wolfhalden entsprechen diesen Anforderungen bereits

Die schulergänzende Betreuung kann sowohl in Kindertagesstätten und Tagesfamilien als auch in Angeboten erfolgen, die von den Gemeinden betrieben werden (namentlich in den Schulen selber). Die Frage, ob und inwieweit die Gemeinden künftig verpflichtet sind, solche Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen, ist Teil der Revision des Gesetzes über Schule und Bildung.

#### Anspruch bei Erwerbstätigkeit

Voraussetzung für Unterstützungsbeiträge ist eine Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 20 %. Wenn die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt führen, muss die Erwerbstätigkeit mindestens 120 % betragen. Die maximale Anzahl Betreuungsstunden, welche Erziehungsberechtigte pro Jahr subventioniert erhalten, ist festgelegt.

#### Beitragsbemessung

Auf Gesetzesstufe werden die Grundsätze der Beitragsbemessung festgehalten. Dabei wird definiert, dass die Beiträge sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten zu orientieren haben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung gemäss dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14), wobei das höchste anspruchsberechtigte Einkommen bei Fr. 100'000 liegt. Auf der tiefsten Einkommensstufe, für welche momentan ein massgebendes Einkommen von Fr. 40'000 vorgesehen ist, ist eine Vergütung in der Höhe von maximal 90 % der Betreuungskosten möglich.

Das massgebende Einkommen und die darauf abgestützte, abgestufte Beitragshöhe werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt.

→ Art 12 EG zum KVG legt nicht nur die Obergrenze der Bezugsberechtigung bezüglich Einkommen, sondern auch beim steuerbaren Vermögen fest.

Alleinstehende und Alleinerziehende	Fr. 150 000.00
Verheiratete	Fr. 250 000.00

#### Verfahren

Die Gemeinde erlässt nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine Verfügung, welche den grundsätzlichen Anspruch auf Subventionsleistungen regelt. In der Verfügung ist festzuhalten, wie hoch der maximale Anspruch an Betreuungsstunden pro Jahr gestützt auf den Beschäftigungsgrad ist.

Der in der Beitragsverfügung berechnete Prozentsatz an die bezogenen Betreuungsstunden wird den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der Kosten monatlich ausbezahlt. Die Erstattung des Kantonsanteils von 25 % an die Gemeinden erfolgt jährlich.

Die Erziehungsberechtigten trifft im Verfahren um Ausrichtung der Subventionen eine Mitwirkungspflicht. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Einkommen- und Familienverhältnisse anhand

hierfür geeigneter Dokumente zu belegen. Weiter haben sie der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen, die diese für die Abklärung des Anspruchs benötigt. Ebenso zur Mitwirkungspflicht gehört, dass die zuständige Stelle unaufgefordert zu informieren ist, wenn sich die Verhältnisse in tatsächlicher oder rechtlicher Art derart geändert haben, dass eine Neuberechnung des Anspruchs vorgenommen werden muss.

Stellt sich heraus, dass Beiträge zu Unrecht bezogen wurden, erlässt die zuständige Stelle eine Verfügung, welche die Rückerstattung regelt.

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle auf Gemeindeebene kann direkt Rekurs an das zuständige kantonale Departement erhoben werden. Ein gemeindeinterner Instanzenzug entfällt.

- ➔ Für eine effiziente Abwicklung der Gesuchseinreichung und deren Prüfung durch die Gemeinde ist die Zurverfügungstellung eines Tools durch den Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erwünscht. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass geprüft werden sollte, ob das Verfahren für die Prämienverbilligungen nicht auch gleich für die Abwicklung der Beitragsgesuche genutzt werden könnte.

### Finanzierung

Die Umsetzung des KibeG ist mit Kosten verbunden, deren Höhe derzeit nur geschätzt werden kann. Mit den Finanzhilfen des Bundes werden Kanton und Gemeinden in den ersten drei Jahren finanziell entlastet (Art. 3a KBFHG und Art. 21 KBFHV). Die Gesamtkosten für die kinder- und schulergänzende Kinderbetreuung in Appenzell Ausserrhoden dürften sich auf rund CHF 10,9 Mio. pro Jahr belaufen. Sie entsprechen dem zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen für einen Fünftel der Kinder im Vorschul- und Schulalter. Von den CHF 10,9 Mio. tragen die Eltern rund die Hälfte der Drittbetreuungskosten, nämlich CHF 5,45 Mio. Die andere Hälfte sind Subjektfinanzierungen des Staats an die Eltern. Gemäss vorgesehener Kostenteiler übernimmt der Kanton 25 % der gestützt auf das KibeG geleisteten Beiträgen der Gemeinden. Ab 1. Januar 2023 rechnet der Kanton mit einem jährlich wiederkehrenden Kantonsbeitrag an die Gemeinden von rund CHF 1,36 Mio. Seitens Gemeinden wird folglich mit rund CHF 4,08 Mio. geschätzt (ohne Berücksichtigung der Ersparnisse wegen Bundeshilfe in den Jahren 2023-2025). Die konkreten Kostenfolgen für die Gemeinden sollen im Rahmen des Gesuchs um Finanzhilfen des Bundes mittels Umfrage bei den Gemeinden erhoben werden.

Aufgrund einer durch den Kanton vorgenommenen Schätzung auf der Basis der Einwohnerzahlen könnte für Wolfhalden mit einem finanziellen Mehraufwand von Fr. 136'795.00 zu rechnen sein.

### Organisatorisch und Personelles

Der Vollzug des KibeG erfordert keine organisatorischen Änderungen in der kantonalen Verwaltung. Die Gemeinden haben die nach Art. 6 zuständigen Stellen für die Gesuchsbearbeitung zu bestimmen und die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben sicherzustellen. Schätzungen über den künftigen personellen Aufwand bei den Gemeinden sind derzeit äusserst schwierig. Zum anderen wird erst im Rahmen des Erlasses der Vollzugsbestimmungen und bei der Vorbereitung der Umsetzung klarwerden, wie der Prozess der Gesuchseinreichung und -bearbeitung konkret ausgestaltet sein wird.

### Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss und Auswertung der Vernehmlassung wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchgeführt. Die erste Lesung im Kantonsrat ist für den Herbst 2021 geplant. Das KibeG soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz liegt noch nicht vor.

## **Antrag**

Stellungnahme zur Vernehmlassung

## Beratungen

GP Gino Pauletti erläutert das Traktandum. An der Gemeindepräsidienkonferenz im Dezember 2020 hat der Regierungsrat Y. Balmer das Vorgehen und den Gesetzesentwurf vorgestellt. Zu bedenken ist die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinden, sobald die Bundesbeiträge wegfallen. Zurzeit leistet die Gemeinde Wolfhalden Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss eigenen Richtlinien in der Höhe von Fr. 20'000.00. Trifft die Annahme des Kantons zu, so werden sich die Aufwände versechsfachen. Das Argument, dass durch den Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung auch Einnahmen bei den Steuern generiert werden, wird in Frage gestellt. Sollte dem tatsächlich so sein, müssen die Aufwände zu gleichen Teilen analog der Einnahmen auf Kanton und Gemeinden verteilt werden. Bei der Beitragsberechnung müssen die Vermögensverhältnisse unbedingt einberechnet werden.

GVP Heiko Heidemann schliesst sich den Ausführungen von GP Gino Pauletti. Des Weiteren kritisiert er die Abwälzung der Kosten mit 75% und den gesamten Aufwand für die Abwicklung auf die Gemeinden. Auch die weiteren Ratsmitglieder sind der Meinung, dass die Gesetzesvorlage Anpassungen bedarf.

## Beschluss

Der Gemeinderat Wolfhalden stellt folgende Forderungen an die Vernehmlassung:

- Der Kostenschlüssel Gemeinde und Kanton muss im gleichen Verhältnis wie die Steuereinnahmen sein. Die Kosten sollen zu gleichen Teilen getragen werden.
- Die Definition von Obergrenzen bei Einkommen und Vermögen muss zwingend gemacht werden.
- Die Abwicklung der Beitragsgesuche soll nach Möglichkeiten vereinheitlicht und zentral mit einem kantonalen Tool ermöglicht werden. Es ist eine Synergie mit dem Prozess der Prämienvverbilligung zu prüfen.
- Der Zugriff auf eine zentrale Datenbasis muss auch für die Gemeinden gewährleistet werden.

---

## Auszug an

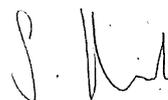
- Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau (als Word-Datei an [gesundheit.soziales@ar.ch](mailto:gesundheit.soziales@ar.ch))
- Kantonsrat Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- Kantonsrat Martin Ruppner, Högli 672, 9427 Wolfhalden
- Akten

**GEMEINDERAT WOLFHALDEN**  
**Der Gemeindepräsident**



Gino Pauletti

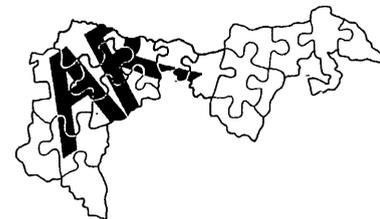
**Die Gemeindeschreiberin**



Sarah Niederer

Versandt am 10. Februar 2021

## GEMEINDEPRÄSIDIENKONFERENZ APPENZELL A.R.H.



Departement Gesundheit und Soziales  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

Departement Gesundheit und Soziales	
Geht an:	
<b>E:</b>	<b>10. März 2021</b>
Kopie an:	
Geschäft: 4000.2020-0145v	

Teufen, 2. März 2021

### **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KibeG) - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 25. März 2021 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat die Vorlage in einer Arbeitsgruppe behandelt, welcher folgende Personen angehörten:

- Gallus Pfister, Gemeindepräsident Heiden
- Margrit Müller, Gemeindepräsidentin Hundwil
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Urs Rohner, Gemeindepräsident Rehetobel
- Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident Schwellbrunn
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen nachfolgend zukommen.

### **Vorbemerkungen**

#### *Ausgewiesener Handlungsbedarf*

Nicht erst in Zeiten von Corona zeigt sich, dass im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Handlungsbedarf besteht. Insbesondere eine verbindliche gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an Institutionen und Erziehungsberechtigte erweist sich als notwendig. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf wird daher seitens der Gemeindepräsidenten unterstützt. Auch wird begrüsst, dass mit einer zeitlichen Priorisierung der Vorlage – trotz hoher Beanspruchung der Regierung und Verwaltung in Zeiten von

Corona – Finanzhilfen des Bundes bis zu CHF 6 Mio. für den Kanton und die Gemeinden, verteilt über drei Jahre, ausgelöst werden können.

#### *Koordination mit der schulergänzenden Betreuung*

Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst gemäss erläuterndem Bericht auch die schulergänzende Betreuung. Es besteht zu dieser im Gesamtkontext somit ein Zusammenhang. Die Frage, ob und inwieweit die Gemeinden künftig verpflichtet sind, schulergänzende Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen, ist jedoch Teil der Revision des Gesetzes über Schule und Bildung. Es ist damit noch offen, was in diesem Bereich zusätzlich auf die Gemeinden zukommt.

Am 19. Februar 2021 hat die Gemeindepräsidienkonferenz nun noch die Einladung erhalten, bis am 30. April 2021 zur Totalrevision des Volksschulgesetzes Stellung zu nehmen. Auch darin werden Aussagen zu ergänzenden Bildungs- und Erziehungsangeboten im Sinne von Tagesstrukturen gemacht.

Die Gemeindepräsidienkonferenz erachtet es als zweckmässig, wenn der ganze Themenbereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gesamthaft und koordiniert betrachtet wird. Insbesondere die Auswertung und Weiterbearbeitung der vorliegenden Vernehmlassung hat daher zeitlich abgestimmt zu erfolgen, da sich durchaus Rückkoppelungen aus den einzelnen Vernehmlassungen ergeben können. Die Gemeindepräsidien behalten sich auch vor, ergänzende Bemerkungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vernehmlassung des Volksschulgesetzes anzubringen.

#### *Einbezug der Gemeinden*

Wie das Studium des erläuternden Berichts und die Diskussion in der Arbeitsgruppe zeigen, sind durchaus unterschiedliche Ansätze denkbar: Objekt- und / oder Subjektfinanzierung, Standortförderung und / oder Sozialausgleich. Unter diesem Gesichtspunkt ist es schade, dass die Gemeinden nicht stärker in den Bearbeitungsprozess mit einbezogen wurden, zumal sie von der Gesetzgebung stark betroffen sind. Seitens der Gemeindepräsidienkonferenz wird der vorliegende Gesetzesentwurf denn auch aufgrund ganz grundsätzlicher Überlegungen (z. B. Interessenlage, Stossrichtungen, Kostenteiler, Einkommensstufen, Verwaltungsaufwand etc.) hinterfragt. Die detaillierte Begründung und inhaltliche Ansätze finden sich in den nachfolgenden Ausführungen, die die Gemeindepräsidien gerne mit dem Kanton diskutieren würden.

### **Allgemeines**

#### *Kantonales Interesse*

Im Regierungsprogramm 2016 – 2019 formulierte der Regierungsrat das Ziel, attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen in Appenzell A.Rh. zu bieten. Im neuen Regierungsprogramm 2020 – 2023 hat der Regierungsrat die Zielsetzung konkretisiert. Danach liegen bis 2023 die gesetzlichen Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen in den Gemeinden vor. Bis 2030 sind kantonsweite Tagesstrukturen eingeführt, die mit dem Erwerbsleben der Eltern kompatibel sind.

Die Stossrichtung des Regierungsprogramms liegt dabei in hohem Masse in der Standort- und damit auch in der Wirtschaftsförderung des Kantons (Gewährleistung eines Grundangebots). Durch ein attraktives Angebot in der familienergänzenden Kinderbetreuung sollen – insbesondere auch beruflich höher qualifizierte - Männer und Frauen im Erwerbsleben bleiben können und damit dem Arbeitsmarkt erhalten werden. Gleichzeitig wird damit auch der Schutz von Teilzeitarbeitnehmenden verbessert und es wird sowohl dem Anliegen der Gleichstellung und Gleichbehandlung Rechnung getragen, wie auch ein höheres Steuersubstrat generiert werden können. Ein Service Public Angebot im Sinne dieser Aspekte liegt im ureigensten Interesse des Kantons, was sich auch in der Mitfinanzierung ausdrücken muss. Eine «Rückerstattung des Kantons an die Gemeinden von 25 %» entspricht nicht dem kantonalen Nutzen.

Daneben kommt der familienergänzenden Kinderbetreuung auch – aber nicht nur – eine soziale Komponente zu, in dem sich die Beitragsbemessung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert. Mit der Festlegung eines maximalen, anspruchsberechtigten Einkommens von CHF 100'000.– dürfen die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen jedoch nicht unterlaufen werden. Die Einkommensgrenzen sind daher zu überprüfen und anzupassen.

#### *Unvollständigkeit*

Der Titel des Gesetzes lautet «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung». Faktisch wird darin jedoch nur die Finanzierung geregelt. Der Titel ist entsprechend anzupassen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht lediglich von einer Subjektfinanzierung aus. Neben der personenbezogenen Subventionierung ist im Sinne der Standortattraktivität aber auch ein kantonales Netz von KITA's sehr wichtig. In diesem Zusammenhang ist auch eine Objektfinanzierung im Sinne einer Anschubfinanzierung durch den Kanton zu prüfen, welche eine nachhaltige Verbesserung des Angebots ergeben würde. Wichtig ist dabei jedoch, dass keine reine innerkantonale Wirtschaftsförderung erfolgt, sondern die Unterstützungsgelder auch über die Kantonsgrenzen hinaus eingesetzt werden dürfen.

#### **Zu den einzelnen Artikeln**

##### *Titel: Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung*

Der Titel ist dem tatsächlichen Inhalt anzupassen:

«Gesetz über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.»

##### *Art. 1 Grundsätzliches*

Mit der Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung werden sowohl wirtschafts- (Standortattraktivität, Service public) als auch sozialpolitische (finanzielle Entlastung) Ziele verfolgt. Dies liegt gleichermassen im Interesse von Kanton und Gemeinden. Entsprechend sind die Beiträge 50 : 50 zu tragen. Allenfalls kann eine Aufteilung Kanton und Gemeinden von 45 : 55 (analog zur Steueraufteilung bei juristischen Personen) diskutiert werden, da grosse Arbeitgeber in der Gemeinde profitieren würden.

Abs. 2 ist anzupassen: «Kanton und Gemeinden leisten Beiträge zu gleichen Teilen.»

#### *Art. 2 Unterstützte Betreuungsangebote*

In Abs. 1 wird verlangt, dass die Betreuung durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen muss. Diese Eingrenzung macht den Vollzug kompliziert und schränkt die Flexibilität der Nutzer unnötig ein. Für viele ist es zweckmässig, die Kinderbetreuung z. B. am Arbeitsort im Nachbarkanton SG, organisieren zu können. Auch diese Kinder sollen Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag haben. Damit steigt die Standortattraktivität und die Chance, dass Familien in AR wohnen bleiben und hier Steuern bezahlen (Rückfluss).

Die Einschränkung auf den Kanton in Abs. 1 ist zu streichen:

«Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution erfolgen.»

#### *Art. 3 Anspruch bei Erwerbstätigkeit*

Wenn es das Ziel ist, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit den Verbleib im Erwerbsleben zu erhöhen, ist die Festlegung eines Mindestumfangs einer Erwerbstätigkeit nicht sachgerecht. Ein Anspruch besteht, wenn die Erwerbstätigkeit bei Alleinerziehenden > 0 % und bei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt > 100 % ist.

Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzupassen.

<sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder un-selbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20-Prozent ausüben.

<sup>2</sup> Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mehr als 100 Prozent entsprechen.»

#### *Art. 4 Ermessensbeiträge*

Ermessensbeiträge sollen durch die Gemeinden festgelegt und finanziert werden (sozialer Aspekt). Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen:

«Ermessensbeiträge werden von der Gemeinde festgelegt und ausgerichtet.»

#### *Art. 5 Beitragsbemessung*

Die Veranlagung soll analog zur Prämienverbilligung durch den Kanton erfolgen. Die Gemeinden nehmen das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen entgegen und leiten dieses zur Bearbeitung an den Kanton. Der Kanton verfügt – im Gegensatz zu den Gemeinden – über die notwendigen (Steuer-) Daten. Dadurch kann eine effiziente und auch einheitliche Handhabung über den ganzen Kanton gewährleistet werden. Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen gemäss Abs. 2 soll bei einem Einfaheinkommen bei CHF 75'000.– und bei Doppelseinkommen bei CHF 150'000.– liegen. Die Beitragshöhe soll linear erfolgen (Alternativ: Die Beitragshöhe soll linear, bis zu einem Beitragssatz von 10 % für das maximale Einkommen, erfolgen.) Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzupassen:

«Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt

– CHF 75'000.– für Einfacheinkommen

– CHF 150'000.– für Doppelseinkommen.

Die Beitragshöhe wird linear bemessen.»

#### *Art. 6 örtliche Zuständigkeit*

Über Beitragsgesuche soll analog zur Prämienverbilligung der Kanton entscheiden. Der Artikel ist entsprechend neu zu formulieren:

*«Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige kantonale Stelle für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.»*

*Abs. 2 streichen.*

#### *Art. 7 Beitragsverfügung*

Der Anspruch soll abgestimmt auf das Schuljahr festgestellt werden. Abs. 1 ist entsprechend anzupassen: *«Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Schuljahres fest.»*

*Abs. 2 streichen.* Ist in Art. 9 Abs. 2 (Mitwirkungspflicht) enthalten.

#### *Art. 8 Auszahlung*

*Neuformulierung des Artikels aufgrund Neukonzeption.*

Die bezogenen Betreuungsstunden sind dem Kanton vom Leistungsbezüger innert drei Monaten einzureichen bzw. über ein Onlineportal zu melden.

Der Kanton veranlasst die Auszahlung innert 60 Tagen nach Einreichung bzw. Meldung durch den Leistungsbezüger.

Die Auszahlungsmodalitäten werden vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt. Der Kanton verrechnet den Gemeinden ihren Kostenanteil einmal jährlich.

#### *Art. 9 Mitwirkungspflicht*

Abs. 2 ist zu ergänzen: *«Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.»*

#### *Art. 11 Rechtsmittel*

Die Rechtsmittelinstanz ist aufgrund der geänderten kantonalen Zuständigkeit gemäss VRPG anzupassen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gemeindepräsidienkonferenz den vorliegenden Gesetzesentwurf in dieser Form nicht unterstützt. Der Entwurf fokussiert zu stark auf den sozialen Aspekt und vernachlässigt den Aspekt der Standortattraktivität gemäss Regierungsprogramm. Dies hat zur Folge, dass sowohl die finanziellen als auch die administrativen Lasten einseitig bei den Gemeinden liegen. Die Gemeindepräsidien schlagen daher sowohl inhaltlich wie auch administrativ und finanziell einen anderen Ansatz zur Diskussion vor.

Für Ihr Verständnis und Ihre Bereitschaft zum Dialog danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidentenkonferenz AR:

sig. R. Altherr

sig. A. Müller

Reto Altherr, Präsident

Alex Müller, Geschäftsstelle

**Kopie an:**

- Alle Gemeindepräsidenten AR

Geht an:

E: 24. März 2021

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021

Kopie an:

Geschäft: 4000 2020-0145 v

Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021

I.

**Art. 1**

Grundsätzliches

- <sup>1</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.
- <sup>2</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet an Erziehungsberechtigte, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein unterstütztes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.
- <sup>3</sup> Der Kanton erstattet den Gemeinden 25 Prozent der geleisteten Beiträge.

Die Mitte AR begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf im Grundsatz, verortet aber noch einige Unklarheiten, auf welche nachfolgend bei den einzelnen Bestimmungen eingegangen wird. Aus sozialpolitischer und wirtschaftlicher Sicht ist es angebracht die familienergänzende Kinderbetreuung in einem kantonalen Gesetz zu regeln.

Die Mitte AR würde sich eine hälftige Teilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden wünschen. Beide profitieren von der familienergänzenden Kinderbetreuung gleichermassen. Ebenfalls führt es zu einem fairen Lastenausgleich.

**Art. 2**

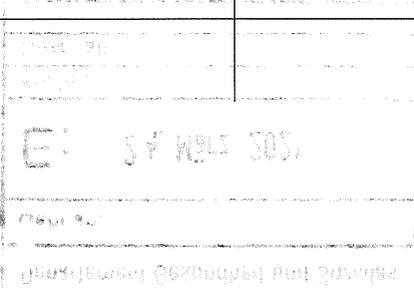
Unterstützte Betreuungsangebote

- <sup>1</sup> Beiträge können beantragt werden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen.

- <sup>2</sup> Anerkannte Institutionen in diesem Sinne sind:

Gemäss dieser Bestimmung sollen die Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Kinder durch eine innerkantonale Betreuungsinstitution betreuen lassen. Dies kann gerade bei Familien, die in der Grenzregion wohnen und ausserhalb des Kantons arbeiten, zu einer relativ grossen Einschränkung in der Wahl des Betreuungsangebots führen, welche angesichts der Kleinräumigkeit des Kantons und der Stossrichtung des Gesetzes nicht gerechtfertigt zu sein scheint.

Die Mitte AR ersucht den Regierungsrat, diese Einschränkung zu überdenken und allenfalls gemeinsam mit den angrenzenden Kantonen eine gemeinsame Lösung zu finden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
<p>a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung<sup>1)</sup> verfügen;</p> <p>b) Tagesfamilien, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sind und über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen;</p> <p>c) die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinden.</p>	
<p><b>Art. 3</b> Anspruch bei Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mindestens 120 Prozent entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Pro Jahr können die Erziehungsberechtigten maximal Beiträge für die Anzahl Betreuungsstunden gemäss Anhang beziehen.</p>	<p>Wichtig erscheint der Mitte AR hier, dass ein Erziehungsberechtigter nur für diejenigen Zeiten Beiträge bezieht kann, bei denen er oder sie auch tatsächlich die Obhut über das Kind hat. Es wäre ungerechtfertigt, wenn man das oder die Kinder nur zu 50 % betreut und nur zu 50 % erwerbstätig ist, aber dafür dennoch Beiträge erhält.</p> <p>Auch der Regierungsrat scheint im Übrigen gemäss Bericht und Antrag dieser Meinung zu sein, was aus Art. 3 aber nicht hervorgeht (vgl. Bemerkung zu Art. 6: <i>Im Fall der alternierenden Obhut ist eine Subvention nur für diejenigen Tage möglich, welche das Kind beim gesuchstellenden Erziehungsberechtigten verbringt.</i>).</p> <p>Die Mitte AR beantragt daher, dass dieser Grundsatz aus dem Gesetz klar hervorgeht.</p>
<p><b>Art. 4</b> Ermessensbeiträge</p>	

<sup>1)</sup> PAVO (SR [211.222.338](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
<p><sup>1</sup> Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden zugesprochen werden, wenn dies die berufliche Integration fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.</p>	
<p><b>Art. 5</b> Beitragsbemessung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
<p><sup>2</sup> Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.<sup>1)</sup> Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt 100'000 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Beitragshöhe pro Einkommensstufe. Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 90 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.</p>	<p>Gemäss Art. 19 EGzKVG bemisst sich das Einkommen nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Gerade bei der Geburt des ersten Kindes verringern die Eltern ihr Pensum indes oft deutlich, womit das davor erzielte Einkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Veranlagungsverfügung bereits überholt ist.</p> <p>Zudem ist umgekehrt wohl davon auszugehen, dass die externe Kinderbetreuung oftmals gleichzeitig mit der Ausdehnung des Arbeitspensums relevant wird, was sich aber noch nicht in der letzten rechtskräftigen Veranlagungsverfügung widerspiegelt. Ein Abstellen auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung erscheint der Mitte AR daher nicht als praktikabel und als angebracht. Diese soll höchstens als Orientierungshilfe herangezogen werden. Die Mitte AR beantragt daher, Abs. 2 derart abzuändern, dass das im Bezugsjahr tatsächlich erzielte steuerbare Einkommen (zzgl. die Beträge gemäss Art. 19 lit. a bis i EGzKVG) massgebend sein soll.</p> <p>Betreffend den zweiten Satz müssten nach Ansicht der Mitte AR noch genauer umschrieben werden, dass es sich bei den Fr. 100'000.00 um das <u>Jahreseinkommen eines Erziehungsberechtigten</u> handelt.</p> <p>Im Weiteren ist zu überlegen, ob die Beiträge nicht an den Leistungserbringer zu erfolgen haben. Dies wurde auch bei der Individuellen Prämienverbilligung letztlich umgestellt. Früher wurden die Beträge den Betroffenen überwiesen und heute ebenfalls den Leistungserbringern. Der Bereich der Berechnungen und auch der Berechnungsstelle solle nochmals überdacht werden.</p>
<p><b>Art. 6</b> Örtliche Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige Stelle am Wohnsitz der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Eine einheitliche kantonale Stelle für die Abwicklung wäre aus prozess- und verwaltungswirtschaftlicher Sicht zu prüfen.</p>

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 19 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
<p><sup>2</sup> Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss in der Gemeinde gemeldet sein, in der das Beitragsgesuch gestellt wird.</p>	<p>Führen die Erziehungsberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt, ist es heutzutage wohl die Regel (und auch das politisch gewünschte Ziel), dass beide Erziehungsberechtigten ähnliche grosse Anteile der Betreuung der gemeinsamen Kinder übernehmen. Das Kind ist aber weiterhin nur bei einem Elternteil gemeldet (i.d.R. beim Elternteil mit dem grösseren Betreuungsanteil, auch wenn dieser nur 51% beträgt). Die vorliegende Formulierung des Abs. 2 würde dazu führen, dass bei unterschiedlicher Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten nur derjenige Erziehungsberechtigte Anspruch auf Beitragsbeiträge hätte, bei dem das Kind gemeldet ist. Diese Bestimmung gilt es entsprechend anzupassen.</p> <p>Davon ausgehend, dass auch der Erziehungsberechtigte mit dem minim kleineren Betreuungsanteil Anspruch auf Beiträge hätte, stellen sich sodann einige Folgefragen, die noch zu klären wären: Kann die Person, die das Kind ebenfalls massgebend betreut, bei dem das Kind aber nicht gemeldet ist, ein eigenes Gesuch um Beitragsbeiträge stellen oder kann pro Kind nur ein Gesuch gestellt werden? Welche Gemeinde wäre im Falle eines eigenen Gesuches örtlich zuständig, die Wohngemeinde des Kindes oder die des Gesuchstellers? Was ist, wenn der Gesuchsteller ausserhalb des Kantons wohnt, aber das Kind während seiner Betreuungszeit in derselben ausserrhodischen Institution betreut werden soll?</p>
<p><b>Art. 7</b> Beitragsverfügung</p> <p><sup>1</sup> Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Jahres fest.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, wird die Beitragsverfügung angepasst.</p>	<p>Für die Mitte AR ist gestützt auf diese Bestimmung nicht klar, welche Gemeinde die Beiträge ausbezahlt, wenn der Beitragsberechtigte innerhalb des Beitragsjahres die Wohngemeinde wechselt.</p>
<p><b>Art. 8</b> Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kostenanteil des Kantons wird den Gemeinden jährlich erstattet.</p>	<p>Wie oben ausgeführt sollte die Abrechnung mit den Leistungserbringern erfolgen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
<p><b>Art. 9</b> Mitwirkungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Rückerstattungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt fünf Jahre nach der Auszahlung.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup> Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.</p>	Je nach Lösung einer kantonalen Stelle wären die Rechtsmittel entsprechend anzupassen.
<p><b>Art. 12</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p>	
<p><b>Anhänge</b></p>	
<p>1 Anhang (<i>neu</i>)</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

<sup>1)</sup> VRPG (bGS 143.1)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
<b>IV.</b> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Evangelische Volkspartei  
Appenzell Ausserrhoden

<b>Departement Gesundheit und Soziales</b>
<b>Geht an:</b>
<b>E: 23. März 2021</b>
<b>Kopie an:</b>
<b>Geschäft: 4000.2020-0145 ✓</b>

Kantonale Verwaltung  
Departement Gesundheit und Soziales  
Kasernenstrasse 17

9102 Herisau

Herisau, 23. März 2021

## Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG). Gerne nimmt die EVP AR zum Entwurf Stellung.

### Allgemeine Bemerkungen

Das Kinderbetreuungsgesetz schliesst eine aktuelle Lücke. Einerseits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und andererseits – und das scheint uns wesentlich – mit der Gleichbehandlung der Familien auf dem ganzen Kantonsgebiet.

Für die EVP ist es jedoch wichtig darauf hinzuweisen, dass mit dem hier vorliegenden Gesetz nur ein Teilaspekt bearbeitet wird: Kinder von Eltern die ihre Kinder infolge Arbeit oder anderer Gründe nicht 24 Stunden am Tag betreuen können. Wir verweisen hier auch auf das Konzept ‚Frühe Kindheit in Appenzell Ausserrhoden‘. Hier wird die Wichtigkeit der Kernfamilie betont und als idealer Ort für die Entwicklung bezeichnet. Auch anlässlich der Fachtagung vom November 2018 wurde von Fachpersonen und Gemeindevertretern aufgezeigt, dass die Stärkung der Familie an erster Stelle stehen sollte. Familien, die sich entscheiden ohne externe Kinderbetreuung auszukommen und die wichtige Aufgabe selbständig wahrnehmen gehen einmal mehr leer aus. Minimal wurden sie im Zusammenhang mit der Steuergesetzgebung entlastet, dies bringt jedoch vor allem Familien mit einem guten Einkommen etwas.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die EVP die Ausrichtung des Gesetzes. Positiv ist, dass schwergewichtig Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich von der finanziellen Unterstützung profitieren sollen. Familie mit Kindern, und speziell Einelternfamilien haben ein Armutsrisiko. Dies zeigt auch die Sozialhilfestatistik: 10% der Familien mit kleinen Kindern beziehen Sozialhilfe. Sogar 17.4% sind Einelternfamilien (Konzept frühe Kindheit Seite 25).

**Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden**

Mathias Steinhauer | Hintere Oberdorfstrasse 15 | 9100 Herisau | mathias.steinhauer@evp-ar.ch | evp-ar.ch

Die externe Betreuung von Kindern ist eine gesellschaftliche Realität. Wir weisen darauf hin, dass dies für Familien und insbesondere für Frauen mit Erwerbstätigkeit zu einer grösseren Belastung führt, da sie trotzdem oft für die ganze Haushaltführung und meist auch noch für die zeitliche Koordination von Kinderbetreuung etc. zuständig sind. Interessanterweise möchten viele Frauen das eigene Arbeitspensum reduzieren und wünschen auch, dass die Männer das Arbeitspensum reduzieren (Familienmonitoring AR). Hier gibt es auch gesellschaftspolitisch noch einiges zu tun und auch die Wirtschaft ist in diesem Bereich gefragt! Vonnöten wären neue Konzepte für Wiedereinsteiger/innen nach der Familienphase.

Weiter stellt die EVP AR fest, dass die Anforderungen an die externe Kinderbetreuung steigen. Dies betrifft sowohl die Kindertagesstätten wie zum Teil auch die Tagesfamilien. Obwohl die Kernaufgabe der Kinderbetreuung wie es der Name sagt die Betreuung ist, wird ihr auch eine wichtige Rolle in der Integration und Förderung übertragen. Damit entsteht eine einseitige Risikoverlagerung auf die Kinderbetreuungsorganisationen. Sie werden durch die reine Subjektfinanzierung nur für die effektiv betreuten Kinder entschädigt, obschon die Erwartung besteht mit anderen Stellen zu kooperieren. Im Konzept ‚Frühe Förderung AR‘ wird erwartet, dass die Kinderbetreuung einen Beitrag zu Förderung und Integration leistet. Dies erfordert eine qualitativ gute Betreuung. Es besteht jedoch das Risiko, dass Kinderbetreuungsorganisationen, um dies auszugleichen, noch mehr auf Praktikant/innen setzen. Damit könnte die Qualität der Betreuung sinken und die Zielsetzung der Förderung und Integration würde damit torpediert. Aus Sicht der EVP AR ist die reine Subjektfinanzierung angesichts der Erwartungen inkonsequent und muss dringend korrigiert werden. Ebenfalls wurden die Kindertagesstätten als systemrelevant taxiert. Die geleistete Unterstützung durch den Kanton zeigt jedoch, dass die Institutionen der Kinderbetreuung wenig bis keinen finanziellen Spielraum haben.

Anzudenken wäre aufgrund der steigenden Anforderungen an Kindertagesstätten zudem eine kantonale Fachstelle, welche die Qualität des Betreuungsangebotes überprüft und bei Problemen in Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen entsprechende Unterstützungsmassnahmen einleitet.

Weiter befürwortet die EVP AR ausdrücklich, dass Tagesmütter bzw. Tagesväter in die Gesetzgebung integriert werden. Die Nachfrage nach solchen Angeboten ist gross. Aus Sicht der EVP sind solche Betreuungsangebote absolut gleichwertig und je nach Situation sogar idealer, weil die Kontinuität in der Beziehung in grösserem Mass vorhanden ist. Auch hier stellt sich die Frage, ob eine gezielte Unterstützung von Institutionen (auch diese haben Koordinationsaufgaben) angebracht wäre.

Insgesamt ist das vorliegende Gesetz ein reines Finanzierungsgesetz, welches wir im Grundsatz unterstützen. In Bezug auf die reine Subjektfinanzierung greift es jedoch zu kurz. Um die Kosten im Zusammenhang mit der zusätzlich geforderten Objektfinanzierung nicht weiter steigen zu lassen, muss im Gegenzug die Obergrenze für die Berechtigung von Beiträgen gesenkt werden. Die konkreten Anträge werden im Zusammenhang mit den einzelnen Artikeln gestellt.

## Zu den einzelnen Artikeln mit Änderungsbedarf

### Artikel 1, neuer Abs. 4

Organisationen der Kinderbetreuung werden für ihre integrativen, unterstützenden und koordinativen Aufgaben entschädigt.

Begründung: Die Anforderungen an die Institutionen der familienexternen Kinderbetreuung steigen. Sie arbeiten gem. Konzept frühe Kindheit an der Schnittstelle zwischen Sozialwesen und Bildungswesen. Dies ist u.a. auch im Konzept ‚Frühe Kindheit‘ in den Handlungsfeldern D und E vorgesehen. Es ist eine Tatsache, dass die betreuten Kinder komplexere Hintergründe mitbringen. Andererseits ist festzustellen, dass auch die Arbeit mit den Eltern anspruchsvoller wird.

### Artikel 4, Ergänzung Aus- und Weiterbildung

Da es sich hier um eine abschliessende Aufzählung handelt, muss die Aus- und Weiterbildung der Eltern als weiterer Grund ergänzt werden.

Begründung: Im Hinblick auf lebenslanges Lernen, insbesondere für Einelternfamilien, ist diese Ergänzung ausserordentlich wichtig.

### Artikel 5 Abs. 2, Begrenzung des massgeblichen Einkommens auf Fr. 75'000

Begründung: Die eingestellten Beträge sollen insgesamt nicht erhöht werden, sondern auf den prognostizierten Beträgen bleiben. Einerseits sollen mit der Senkung des massgebliche Einkommens Mittel frei werden, um die unteren Einkommensklassen stärker zu entlasten, andererseits sollen Mittel für die Finanzierung der Leistungen der Organisationen bereitgestellt werden.

### Neuer Artikel Objektfinanzierung

Art. XY

Unterstützung von Institutionen der familienexternen Kinderbetreuung

Abs 1

Der Kanton unterstützt die Institutionen der familienexternen Kinderbetreuung für erbrachte Leistungen, die über den üblichen Betreuungsaufwand hinausgehen.

Abs 2

Unter anrechenbaren Leistungen sind u.a. grössere Betreuungsaufwendungen für einzelne Kinder, Kommunikation mit fremdsprachigen Eltern, Information und Kommunikation mit Fachstellen zu verstehen.

Abs 3

Die Leistungen sind auszuweisen.

Da nicht jede Gemeinde über diese Angebote verfügt, drängt sich die Finanzierung durch den Kanton auf. Ebenso im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Institutionen. Aus diesem Grund soll die Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden leicht zugunsten des Kantons angepasst werden.

Wir bitten Sie unsere Überlegungen mit einzubeziehen und die vorgebrachten Punkte aus unserer Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Sig. Mathias Steinhauer, Präsident

## Vernehmlassungsantwort: Kinderbetreuungsgesetz

 FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden  
 Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

 Herrn  
 Regierungsrat  
 Ives Noel Balmer  
 Departement für Gesundheit und Soziales  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 05. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000-2070-0145 ✓

Herisau, 05. März 2021

### Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR befürwortet das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG). Dies ist das einstimmige Votum der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Vernehmlassungssitzung der FDP AR.

Das vorliegende Kinderbetreuungsgesetz ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Gesetz nimmt Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten und stärkt damit die Attraktivität des Kantons Appenzell Ausserrhoden für Familien mit Kindern.

Die verbindliche Grundlage für staatliche Beiträge an Eltern sichert die Betreuung des «Subjekts» und damit auch die Finanzierung des «Objekts». Dies gibt Planungssicherheit für die ausführenden Institutionen und wird ausdrücklich begrüsst. Die Ausgestaltung des Gesetzes folgt dem Ansatz des Private-Public-Partnership. Dies ist positiv und zukunftsweisend.

Die Umsetzung des Gesetzes wird zu höheren Ausgaben beim Kanton und in den Gemeinden führen. Die Ausgabenseite wird durch die Auszahlungen belastet, aber auch durch einen administrativen Mehraufwand. Der Bund leistet finanzielle Beihilfe und die möglichst rasche Umsetzung des Gesetzes zielt darauf ab, diese Mittel zu erhalten. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei den Fördermitteln des Bundes um nicht mehr als einen kleinen, da auf drei Jahre limitierten, «Zustupf» handelt. Das Gros der Kosten bleibt langfristig beim Kanton und den Gemeinden.

Auch wenn die Pandemie, die Budgets von Kanton und Gemeinden belastet, unterstützt die FDP AR den vorliegenden Gesetzesvorschlag. Die gesteigerte Attraktivität des Kantons trägt zu einer Verbesserung des Steuersubstrates bei, so dass mit einer teilweisen Kompensation der Ausgabenseite gerechnet werden darf.

In der Diskussion wurde klar, dass auch die in AR domizilierten Unternehmen einen wesentli-

chen Beitrag zur Finanzierung der Kinderbetreuung leisten. Dies begrüsst die FDP AR ausdrücklich.

Der Titel «Kinderbetreuungsgesetz» erscheint den Teilnehmenden der Vernehmlassungssitzung irreführend, da nur der finanzielle Teil der sehr vielschichtigen Fragestellungen im Rahmen der Kinderbetreuung durch dieses abgedeckt wird:

- Strukturen, Ausgestaltung und Aufsicht der betreuenden Organisationen sind nicht Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfes – hier fehlt im Kanton AR nach wie vor eine kantonale gesetzliche Grundlage. Die Richtlinien der Basisqualität - Qualitätsvorgaben und deren Überprüfung in Kindertagesstätten in Appenzell Ausserrhoden vom 23. Juli 2018 basieren einzig und allein auf Bundesgesetz bzw. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.
- Das Gesetz lässt einen qualitativen Bereich vermissen, da nur finanzielle Aspekt berücksichtigt sind.
- Über die räumliche Abdeckung der Kinderbetreuung werden im Gesetz keine Aussagen gemacht: In AR gibt es immer noch weisse Flecken auf der Betreuungslandkarte, die erwerbstaugliche Tagesstrukturen vermissen lassen.

Die Kritik der FDP AR richtet sich nicht auf den Inhalt, sondern auf den Titel des Gesetzes.

### **Bemerkungen und Fragen zum Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates vom 19. Januar 2021**

Den Teilnehmenden der Vernehmlassung ist nicht ersichtlich, wer die Aufsicht über das vorliegende Gesetz ausübt. Dies müsste u.E. definiert sein.

#### **Art. 2: Unterstützende Betreuungsangebote**

Dieser Artikel referenziert auf das Objekt und ist deshalb bedeutend, da er die Qualitätsstandard der Betreuung sichert.

#### **Art. 4: Ermessensbeiträge**

Dieser Artikel ist positiv vorgreifend und stellt das Kindeswohl ins Zentrum. Ausserdem ermöglicht er eine gewisse Flexibilität in der Entscheidung. Unsere Frage: Wer entscheidet hier?

#### **Art. 5: Beitragsbemessung**

Der vorliegende Vorschlag sieht eine lineare Beitragsbemessung vor; denkbar wäre auch eine degressive Auszahlung. Die FDP AR bittet um Prüfung.

#### **Art. 8: Auszahlung**

Die FDP AR möchte auch die Möglichkeit zur netto-Verrechnung (Leistungserbringer – Gemeinde) eröffnen. Den Familien könnte die Möglichkeit gegeben werden, Ihre Ansprüche an den Leistungserbringer abzutreten.

#### **Art. 10: Rückerstattungspflicht**

Unrechtmässige Beiträge erfüllen den Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung. Aus Gründen der Fristenkongruenz schlägt die FDP AR eine Verjährungsfrist von 10 Jahren vor.

### Schlussbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt einer sich verändernden Gesellschaft Rechnung und unterstützt zeitgemässe Rollenmodelle. Es leistet einen positiven Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und gibt den institutionellen und privaten Betreuungsanbietern bessere Planungssicherheit.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt  
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger  
Vernehmlassungen

Junge Grüne Appenzellerland  
Steinegg 11  
9042 Speicher  
078 856 74 99

Departement Gesundheit und Soziales	
Geht an:	
E:	22. März 2021
Kopie an:	
Geschäft: 4000 7020-0145 ✓	

Departement  
Gesundheit und Soziales  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

Speicher, 22. März 2021

### **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG); Stellungnahme der Jungen Grünen Appenzellerland im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Kinderbetreuungsgesetz ergreifen wir von den Jungen Grünen Appenzellerland die Chance dazu Stellung zu nehmen. Die Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und eine fortschrittliche Familienpolitik sind Themen, welche wir von den Jungen Grünen sehr wichtig finden. Auch wollen wir die Chancengleichheit und vor allem die Emanzipation in unserem Kanton weiter fördern und veraltete Rollenbilder aufbrechen. Deshalb freuen wir uns, dass dieses Gesetz zur Kinderbetreuung ausgearbeitet wurde.

Wir finden, dass die Erziehung von Kindern durch beide Elternteile erfolgen sollte. Dieses Gesetz bietet eine Grundlage und einen gewissen Anreiz dazu, dass beide Elternteile die Betreuung der Kinder übernehmen. Ebenfalls setzt es einen Anreiz für Hausfrauen vermehrt arbeiten zu gehen und fördert das Arbeiten in Teilzeitpensen. Dennoch sehen wir ein paar mögliche Schwierigkeiten, welche mit diesem Gesetz einhergehen könnten.

Zum einen werden mit diesem Gesetz zwar die bestehenden Kita- und Betreuungsplätze für einige Familien billiger, aber es werden nicht explizit neue Betreuungseinrichtungen und -strukturen geschaffen. Die Nachfrage nach solchen Kita- und Betreuungsplätzen könnte jedoch durch dieses Gesetz und die momentanen Umstände steigen. Dies würde einen Ausbau und eine Förderung von Betreuungseinrichtungen und – Strukturen verlangen. Daher sollte auf diesen Punkt im Gesetz ebenfalls eingegangen werden.

Zusätzlich sehen wir es kritisch, dass im Gesetzesentwurf nicht auf eine finanzielle oder personelle Aufstockung der Betreuungsangebote eingegangen wird. Wir fordern daher den Kantonsrat auf, mehr Lohn für Personen, welche in der Kinderbetreuung arbeiten, auszusprechen und sich für die Förderung und den Ausbau von Betreuungsangeboten einzusetzen. Denn wie die laufende Pandemie zeigt, ist die externe Kinderbetreuung systemrelevant und muss gefördert werden.

Die Jungen Grünen Appenzellerland befürworten den Gesetzesentwurf der Regierung. Mit einem solchen Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, dass beide Elternteile einen Beruf ausüben können und begünstigt somit die finanzielle Unabhängigkeit innerhalb von

Familien. Dies bedeutet, dass beide Elternteile entlastet und Hausfrauen nicht mehr unbedingt von ihren arbeitenden Partnern finanziell abhängig sind. Zusätzlich wird mit einem solchen Gesetz den finanziell ärmeren Familien geholfen, was ebenfalls sehr zu befürworten ist. Ausserdem wird das Wohnen im Kanton Appenzell Ausserrhoden für Familien attraktiver.

Der neue Gesetzesentwurf spricht sich zudem für mehr Förderung von Tagesfamilien und Privatbetreuungsangeboten aus. Dies befürworten wir, denn dies fördert den Zusammenhalt in der Gesellschaft und zeigt den Kindern Einblicke in andere Familien, Lebensformen und «Kulturen». Dies könnte zudem die Akzeptanz und den Zusammenhalt in der Gemeinde.

Um das veraltete Rollenbild schneller abzulegen, schlagen wir von den Jungen Grünen eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Familien, in welchen beide Elternteile für die Betreuung und Erziehung der Kinder zuständig sind, vor. Somit ist der finanzielle Anreiz grösser, dass beide Ehepartner arbeiten gehen und auf die Kinder aufpassen, grösser, was einen Wandel der Geschlechterrollen schneller herbeiführt.

Freundliche Grüsse

Junge Grüne Appenzellerland

Stellvertretend: Nina Cramer, Co-Präsidentin

Präsident  
Jens Weber  
Berg 18  
9043 Trogen  
079 960 35 65  
jens.weber@ar.ch



Sozialdemokratische Partei  
Fraktion Kantonsrat AR

Departement Gesundheit und Soziales	
Geht an:	
<b>E:</b>	<b>16. März 2021</b>
Kopie an:	
Geschäft: 4000.2020-0145V	

SP AR | Jens Weber | Berg 18 | 9043 Trogen  
Departement Gesundheit und Soziales  
Herr Regierungsrat Yves Noel Balmer  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

Trogen, 16. März 2021

## Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG);

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer, geschätzter Yves  
Sehr geehrte Damen und Herren des Departements Gesundheit und Soziales

### A. Allgemeine Bemerkungen

Die SP AR ist erfreut, dass die Regierung erkannt hat, wie wichtig ein zeitgemässes Angebot zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und entsprechende Tagesstrukturen im Kanton sind, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie besser oder erst zu ermöglichen. Auch hat die Regierung anerkannt, dass ausserfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten systemrelevant sind, wie der Lockdown im Frühling 2020 gezeigt hat. Wir begrüssen das Vorgehen, insbesondere die Bevölkerungsbefragung und eine geplante rasche Umsetzung durch das Inkrafttreten des Gesetzes per 1.1.2023 und bedanken uns bei den involvierten Personen für ihre effiziente Arbeit.

Im Sinne der Förderung der Chancengleichheit unterstützt die SP AR ausdrücklich, dass Beiträge, welche an die Kinderbetreuung gesprochen, anhand des Einkommens der Eltern berechnet werden.

Das Gesetz regelt die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung, nicht aber das Angebot. Dies mit der Begründung, dass momentan genügend Betreuungsplätze vorhanden sind. Vor dem Hintergrund, dass in Zukunft eine Zunahme der Nachfrage erwartet werden kann, stellt sich für die SP AR die Frage, wie sichergestellt wird, dass auch längerfristig eine genügende Anzahl Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Unserer Ansicht nach wäre es daher wichtig, dass im Gesetz ein Artikel aufgenommen wird, der die Gemeinden dazu verpflichtet, bei steigender Nachfrage die Aufstockung von Betreuungsplätzen sicher zu stellen.

Das Angebot der schulergänzenden Betreuung soll gemäss erläuterndem Bericht, wenn überhaupt, im neuen Volksschulgesetz geregelt werden. Für die SP AR ist zwingend, dass die Gemeinden gesetzlich verpflichtet werden, schulergänzende Betreuung erwerbskompatibel (inkl. Ferienbetreuung) anzubieten.



## B. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Art. 1 Grundsätzliches

Für finanzschwache Gemeinden könnten die Subventionen für Kinderbetreuungsbeiträge in der Höhe von 75% zu einer erheblichen finanziellen Belastung werden. Die hohen Beteiligungskosten könnten die Gemeinden hindern, ein gutes Angebot zu stärken, da sie bei erhöhter Nachfrage finanziell mehr beitragen müssen. Wir schlagen daher vor, eine Beteiligung von Kanton und Gemeinden zu je 50% zu prüfen.

Die SP AR begrüsst den Subjektfinanzierungsansatz.

### Art. 3 Anspruch bei Erwerbstätigkeit

Zu Abs 2) Die Formulierung "gemeinsamer Haushalt" ist gut gewählt

Für die SP stellt sich die Frage, wie Gemeinden bekannt machen müssen, dass Familien finanzielle Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung beantragen können. Dies insbesondere bei Personen, welche mit ihren Rechten nicht vertraut sind.

### Art. 4 Ermessensbeiträge

Die SP AR befürwortet diesen Artikel ausdrücklich.

Allerdings stellen sich uns in der Folge weitere Fragen: Durch wen und anhand welcher Daten wird der Entscheid gefällt, ob eine externe Betreuung zu einer Entlastung der Familie führt oder dem Wohle des Kindes dient? Ist unter «Entlastung der Familie» auch persönlicher Erholungsbedarf der Eltern gemeint? Eltern von Kleinkindern leiden oftmals Stressfolgen bis hin zu Erkrankungen.

### Art. 5 Beitragsbemessung und Zuständigkeit

Die SP AR Vorlage begrüsst ausdrücklich die Beitragsabstufung anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, maximal bis zu einem Jahreseinkommen CHF 100'000. Der im erläuternden Bericht erwähnte vorgesehene maximal subventionierter Stundentarif von Fr. 12.- bzw. Fr 11.-, ist nachvollziehbar.

### Art. 8 Auszahlung

Die SP AR unterstützt den Ansatz, dass Beiträge den Erziehungsberechtigten monatlich rückerstattet werden. Dies stellt vor allem für Erziehungsberechtigte in einer finanziell instabilen Lage eine bedeutende Entlastung dar.

Im Fall von wiederholt ausstehenden Betreuungsbeiträgen durch Erziehungsberechtigte wäre es sinnvoll, dass es eine Lösung gibt, dass Betriebe die Beiträge direkt bei der Gemeinde abholen können.

Mit freundlichen Grüßen  
 SP Appenzellerland

Für den Vorstand  
 Jens Weber, Parteipräsident



Anick Volger  
Teufenbergstrasse 399  
9105 Schönengrund

079 711 52 02  
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger  
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

Kanton Appenzell A.Rh.  
Kantonskanzlei  
Regierungsgebäude  
9102 HERISAU

Departement Gesundheit und Soziales	
Geht an:	
<b>E: 18. März 2021</b>	
Kopie an:	
Geschäft: 4000 2020-0451	

Schönengrund, 15. März 2021

### Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

#### Allgemeine Anmerkungen:

Der Wunsch nach einem einheitlichen Kinderbetreuungsgesetz ist verständlich. Die jetzige Gesetzgebung ist kommunal geregelt, was zu einem Geflecht verschiedener Vorschriften führt. Grundsätzlich ist dies eine kommunale Angelegenheit, zumal die Kommunen die finanziellen Folgen zu einem grossen Teil selbst tragen müssen. Dazu mehr in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln. Insofern ist auch der Titel des vorgeschlagenen Gesetzes irreführend, da es im Gesetz nicht um die Kinderbetreuung selbst geht, sondern um deren Finanzierung.

Überdies wird mit dieser Gesetzgebung ein einziges Familienmodell gefördert. Nämlich dies der externen Kinderbetreuung. Das führt zu einer Ungleichbehandlung der familieninternen Lösung mittels traditioneller Familienmodelle. Auch diese Erziehungsform sollte berücksichtigt werden, um nicht die verschiedenen Familienmodelle gegeneinander auszuspielen.

Aus der Darstellung in den Unterlagen geht hervor, dass die Betreuung ausserhalb der Schulen durchaus ein Bedürfnis ist. Insbesondere in den ländlichen Regionen scheint dies der Fall zu sein. Allerdings bezieht sich dieses Bedürfnis nicht auf die Finanzierung, sondern auf das grundsätzliche Angebot, da vielfach nicht genügend oder gar keine entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung stehen. Daher wäre es aus Sicht der SVP besser, statt einer Subjektfinanzierung eine Objektfinanzierung anzustreben. Die Gründe sind vielseitig, aber primär auf Vollzugsprobleme der Subjektfinanzierung zurückzuführen. In den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird dargelegt, weshalb von der SVP AR diese Variante vorgeschlagen wird.

#### Zusammenfassung der Synopsen (vgl. unten)

Zusammenfassend sei insbesondere der enorme administrative und personelle Aufwand der Subjektfinanzierung erwähnt. Jene Kosten blieben im erläuternden Bericht unerwähnt, Schätzungen anzustellen ist zwar schwierig, dennoch ist zu erwarten, dass es aufgrund der Subjektfinanzierung zu einem massiven Mehraufwand mit entsprechenden Mehrkosten im Vergleich zu heute kommen wird. Daher wäre es wie bereits angekündigt wünschenswert, auch die Objektfinanzierung zu prüfen. Zudem fehlt ein Vergleich mit anderen Gemeinden. Denn auch in diesem Bereich hat man einen Wettbewerb, weswegen auch dieser Aspekt zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bspw. im Vorderland kaum KITAS zu finden sind, wohingegen eine in Grub SG vorhanden ist. Diese Konstellation muss berücksichtigt werden, da in Gemeinden mit nahen, ausserkantonalen Lösungen allenfalls gar kein Bedürfnis für eine innerkantonale Lösung vorhanden ist. Die Gefahr der «Abwanderung» in ausserkantonale KITAS besteht in jeder Gemeinde, da bis auf Waldstatt alle Gemeinden mindestens eine Kantonsgrenze haben.

Einerseits hätte diese den Vorteil , dass der Verwaltungsaufwand viel geringer wird. Andererseits könnte dadurch aber auch die Standortattraktivität gesteigert werden, falls es dadurch zu mehr Einrichtungen im Kanton kommt. Denn zurzeit gibt es 10 Gemeinden ohne entsprechende Einrichtungen. Und das Bedürfnis nach solchen Angeboten scheint tendenziell zuzunehmen. Zuletzt wird den Gemeinden durch die Objektfinanzierung auch ermöglicht, die Beiträge abzustufen und Geringverdienern mehr resp. besser Verdienenden weniger Unterstützung zu gewähren.

Abschliessend beantragt die SVP AR Rückweisung dieser Vorlage.

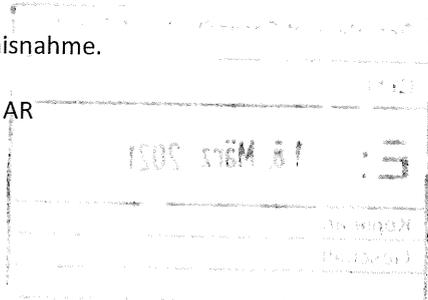
Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Volkspartei AR



Anick Volger  
Präsident



## Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
I.	
<p><b>Art. 1</b> Grundsätzliches</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet an Erziehungsberechtigte, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein unterstütztes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton erstattet den Gemeinden 25 Prozent der geleisteten Beiträge.</p>	<p>Die Verteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton von 75/25 erscheint willkürlich. Die Beteiligung von 25 Prozent durch den Kanton ist deutlich zu tief. Insbesondere im vorgeschlagenen Modell der Subjektfinanzierung.</p> <p>Bei der von der SVP AR vorgebrachten Objektfinanzierung würde dies anders aussehen. Dann könnte der Kanton analog der Finanzierung des Asylwesens auf Bundes- resp. Kantonsebene eine Anschubfinanzierung leisten und sich nach drei Jahren (analog Bund) aus der Finanzierung zurückziehen. Dann wäre es den Gemeinden überlassen, wie sich diese engagieren und es wäre auch an den Gemeinden zu ermitteln, wie das Bedürfnis nach Kitas besteht.</p>

<p><b>Art. 2</b> Unterstützte Betreuungsangebote</p> <p><sup>1</sup> Beiträge können beantragt werden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Anerkannte Institutionen in diesem Sinne sind:</p> <p>a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung<sup>1)</sup> verfügen;</p> <p>b) Tagesfamilien, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sind und über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen;</p> <p>c) die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinden.</p>	<p>Das Wort «im Kanton» ist zu streichen.</p> <p>Je nach Konstellation kann es effizienter und auch kostengünstiger sein, eine ausserkantonale Einrichtung zu nutzen. Wir sollten dem Umstand unserer Topografie Rechnung tragen, und überkantonale Lösungen zulassen. Dies lässt Spielraum für Kooperationen mit anderen Kantonen offen und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass viele Eltern ausserkantonale zur Arbeit pendeln.</p>
<p><b>Art. 3</b> Anspruch bei Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben.</p>	<p>Abs. 1 und die Grenzen von 20 Prozent Erwerbstätigkeit scheint für Teilzeitangestellte sinnvoll und angemessen zu sein.</p>

<sup>1)</sup> PAVO (SR 211.222.338)

<sup>2</sup> Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mindestens 120 Prozent entsprechen.

Abs. 2 hingegen ist mit der Grenze von 120 Prozent in dieser Form problematisch. So kann es bspw. Vorkommen, dass ein Landwirt 40% angestellt ist, seine Ehefrau 50%. (Bspw. bei saisonaler Arbeit oder Arbeit, wo eine Erhöhung des Pensums nicht möglich ist). In einem solchen Fall fällt eine Unterstützung ausser Betracht, auch wenn solche Ehepaare unbestrittenermassen ein Bedürfnis für eine ausserschulische Kinderbetreuung haben können.

Es ist unklar, ob der Anspruch von Landwirten, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, an das Mindestpensum von 120% gebunden ist oder ob sich ein Landwirt auch auf Abs. 1 berufen kann, wenn er und die Kindsmutter in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Hier müssen Präzisierungen vorgenommen werden, um der geschilderten Situation Rechnung zu tragen.

Hier sind also Anpassungen oder Präzisierungen vorzunehmen, da die vorgeschlagenen Regelungen nicht nachvollziehbar sind.

<sup>3</sup> Pro Jahr können die Erziehungsberechtigten maximal Beiträge für die Anzahl Betreuungsstunden gemäss Anhang beziehen.

#### **Art. 4**

Ermessensbeiträge

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden zugesprochen werden, wenn dies die berufliche Integration fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.

«In begründeten Fällen» ist eine schwammige Bestimmung und nicht weiter ausgeführt. Diese Bestimmung muss präzisiert werden.

#### **Art. 5**

Beitragsbemessung

<sup>1</sup> Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.

<sup>2</sup> Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.<sup>2)</sup> Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt 100'000 Franken.

Die Beitragsbemessung ist aus Sicht der SVP ungenügend ausgestaltet. Zum einen stellt sich uns die Frage, weswegen ein Einkommen von 100'000 Franken als Grenze gesetzt wurde. So beträgt die Grenze zur Individuellen Prämienverbilligung gemäss Art. 12 Abs. 1 EG zum KVG (bGS 833.14) bis zu 90'000 Franken bei fünf Kindern, bei einem Ehepaar mit einem Kind bspw. 62'000. Die Krankenkasse ist aus finanzieller Hinsicht viel belastender als die Kinderbetreuung, weswegen dieser Zugang aus Sicht der SVP nicht nachvollziehbar ist. Der Grenzbetrag von 100'000 Franken erscheint etwas gar hoch und unterstützt die höheren Einkommensgruppen. Insofern begünstigt das vorliegende Modell die falschen Einkommensgruppen und lässt kaum Spielraum für Anpassungen. Durch diese Subvention der Gutverdienenden werden die falschen Einkommensgruppen gefördert, was auch zu weniger Bereitschaft der Gesamtbevölkerung führt, dies zu finanzieren, als wenn der Fokus auf tieferen Einkommen liegt. Es wäre daher sinnvoll, eine Objektfinanzierung anzustreben und damit den Kitas die Bestimmungen zu überlassen, wer wie viel bezahlen muss.

Auch das Einkommen wurde nicht näher definiert. Handelt es sich um das steuerbare Einkommen? Das Bruttoeinkommen? Das Nettoeinkommen? Wie setzt es sich zusammen? Hier sind Präzisierungen notwendig.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Beitragshöhe pro Einkommensstufe. Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 90 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.

Abs. 3 ist dahingehen anzupassen, dass die Regierung die Einkommensstufe bestimmt, die Festlegung der Beitragshöhen pro Einkommensstufen allerdings den Gemeinden obliegt.

#### **Art. 6**

Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup> Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige Stelle am Wohnsitz der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss in der Gemeinde gemeldet sein, in der das Beitragsgesuch gestellt wird.

Hier ist eine Kontrolle praktisch unmöglich. Es zeigen sich auch sehr deutlich die Schwierigkeiten mit der Subjektfinanzierung. Daher sollte die Objektfinanzierung in Betracht gezogen werden.

<sup>2)</sup> Vgl. Art. 19 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14)

<p><b>Art. 7</b> Beitragsverfügung</p> <p><sup>1</sup> Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Jahres fest.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, wird die Beitragsverfügung angepasst.</p>	<p>Auch hier ist wiederum eine schwammige Formulierung gewählt worden. Was bedeutet «ein Jahr»? Ist es ein Kalenderjahr? Ein Arbeitsjahr? ...</p> <p>Zudem ist der Kontrollaufwand auch hier enorm, da es jedes Jahr von Neuem beginnt. Wir erwarten dadurch für die Gemeinden einen grossen Mehraufwand in der Verwaltung und langwierige Rekursverfahren.</p>
<p><b>Art. 8</b> Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kostenanteil des Kantons wird den Gemeinden jährlich erstattet.</p>	<p>Eine monatliche Auszahlung ist ein enormer Aufwand und verkompliziert den gesamten Prozess der Rückerstattung was sich dann auch im Aufwand der Gemeinden widerspiegeln würde. Eine halbjährliche Ausbezahlung wäre aus Sicht der SVP das Minimum, was eine Gemeinde in vernünftiger Art und Weise handhaben könnte. Allerdings besteht dann die Gefahr, dass das Geld anderweitig verbraucht würde statt für die Kinderbetreuung. Eine Möglichkeit diese zu kontrollieren gibt es kaum. Eine Möglichkeit, beiden Problemen zu begegnen wäre es, von der Subjektfinanzierung abzukommen und sich stattdessen für eine von der SVP vorgeschlagenen Objektfinanzierung zu entscheiden.</p>
<p><b>Art. 9</b> Mitwirkungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.</p>	<p>Auch dies beinhaltet wieder einen enormen Kontrollaufwand und ist für die Gemeinden in dieser Form und mit den heutigen Mitteln kaum zu stemmen. Überdies besteht hier ein grosses Missbrauchspotential, was nicht aus dem Weg geräumt werden kann. Auch hier wäre die Lösung eine von der SVP vorgeschlagene Objektfinanzierung.</p>

<p><b>Art. 10</b> Rückerstattungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt fünf Jahre nach der Auszahlung.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3)</sup> Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.</p>	<p>Hier stellt sich die Frage, wer die jeweilige Verfügung erlässt. Unabhängig davon, ob eine Beschwerde erhoben wird oder nicht, führt der gewählte Rechtsmittelweg unter Umständen dazu, dass der Gemeinderat keinerlei Einfluss auf die Verfügung hat. Weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Rechtsmittelverfahren. So ist es einer Gemeinde möglich, die Verfügungsbefugnis an eine zuständige Kommission innerhalb der Gemeinde zu delegieren. Wenn nun, wie im erläuternden Bericht geschildert, ein gemeindeinterner Instanzenzug entfällt, würde eine Beschwerde gegen die Verfügung direkt beim zuständigen kantonalen Departement erhoben werden. Dies ist insofern problematisch als dass der Gemeinderat eine solche Verfügung dann nie zu Gesicht bekäme. Dieser gewählte Weg ist eher ungewöhnlich.</p> <p>Besser wäre es, wenn der Gemeinderat die Verfügung erstinstanzlich selbst erlässt oder den Gemeinden vorgeschrieben wird, dass bei einer Delegation an eine zuständige Kommission die Verfügung erstinstanzlich beim Gemeinderat angefochten werden muss.</p>
<p><b>Art. 12</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p>	
<p><b>Anhänge</b></p>	
<p>1 Anhang (<i>neu</i>)</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

<sup>3)</sup> VRPG (bGS 143.1)

<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
<b>IV.</b> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Arlette Schläpfer  
 Präsidentin PU AR, a.KR  
 Rietli 1  
 9411 Schachen b. Reute  
 Tel. 071 891 57 62  
[arlette.schlaepfer@bluewin.ch](mailto:arlette.schlaepfer@bluewin.ch)

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement  
 Gesundheit und Soziales  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau

<b>Departement Gesundheit und Soziales</b>
<b>Geht an:</b>
<b>E: 24. März 2021</b>
<b>Kopie an:</b>
<b>Geschäft: 4000.2020-0145 ✓</b>

9411 Schachen bei Reute, 24. März 2021

**Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG)**

Geschätzter Herr Regierungsrat  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 laden Sie uns ein, zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

**Grundsätzliches**

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet und mehrheitlich verständlich. Lediglich bei den beige-fügten Grafiken resp. den Anhängen sehen wir betreffend Vollständigkeit und Verständlichkeit Verbesserungspotential. Die synoptische, bearbeitbare Aufbereitung erleichtert die Eingabe zu dieser Vernehmlassung. Dafür sei Dank.

Grundsätzlich begrüsst die PU AR den Willen des Kantons, gemäss dem Regierungsprogramm die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Dies tut er nun mit einem chancengerechten Zugang zu familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Für die Aufnahme dieses gesellschaftlichen Anliegens möchten wir ein Kompliment an das zuständige Departement Gesundheit und Soziales weiterzugeben.

**Anmerkungen**

Das Bedürfnis nach einer familienergänzenden Kinderbetreuung ist klar ausgewiesen und spätestens seit dem «Lockdown» im Frühling 2020 ist unbestritten, dass Kindertagesstätten systemrelevant sind. Nachdem auf den 1. Januar 2019 die Richtlinien zur Basisqualität in Kindertagesstätten in Kraft gesetzt wurden, ist es nun sinnvoll, auch die Finanzierung auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Erfreut stellen die Parteiunabhängigen fest, dass auch die schulergänzende Betreuung im Gesetz inkludiert ist.



Zweifel bestehen in Bezug auf die genannte Höhe der Finanzhilfe des Bundes im Umfang von CHF 6 Millionen. Hier wäre eine Aufstellung sinnvoll, welche Beträge von den Gemeinden und vom Kanton bezahlt werden müssen, um die Bundesgelder vollumfänglich abzuholen.

Es stellt sich auch die Frage, warum die Subventionierung der Kosten lediglich dem Staat aufgebürdet werden, wenn doch die 'Wirtschaft' gemäss erläuterndem Bericht wesentlich von diesem Angebot profitiert.

Eine auf dem Beschäftigungsgrad und dem Einkommen basierende Berechnung der Subjektfinanzierung wird als richtig erachtet. Diskussionen hingegen entstanden um den Entscheid der Regierung, die Möglichkeit der Objektfinanzierung vollends auszuschliessen. Unter «Ausgangslage» steht: «Bis anhin fehlt eine verbindliche gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an Institutionen oder Eltern». Der Kanton hat sich für die Finanzierung direkt via Eltern entschieden. Für die PU AR wäre es angezeigt, wenn die von der Regierung bewusst ausgeschlossene Objektfinanzierung etwa in einer jährlichen Pauschale pro bewilligten Vollzeitplatz in Betracht gezogen, respektive zumindest zur Diskussion gestellt würde. Mit der Subjektfinanzierung wird die Möglichkeit geschaffen, dass beide Elternteile erwerbstätig sein können. Mit der Objektfinanzierung würde zusätzlich eine finanzielle Basis für die meist in privaten Vereinen organisierten Anbieter der Kindertagesstätten geschaffen. So können die Kitas die Richtlinien, welche vom Kanton vorgegeben sind, einhalten, ausgebildetes Personal besser entlohnen und allenfalls auf günstige Praktikumsstellen verzichten. Die Parteiunabhängigen AR erhoffen sich dadurch zusätzliche Unterstützung auch von jenen Gemeinden, welche momentan kein Betreuungsangebot anbieten können oder wollen.

Bezüglich des Abrechnungsmodelles sind die Parteiunabhängigen für eine Vereinfachung dieses Verfahrens. Dies vor allem in Bezug auf den Mittagstisch für schulpflichtige Kindern. Vorschlag: Grundsätzlich sollte das Angebot für schulergänzende Tagesstrukturen vom Kanton für alle Gemeinden als verbindlich erklärt werden. Die Beiträge für Mittagessen und Betreuung sollen in einer vernünftigen Bandbreite liegen und direkt von den Gemeinden subventioniert werden. Durch die geringen Beträge (Subventionen an die Eltern) macht eine Subjektfinanzierung hier wenig Sinn.

Bei den Kindertagesstätten ist ein flächendeckendes Angebot wünschenswert, damit für alle in erreichbarer Nähe eine KITA besteht. Befürwortet wird, dass dank dem KibeG in allen Gemeinden die gleiche Berechnungsgrundlage für die Subjektfinanzierung gilt.

Uns fehlt bei «Kostenfolgen» eine Auflistung der von den jeweiligen Gemeinden bisher geleisteten Aufwendungen. Der aufgeführte Betrag weist einzig die erwarteten Beträge der Subjektfinanzierung aus und nicht jene Beträge, die von einzelnen Gemeinden bereits jetzt aufgewendet wurden.

Hier wäre aus unserer Sicht die Frage zu stellen, ob das Departement davon ausgeht, dass die bis anhin gesprochenen Gelder weiterhin fließen oder ob diese auf Grund des neuen Gesetzes gestrichen werden. Unter «Ziele» werden soziale, bildungspolitische, wirtschaftliche und finanzpolitische Ziele definiert. Angesichts dieser Departments überschreitenden Ziele stellt sich die PU AR die Frage: Wie gedenkt die Regierung die Erfolgskontrolle zu gestalten?

Im Anhang fehlt eine ausführliche Erklärung, dass es sich bei den Zahlen um subventionierte Stunden pro Kind pro Jahr handelt. Die für schulpflichte Kinder angegebenen Zahlen werden in Frage gestellt und sind nach Meinung der PU AR zu hoch angesetzt. Wie wurden die Stunden berechnet? Wurden die Schulzeit auch als Betreuungszeit eingerechnet? Kinder brauchen in der Schule nicht gleich viel Stundenbetreuung wie Kinder in der KITA. Die Schulstunden sollten deshalb aus unserer Sicht nicht zur Betreuungszeit gerechnet werden. Für die PU AR ist das Verhältnis der Stunden an Betreuung im Vorschulalter und Schulalter nicht stimmig.

Weiter stellen sich die Parteiunabhängigen die Frage, ob dieses Gesetz für die Kindertagesstätten eine Betreuungspflicht mit sich bringt. Sprich: Impliziert der gesetzliche Anspruch auf finanzielle Unterstützung das Anrecht auf einen Betreuungsplatz. Wenn ja, wie wird punkto Finanzierung verfahren, wenn in Ausserrhodens kein solcher Platz zur Verfügung steht, in St. Gallen aber ein solcher vorhanden wäre?

Wie sieht es aus, wenn Erziehungsberechtigte in AR wohnen, jedoch die Möglichkeit haben, am Arbeitsort in einem anderen Kanton ihr Kind in die Kinderkrippe geben zu können? Mit dem jetzigen Art. 2 Lit.1 wäre die Betreuung möglich, aber ohne Subvention. Warum diese Haltung?



Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Fragen und Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden**

sig. Arlette Schläpfer, Präsidentin

Anlage: Synopse mit Hinweisen der Parteiunabhängigen (PU AR)

Arbeitsgruppe der PU AR: a.KRP **Edith Beeler**, KR Irene Hagmann, KR Susann Metzger, KR Gabriela Wirth Barben, a.KR Ralf Menet, a. KR Hans-Peter Ramsauer, Eva Schläpfer

**Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung**  
**Hinweise / Anregungen der PU AR**

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
I.	
<p><b>Art. 1</b> Grundsätzliches</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet an Erziehungsberechtigte, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein unterstütztes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton erstattet den Gemeinden 25 Prozent der geleisteten Beiträge.</p>	<p>Wir regen die Prüfung einer zusätzlichen gesetzlich verankerten Objektsubventionierung an, etwa in Form einer jährlichen Pauschale pro bewilligten Betreuungsplatz.</p>
<p><b>Art. 2</b> Unterstützte Betreuungsangebote</p> <p><sup>1</sup> Beiträge können beantragt werden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Anerkannte Institutionen in diesem Sinne sind:</p> <p>a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung<sup>1)</sup> verfügen;</p> <p>b) Tagesfamilien, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sind und über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen;</p>	

<sup>1)</sup> PAVO (SR 211.222.338)

<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021</b>	
c) die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinden.	
<p><b>Art. 3</b> Anspruch bei Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mindestens 120 Prozent entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Pro Jahr können die Erziehungsberechtigten maximal Beiträge für die Anzahl Betreuungsstunden gemäss Anhang beziehen.</p>	<p>Pro Jahr können die Erziehungsberechtigten pro Kind maximal Beiträge für die in der Verordnung definierten Anzahl Betreuungsstunden gemäss Anhang beziehen.</p> <p>Wir erachten es als nicht zweckmässig, dass der Anhang Teil des Gesetzes ist: Müsste doch bei einer Änderung im Anhang, das Gesetz teilrevidiert werden.</p>
<p><b>Art. 4</b> Ermessensbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden zugesprochen werden, wenn dies die berufliche Integration fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.</p>	<p>Diesen Artikel erachtet die PU AR als unentbehrlich. Er dient dem Wohle des Kindes (Betreuungsdefizit, schwierige soziale Verhältnisse) ebenso wie zum Beispiel noch nicht erwerbstätigen Erziehungsberechtigten auf der Stellensuche, bei der das Vorhandensein eines Betreuungsplatzes des Kindes /der Kinder nachgewiesen werden muss.</p>
<p><b>Art. 5</b> Beitragsbemessung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
<p><sup>1</sup> Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.<sup>1)</sup> Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt 100'000 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Beitragshöhe pro Einkommensstufe. Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 90 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.</p>	<p>Ist diese Methode praktikabel?</p> <p>Die PU AR regt eine Feinabstufung der Einkommensstufen in der Verordnung an.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird die tiefste Einkommensstufe mit 40'000 Franken beziffert. Weshalb ist dieser Betrag hier nicht genannt, während die Obergrenze von 100'000 Franken gesetzlich verankert wird?</p>
<p><b>Art. 6</b> Örtliche Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige Stelle am Wohnsitz der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss in der Gemeinde gemeldet sein, in der das Beitragsgesuch gestellt wird.</p>	<p>Die Ausführungen im erläuternden Bericht über die alternierende Obhut führten zu der Frage, wie es sich mit der Finanzierung verhält, wenn das Kind auch während der Zeit, in der es beim nichtgesuchstellenden Erziehungsberechtigten in Obhut ist, das Angebot der familienergänzenden Betreuung (allenfalls in einer anderen Gemeinde) in Anspruch nimmt.</p>
<p><b>Art. 7</b> Beitragsverfügung</p> <p><sup>1</sup> Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Jahres fest.</p>	

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 19 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14)

<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021</b>	
<p><sup>2</sup> Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, wird die Beitragsverfügung angepasst.</p>	<p>Was wird unter «wesentlich» verstanden? Wie wird auf das Einkommen von Erziehungsberechtigten im Stundenlohn oder bei unregelmässiger Erwerbstätigkeit eingegangen?</p>
<p><b>Art. 8</b> Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kostenanteil des Kantons wird den Gemeinden jährlich erstattet.</p>	<p>Ist es sinnvoll, dass die Erziehungsberechtigten das Geld erhalten? Unsere Meinung nach wäre eine direkte Auszahlung an die Dienstleister (analog Prämienverbilligung) zu bevorzugen. Gibt es Möglichkeiten, die Abrechnungsmethode zu vereinfachen? Wäre allenfalls ein vierteljährlicher Modus einem monatlich vorzuziehen?</p>
<p><b>Art. 9</b> Mitwirkungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.</p>	<p>Was wird unter «wesentlich» verstanden? Innerhalb welcher Frist muss die Änderung mitgeteilt werden?</p>
<p><b>Art. 10</b> Rückerstattungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt fünf Jahre nach der Auszahlung.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup> Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.</p>	

<sup>1)</sup> VRPG (bGS 143.1)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
<b>Art. 12</b> Vollzug  1 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.	
<b>Anhänge</b>	
1 Anhang ( <i>neu</i> )	
<b>II.</b>	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
<b>IV.</b>  Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.  Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
E: 18. März 2021
Kopie an:
Geschäft: 4000.2020-0145v



Wald, 18. März 2021

Kanton AR  
Depart. Gesundheit und Soziales  
Kasernenstrasse 17  
9100 Herisau

Per Mail: [gesundheit.soziales@ar.ch](mailto:gesundheit.soziales@ar.ch)

## **Stellungnahme zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer, lieber Yves

Die Frauenzentrale AR bedankt sich für die Gelegenheit zu Stellungnahme.

### **1. Im Allgemeinen**

Der Vorstand der Frauenzentrale AR befürwortet das Kinderbetreuungsgesetz. Es stellt einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar und trägt den Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft angemessen Rechnung. Nicht nur wegen der Bundessubvention in der Höhe von CHF 6 Mio. muss bei diesem Thema vorwärts gemacht werden, sondern auch weil es ein wichtiger Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist.

Durch die finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte wird die Erwerbsbeteiligung von Eltern sichergestellt oder sogar erhöht. Dies führt zu mehr Einkommen und höheren Leistungen an Sozialversicherungen und den Staat. Alle - der Kanton, die Unternehmen, die Familien - profitieren von einer erhöhten Standortattraktivität und einer besseren Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte. Zudem ist es ein Beitrag zur Minderung des Fachkräftemangels.

Die Bezeichnung «Kinderbetreuungsgesetz» ist irreführend. Von diesem breiten Thema wird nur der finanzielle Aspekt in diesem Gesetz behandelt. Wichtige Fragen der Qualität und Quantität werden nicht erwähnt.

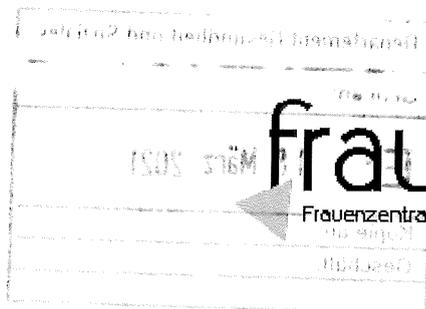
### **2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs**

#### **Art. 4 Ermessenspielraum**

Sehr wichtig, dass es diesen gibt, da es unter Umständen zuerst eine Weiterbildung braucht, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wer entscheidet hier?

#### **Art. 5 Beitragsbemessung**

Eine einheitliche subjektbezogene Subventionierung der familienexternen Kinderbetreuung und eine nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestufte Verteilung der Beiträge ist zu begrüssen. Damit die Unterstützung auch wirklich dort ankommt, wo sie nötig ist und Wirkung zeigt, könnte der Kanton prüfen, ob man statt einer linearen Unterstützung eine degressive macht.



Seite 2

### **Art. 8 Auszahlung**

Wurde geprüft, ob eine Auszahlung an das Objekt möglich wäre, d.h. die Familien treten ihr Ansprüche ab?

### **3. Schlussbemerkung**

Die Frauenzentrale begrüsst es sehr, dass der Regierungsrat die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern will und damit den Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft Rechnung trägt.

Freundliche Grüsse

**Frauenzentrale Appenzell Ausserrhode**

Hester Ryffel  
Präsidentin

Jennifer Abderhalden  
Öffentlichkeitsarbeits



**GEWERBEVERBAND**  
APPENZELL AUSSERRHODEN

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 24. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000.2020-0145 v

Herr Regierungsrat  
Yves Noel Balmer  
Departement Gesundheit und Soziales  
Kasernenstrasse 17  
9100 Herisau

Herisau, 25. Februar 2021

## Vernehmlassungsantwort Gewerbe AR: Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Gewerbeverband AR (GVAR) hat Kenntnis genommen von der Einladung zur Vernehmlassung zum Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) und bedankt sich dafür. Der Verband nimmt unterteilt in «Allgemeine Bemerkungen» und «Detaillierte Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf» wie folgt Stellung dazu:

### Allgemeine Bemerkungen

1. Der Gewerbeverband AR begrüsst im Grundsatz die angestrebte Stossrichtung des vorliegenden Entwurfs. Die vorgesehenen subjektfinanzierten Beiträge verhindern eine künstliche Aufrechterhaltung nicht benötigter oder überflüssiger Institutionen. Ebenso wird die subjektfinanzierte Finanzierung als zielführendere Variante für den Nutzen der Eltern -sprich Arbeitnehmer eingestuft.
2. Bereits jetzt – ohne Kinderbetreuungsgesetz - werden punktuell seitens verschiedener Gewerbebetriebe Arbeitgeberbeiträge entrichtet, subjektfinanzierend und/oder objektfinanzierend. Der GVAR erachtet es als richtig, dass diese Arbeitgeberfinanzierungen weiterhin als zusätzliche «On-Top»-Einnahme für die Institutionen betrachtet werden und nicht in die allgemeinen finanziellen Beiträge von Kanton und Gemeinden integriert werden.
3. Das KibeG bezieht sich auf Kind/Eltern mit Wohnsitz in AR. Der GVAR hält fest, dass Arbeitskräfte mit Wohnsitz in anderen Kantonen nicht mit diesem Gesetz in Berührung kommen und somit von der Subjektfinanzierung nicht profitieren können.

## Detaillierte Bemerkungen zum Gesetzesentwurf KibeG

### Art. 5, Abs. 2

Der Gesetzesentwurf besagt unter Artikel 5 Abs 2, dass das höchste anspruchsberechtigte Einkommen 100'000 Franken beträgt. Der GVAR AR betont, dass diese Deckelung des anspruchsberechtigten Einkommens geringverdienende Arbeitnehmende gegenüber gutverdienenden Arbeitnehmenden bevorzugt. Arbeitnehmende mit mittlerem oder hohem Einkommen werden somit von den Beiträgen an familienergänzender Kinderbetreuung ausgeschlossen. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel, welcher oft auch in den Bereichen von mittlerem und oberem Kader besteht, weist der GVAR darauf hin, dass der Kanton AR diesbezüglich eine Chance zur Stärkung des Wohnstandortes verpasst. Verbunden mit dem Zuzug von Fachkräften in den Kanton AR wären zusätzliche Steuereinnahmen erdenklich. Es gilt festzuhalten, dass Arbeitnehmende mit hohem Einkommen teilweise dreifach betroffen sind: keinen Anspruch auf finanzielle Beiträge bei der Kinderbetreuung, Einkommenabhängige Betreuungstarife / höhere Steuerbeträge. Der GVAR regt an, ein degressive Unterstützung für Einkommen über CHF 100'000 zu prüfen.

### Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf des KibeG ist aus Sicht des GVAR mehr als Gesetz über die Finanzierung des Angebots zu verstehen und nicht als Gesetz der Kinderbetreuungsstrukturen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

#### Gewerbeverband AR



René Rohner  
Präsident



Bruno Eisenhut  
Geschäftsführer

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 25. Feb. 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000 2020-0145 ✓



Herr Regierungsrat  
 Yves Noel Balmer  
 Departement Gesundheit und Soziales  
 Kasernenstrasse 17  
 9100 Herisau

Herisau, 25. Februar 2021

## Vernehmlassungsantwort Industrie AR: Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Industrie AR (INAR) hat Kenntnis genommen von der Einladung zur Vernehmlassung zum Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) und bedankt sich dafür. Der Verband nimmt unterteilt in «Allgemeine Bemerkungen» und «Detaillierte Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf» wie folgt Stellung dazu:

### Allgemeine Bemerkungen

1. Die Industrie AR begrüsst im Grundsatz die angestrebte Stossrichtung des vorliegenden Entwurf. Es erscheint sinnvoll, subjektfinanziert Beiträge zu entrichten, da mit diesem Mechanismus ein nicht benötigtes Überangebot an Institutionen verhindert werden kann.
2. Der vorliegende Entwurf des KibeG ist aus Sicht der Industrie AR mehr als Gesetz über die Finanzierung des Angebots zu verstehen und nicht als Gesetz der Kinderbetreuungsstrukturen.
3. Bereits jetzt – ohne Kinderbetreuungsgesetz - werden punktuell Arbeitgeberbeiträge entrichtet, subjektfinanzierend und/oder objektfinanzierend. Wie es das KibeG vorsieht, müssen diese Arbeitgeberfinanzierungen weiterhin als zusätzliche Einnahme für die Institutionen betrachtet werden und dürfen nicht in die allgemeinen finanziellen Beiträge von Kanton und Gemeinden integriert werden.
4. Das KibeG bezieht sich auf Kind/Eltern mit Wohnsitz in AR. Die Industrie AR hält fest, dass Arbeitskräfte mit Wohnsitz in anderen Kantonen nicht mit diesem Gesetz in Berührung kommen und somit von der Subjektfinanzierung nicht profitieren können.

## Detaillierte Bemerkungen zum Gesetzesentwurf KibeG

### Art. 5, Abs. 2

Der Gesetzesentwurf besagt unter Artikel 5 Abs 2, dass das höchste anspruchsberechtigte Einkommen 100'000 Franken beträgt. Die Industrie AR betont, dass diese Deckelung des anspruchsberechtigten Einkommens geringverdienende Arbeitnehmende gegenüber gutverdienenden Arbeitnehmenden bevorzugt. Arbeitnehmende mit mittlerem oder hohem Einkommen werden somit von den Beiträgen an familienergänzender Kinderbetreuung ausgeschlossen. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel, welcher oft auch in den Bereichen von mittlerem und oberem Kader besteht, weist die Industrie AR darauf hin, dass der Kanton AR diesbezüglich eine Chance zur Stärkung des Wohnstandortes verpasst. Verbunden mit dem Zuzug von Fachkräften in den Kanton AR wären zusätzliche Steuereinnahmen erdenklich. Es gilt festzuhalten, dass Arbeitnehmende mit hohem Einkommen teilweise dreifach betroffen sind: keinen Anspruch auf finanzielle Beiträge bei der Kinderbetreuung, einkommenabhängige Betreuungstarife / höhere Steuerbeträge. Die Industrie AR regt an, eine degressive Unterstützung für Einkommen über CHF 100'000 zu prüfen.

### Schlussbemerkungen

Verbunden mit der Diskussion zum Kinderbetreuungsgesetz KibeG hält die Industrie AR fest, dass zahlreiche Unternehmen in Appenzell Ausserrhoden schon jetzt anerkannte Institutionen finanziell unterstützen oder ihren Mitarbeitenden zusätzliche Anreize bieten, indem sie subjektorientiert Beiträge an die Kinderbetreuung entrichten. Diese Praxis wird auch künftig so stand halten.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Industrie AR



Urs Alder  
Präsident



Bruno Eisenhut  
Geschäftsführer

Absender  
Tagesfamilien Appenzell Ausserrhoden  
Postfach  
9100 Herisau

Vernehmlassung zu Händen des Departements Gesundheit und Soziales:  
[gesundheit.soziales@ar.ch](mailto:gesundheit.soziales@ar.ch)

Herisau, 21.03.2021

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 21. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000 2020-0145 ✓

### **Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als angesprochener Vernehmlassungs-Adressat zum Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung, erlauben wir uns ihnen auf den folgenden Seiten unsere Stellungnahme zukommen zu lassen. Die Stellungnahme wurde vom ganzen Vorstand erarbeitet (Marianne Kleiner, Thomas Nufer, Ursula Brunner, Ursula Von Burg, Stefan Jeker)

Wir begrüssen die Erarbeitung eines Gesetzes, um die Kinderbetreuung im Kanton AR auch in Zukunft sicherstellen zu können. Unsere Stellungnahme adressiert eine generelle Stellungnahme, sowie im Rahmen des synoptischen Vergleichs Kommentare zu den einzelnen Gesetzespunkten.

Beste Grüsse

Im Namen des Vorstands des Vereins Tagesfamilien AR

Stefan Jeker  
Präsident

## Generelle Stellungnahme

Aktuell ist ein Teil der Gemeinden des Kantons Mitglied im Tagesfamilien Verein. Diese Mitgliedschaft deckt einen Grossteil der Kosten, welche das Basis-Angebot des Vereins gewährleistet. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinden mit dem System-Wechsel ihre Mitgliedschaft beenden werden. Darin liegt auf jeden Fall die Chance, dass KITA und Tagesfamilien-Verein gleich behandelt und nicht mehr unterschiedlich finanziert werden. Für uns ist es wichtig, dass die Gemeinden nebst den Beiträgen Abs 1 keine weiteren Leistungen wie Mietzinse (auch von gemeindeeigenen Liegenschaften) Defizit-bei-träge etc. an die Kitas zahlen. Das würde zu einer Tarifverzerrung und Ungleichbehandlung der beiden Betreuungsmodelle führen. Unseres Erachtens dürften diese Subventionen nicht mehr gesprochen werden, wenn die Subjektfinanzierung Einzug hält. Es sollte keine Vermischung von Objekt- und Subjektfinanzierung entstehen.

Ohne die Mitgliedschaften der Gemeinden werden die Tarife des Tagesfamilien-Vereins steigen, da die Fix-Kosten und laufenden Kosten in einem Tarif berücksichtigt werden müssen. Alternativ wäre jedoch schon die Frage, ob das Gesetz nicht generell eine Finanzierungsmöglichkeit zur Gewährleistung des Angebots zusätzlich vorsehen sollte (z.B. Anzahl Kinder historisch gibt eine gewisse Pauschale für Gewährleistung Angebot). Wir denken, diese Herausforderung zur Gewährleistung des Angebots gilt auch für die KITAs (vor allem übergangsweise).

In Bezug auf das Gesetz haben wir vor allem beim Modus der Finanzierung gewisse Fragestellungen. Es muss unseres Erachtens gewährleistet werden, dass die von Gemeinden und Kantonen bezahlten Beiträge auch wirklich ihren Weg zu den Betreuungs-Angeboten finden. Allenfalls wäre eine direkte Finanzierung einfacher (also nicht Gemeinde zu Eltern zu Betreuungs-Angebot, sondern Gemeinde zu Betreuungs-Angebot und Rest-Verrechnung zu Eltern). Als Verein würden wir auf jeden Fall gerne ein Verrechnungs-System für Kanton und Gemeinden anbieten um den Aufbau eines zu grossen Verwaltungs-Apparats zu verhindern.

STADT...
KANTON...
<b>C:</b> S F WELS 5051
...
...

## Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Stellungnahmen TFAR
<b>Allgemeine Überlegungen und Fragen bez. Verein</b>	
<p><b>Art. 1</b> Grundsätzliches</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet an Erziehungsberechtigte, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein unterstütztes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton erstattet den Gemeinden 25 Prozent der geleisteten Beiträge.</p>	
<p><b>Art. 2</b> Unterstützte Betreuungsangebote</p> <p><sup>1</sup> Beiträge können beantragt werden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Anerkannte Institutionen in diesem Sinne sind:</p> <p>a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung<sup>1)</sup> verfügen;</p> <p>b) Tagesfamilien, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sind und über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen;</p>	

<sup>1)</sup> PAVO (SR 211.222.338)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Stellungnahmen TFAR
c) die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinden.	
<p><b>Art. 3</b> Anspruch bei Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mindestens 120 Prozent entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Pro Jahr können die Erziehungsberechtigten maximal Beiträge für die Anzahl Betreuungsstunden gemäss Anhang beziehen.</p>	
<p><b>Art. 4</b> Ermessensbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden zugesprochen werden, wenn dies die berufliche Integration fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.</p>	
<p><b>Art. 5</b> Beitragsbemessung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.</p>	

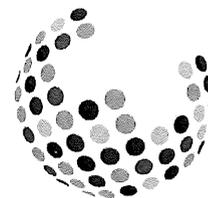
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Stellungnahmen TFAR
<p><sup>2</sup> Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.<sup>1)</sup> Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt 100'000 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Beitragshöhe pro Einkommensstufe. Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 90 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen liegt der max. subventionierte Stundensatz bei Fr. 11.-- bei Kindern ab 18 Monaten. Mit Fr. 10.30 gemäss den letzten Jahresrechnungen überschreiten wir diesen Betrag nicht.</p>
<p><b>Art. 6</b> Örtliche Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige Stelle am Wohnsitz der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss in der Gemeinde gemeldet sein, in der das Beitragsgesuch gestellt wird.</p>	
<p><b>Art. 7</b> Beitragsverfügung</p> <p><sup>1</sup> Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Jahres fest.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, wird die Beitragsverfügung angepasst.</p>	
<p><b>Art. 8</b> Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kostenanteil des Kantons wird den Gemeinden jährlich erstattet.</p>	<p>ein Problem für unser Inkasso kann sein, dass Eltern die Beiträge zurückfordern, aber die Rechnung des Vereins nicht bezahlen. Es könnte heissen: "...gegen Nachweis der bezahlten Betreuungsstunden..." (zusätzliche Inputs auch in Einleitung)</p>
<p><b>Art. 9</b> Mitwirkungspflicht</p>	

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 19 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS [833.14](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Stellungnahmen TFAR
<p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Rückerstattungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt fünf Jahre nach der Auszahlung.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup> Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.</p>	
<p><b>Art. 12</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p>	
<p><b>Anhänge</b></p>	
<p>1 Anhang (<i>neu</i>)</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

<sup>1)</sup> VRPG (bGS 143.1)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Stellungnahmen TFAR
<p><b>IV.</b></p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

<b>Departement Gesundheit und Soziales</b>
Geht an:
<b>E: 24. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000 2020-0145 ✓

Per E-Mail an  
 Departement Gesundheit und Soziales  
 Kanton Appenzell Ausserrhoden  
 (gesundheit.soziales@ar.ch)

Zürich, 24. März 2021

## **Stellungnahme von kibesuisse Region Ostschweiz und Liechtenstein zur Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zu obengenanntem Gesetzesentwurf. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit, um als nationaler Branchen- und Fachverband für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung dazu Rückmeldungen und Hinweise anzubringen. Die Stellungnahme von kibesuisse wurde unter Einbezug der Delegierten des Kantons Appenzell Ausserrhoden verfasst.

### **1. Grundsätzliches**

Kibesuisse begrüsst es sehr, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit diesem Gesetzesentwurf eine verbindliche Grundlage schafft, um die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung auf Kantons- und Gemeindeebene einheitlich zu regeln. Damit wird ermöglicht, die bisher uneinheitliche Handhabung der Subventionierung auf Gemeindeebene aufzuheben und die staatliche finanzielle Unterstützung für alle Erziehungsberechtigten zu garantieren. Ebenso begrüsst der Verband es sehr, dass in dem Gesetzesentwurf alle drei institutionellen Betreuungsformen – Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen sowie Tagesfamilien – berücksichtigt werden.

Ebenfalls begrüsst der Verband das verfolgte Ziel, mit den Subventionsbeiträgen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und damit auch explizit Anreize zu erhöhter Erwerbstätigkeit (Abfederung Fachkräftemangel) zu schaffen.

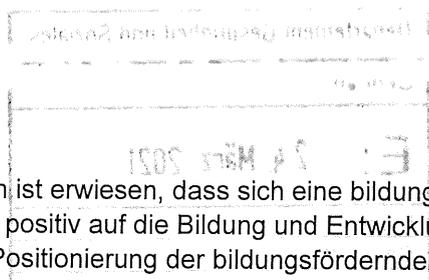
Aus Sicht der Frühen Förderung und mit Blick auf das Kind vermissen wir, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden den Gesetzesentwurf nicht dazu nutzt, um neben der kantonsübergreifenden Senkung der Elternbeiträge auch die Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu fördern. Unseres Erachtens ist der Gesetzesentwurf mit dem alleinigen Fokus auf die Tarifiereduktion für Eltern zu einseitig und vernachlässigt die Wichtigkeit der Qualitätsförderung in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Damit wird eine grosse Chance, die positive Entwicklung von Kindern mittels geeigneter Finanzierung zu fördern, verpasst.

### **Qualität in der familienergänzenden Betreuung fördern**

**Kibesuisse würde es sehr begrüssen, wenn der Kanton Appenzell Ausserrhoden und die Gemeinden künftig zusätzliche qualitätsfördernde finanzielle Mittel zur Stärkung der pädagogischen Qualität (frühe Förderung) und damit zum Wohl der Kinder vorsehen würden.**

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz  
 Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant  
 Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia  
 Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch



Aus unzähligen Studien ist erwiesen, dass sich eine bildungsorientierte hohe Qualität der frühkindlichen Angebote massgeblich positiv auf die Bildung und Entwicklung der Kinder auswirkt. Kibesuisse setzt sich für eine noch deutlichere Positionierung der bildungsfördernden Rolle von familienergänzenden Betreuungsinstitutionen ein. Diese sind für immer mehr Kinder - vor allem im Zuge der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Chancengerechtigkeit – ein wichtiger Meilenstein in der kindlichen Bildungsbiographie. Hier ist anzumerken, dass insbesondere bei Angeboten für benachteiligte Familien und Kinder die Qualität der Angebote ausschlaggebend ist, wenn sie auf die Bildungsbiographie der Kinder wirksam sein soll.

Entsprechend gross ist die Verantwortung, welche Betreuungsinstitutionen bei der frühen Bildung und Betreuung von Kindern übernehmen. Ob diese Aufgabe zum Wohl der Kinder und zu deren bestmöglichen positiven Entwicklung erfüllt werden kann, hängt entscheidend von der Qualität der Angebote ab. Neben einem adäquaten Betreuungsschlüssel (Relation Anzahl Fachperson zu Anzahl Kindern) und der notwendigen Qualifikation der Mitarbeitenden, ist die Umsetzung von fortlaufenden Qualitätsentwicklungsprozessen durch standardisierte und transparente Instrumente (z. B. QualiKita-Standard) von zentraler Bedeutung<sup>1</sup>. Unter den heutigen Rahmenbedingungen verfügt immer noch ein Grossteil des Personals **nicht** über eine pädagogische Ausbildung. Unseres Erachtens orientiert sich der vorliegende Gesetzesentwurf an diesen Rahmenbedingungen und zementiert damit den Status Quo (Siehe Ad Art. 5, Ziff. 3).

Im Wissen, dass bereits in der frühen Kindheit wichtige Weichen für die Zukunft der Kinder gestellt werden, im Wissen, dass diese grosse Verantwortung zu häufig in die Hände von jugendlichen und nicht pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen gelegt wird, und im Wissen, dass jeder Franken, der hier investiert wird, vielfach an die Gesellschaft zurück fliesst (Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Chancengerechtigkeit, Bildungsrendite etc.)<sup>2</sup>, ist ein zusätzlicher Investitionsbedarf vonnöten<sup>3</sup>.

Kibesuisse sieht im vorliegenden Gesetzesentwurf die Chance, diesen wichtigen Aspekt der Qualitätsentwicklung und -förderung mit einzubringen, indem das Engagement von Betreuungsinstitutionen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln zielorientiert gefördert wird und dafür zusätzliche Anreize geschaffen werden.

In Kürze werden - resultierend aus der Qualitätsinitiative Zürich - Empfehlungen veröffentlicht, welche konkret und praxisorientiert aufzeigen, wie Gemeinden/Kantone in Zusammenarbeit mit den Anbietenden von familienergänzender Bildung, Betreuung und Erziehung im Frühbereich (also TFO und Kitas) einer **qualitätsfördernden Finanzierung** Rechnung tragen können und was damit erreicht wird. Sobald diese veröffentlicht sind, werden sie umgehend nachgereicht. Hierzu ein Vorab-Beispiel:

#### **Nachhaltige Sicherung guter Qualität – Qualitätsmanagement und Zertifizierung**

- die Kita verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und strebt eine Zertifizierung an
- die Gemeinde/der Kanton unterstützt die Sicherstellung von zusätzlichen Stellenprozenten für die Umsetzung und Weiterentwicklung sowie externe Kosten für die Evaluation
- eine kontinuierliche Qualitäts- und Teamentwicklung mit einem konstantem Betreuungsschlüssel wird gefördert
- Kosten aufgrund einer Musterberechnung (beinhaltet Lohnkosten für zusätzliche Stellenprozent und Zertifizierungskosten): Pro Gruppe (12 Plätze) ab ca. 3'580 CHF pro Jahr bzw. 300 CHF pro Platz und Jahr

<sup>1</sup> Positionspapier zur pädagogischen Qualität in Kindertagesstätten (kibesuisse, 2020)

<sup>2</sup> BAK-Economics-Studie: Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur «Politik der frühen Kindheit» (Mai 2020)

<sup>3</sup> Positionspapier zur Finanzierung pädagogischer Qualität in Kindertagesstätten (kibesuisse, 2020)

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen im Gesetzesentwurf

Es folgen nun Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzes.

### Ad. Art. 1 Grundsätzliches

Ziff. 1 Kibesuisse empfiehlt, den Zweck nicht ausschliesslich auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu beschränken, sondern auch die Bedeutung der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (vgl. Grundsätze) zu unterstreichen.

Ergänzung:

Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern sowie um die positive Entwicklung und frühe Bildung von Kindern bestmöglich zu unterstützen.

Ziff. 2 Kibesuisse begrüsst es, dass neben der Subjektfinanzierung eine Objektfinanzierung vorgesehen ist, allerdings mit dem Nachteil der Freiwilligkeit.

Ziff. 3 Kibesuisse regt an, die Aufteilung der Finanzierung zwischen Gemeinden und Kanton in der Verordnung zu definieren. Die Gemeinden haben ein starkes Interesse daran, die Standortattraktivität zu steigern und damit einen Anreiz für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen, dies auch im Rahmen einer Subjektfinanzierung. Dabei gilt es allenfalls zu prüfen, dass der Kostenteiler auch für finanzschwache Gemeinden stimmig ist.

Der Kanton könnte zusätzlich durch Objektfinanzierungsbeiträge die pädagogische Qualität in der Bildung und Betreuung fördern, um seiner Bildungsaufgabe gerecht zu werden. Damit leistet der Kanton einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit, erhöht die Bildungsrendite und minimiert soziale Folgekosten.

### Ad Art. 2 Unterstützte Betreuungsangebote

Kibesuisse begrüsst es sehr, dass alle drei institutionellen Betreuungsformen – Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen sowie Tagesfamilien – berücksichtigt werden.

### Ad Art. 3 Anspruch bei Erwerbstätigkeit

Liegt der Fokus auf der Vereinbarkeit von Familie und Beruf - mit dem Ziel, die Erwerbstätigkeit zu fördern - macht die Verknüpfung der Subventionierung an eine Erwerbstätigkeit Sinn. Anspruch auf eine subventionierte familienergänzende Betreuung sollten auch Personen haben, die eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren (falls dies nicht unter "berufliche Integration" in Art. 4 berücksichtigt wird). Dennoch erscheint dieses System sehr starr. Aus Sicht von kibesuisse und mit Blick auf das Kindeswohl sollten alle Kinder Zugang zu familienergänzender Bildung und Betreuung haben. Siehe Ad Art. 4

### Ad Art. 4 Ermessensbeiträge

Kibesuisse begrüsst, dass Art. 4 in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde und unter gewissen Voraussetzungen die Beitragszahlung auch ohne Erwerbstätigkeit möglich ist. Damit wird Art. 3 entschärft. Wichtig ist, dass in der Verordnung alle Ausnahmen, die unter die Überbegriffe "berufliche Integration", "Entlastung der Familie", "Wohl des Kindes" fallen, Berücksichtigung finden.

### Ad Art. 5 Beitragsbemessung

Ziff. 2 Angesichts des Fachkräftemangels und des Fokus auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zu überlegen, ob der Anreiz für besserverdienende Eltern mit dem vorgesehenen höchsten anspruchsberechtigten Einkommen von CHF 100'000 hoch genug ist (-> Standortattraktivität). Werden auch Einkommen >CHF 100'000 subventioniert, hat dies einen positiven Einfluss auf die

Standortattraktivität und generiert zusätzliche Steuergelder. Wenn die Erwerbsarbeit effektiv gefördert werden soll, müsste das maximal subventionierte Einkommen hochgesetzt werden.

Ziff. 3 Aus Sicht von Kibesuisse orientiert sich der veranschlagte maximal subventionierte Stundentarif von Fr. 12.- (Säuglinge) bzw. Fr. 11.- (Kinder ab 18 Monate) pro Stunde am Status Quo unter den momentan geltenden Rahmenbedingungen der Betreuungsbranche. Um den wichtigen Aspekt der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und damit eine Qualitätsentwicklung und -förderung der Branche zu ermöglichen, müssen diese Tarife nach oben korrigiert werden können. Daher ist in der Verordnung eine Anpassung der Stundensätze (unter Anhörung der Branche) vorzusehen, um nicht nur die Erfüllung von Minimalstandards zu zementieren (siehe 1. Grundsätzliches).

Ad Art. 6 bis Art. 9

keine Bemerkungen

Ad Art. 10 Rückerstattungspflicht

Unserer Meinung nach fehlt Ziff. 3, welche zu wenig ausbezahlte Beiträge regelt.

Ad Art. 11 und Art. 12

keine Bemerkungen

Nochmals herzlichen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz**

*K. Serries*

**Katrin Serries**

Regionalleiterin Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein

Kopie z.K. an:

- Beirat der Region Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
- Mitglieder des Kantons Appenzell Ausserrhoden

**Gallati Sandra**

---

**Von:** Bötschi Christian  
**Gesendet:** Dienstag, 26. Januar 2021 18:44  
**An:** Postfach Departement Gesundheit und Soziales  
**Betreff:** AW: Eröffnung Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren  
Die Verbändekonferenz verzichtet auf eine Vernehmlassung zu diesem Gesetzesentwurf.  
Freundliche Grüsse  
Für die Verbändekonferenz:  
Christian Bötschi

---

**Von:** Postfach Departement Gesundheit und Soziales  
**Gesendet:** Freitag, 22. Januar 2021 09:00  
**An:** Postfach Departement Gesundheit und Soziales  
**Betreff:** Eröffnung Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

Sehr geehrte Damen und Herren  
Im Auftrag des Departementvorstehers, Regierungsrat Yves Noël Balmer, sende ich Ihnen angefügt die Einladung zur Vernehmlassung in Sachen Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). Die Unterlagen sind ab jetzt elektronisch auf [www.ar.ch/vernehmlassungen](http://www.ar.ch/vernehmlassungen) verfügbar.  
Freundliche Grüsse  
Sandra Gallati

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Gesundheit und Soziales  
Departementssekretariat  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau  
[www.ar.ch](http://www.ar.ch)

Sandra Gallati, Sekretariat  
Telefon +41 71 353 65 92  
[sandra.gallati@ar.ch](mailto:sandra.gallati@ar.ch)

**Gallati Sandra**

---

**Von:** Gebert Pius  
**Gesendet:** Freitag, 26. Februar 2021 07:57  
**An:** Postfach Departement Gesundheit und Soziales  
**Betreff:** WG: Eröffnung Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)  
**Anlagen:** Begleitbrief Vernehmlassung.pdf

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren  
Wir danken Ihnen für diese Informationen zum geplanten Kinderbetreuungsgesetz. Aus Sicht des Kantonsgericht drängen sich dazu keine Bemerkungen auf, weshalb wir auf eine Vernehmlassung dazu verzichten.

Freundliche Grüsse

Pius Gebert

Appenzell Ausserrhoden

Gerichtsbehörden

Kantonsgericht

Landsgemeindeplatz 2

9043 Trogen

[www.ar.ch](http://www.ar.ch)

Dr. iur. Pius Gebert, Kantonsgerichtspräsident

Telefon +41 71 343 64 05

[pius.gebert@ar.ch](mailto:pius.gebert@ar.ch)

---

**Von:** Postfach Departement Gesundheit und Soziales  
**Gesendet:** Freitag, 22. Januar 2021 09:00  
**An:** Postfach Departement Gesundheit und Soziales  
**Betreff:** Eröffnung Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Departementsvorstehers, Regierungsrat Yves Noël Balmer, sende ich Ihnen angefügt die Einladung zur Vernehmlassung in Sachen Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). Die Unterlagen sind ab jetzt elektronisch auf

[www.ar.ch/vernehmlassungen](http://www.ar.ch/vernehmlassungen) verfügbar.

Freundliche Grüsse

Sandra Gallati

Appenzell Ausserrhoden

Departement Gesundheit und Soziales

Departementssekretariat

Kasernenstrasse 17

9102 Herisau

[www.ar.ch](http://www.ar.ch)

Sandra Gallati, Sekretariat

Telefon +41 71 353 65 92

[sandra.gallati@ar.ch](mailto:sandra.gallati@ar.ch)

## Gallati Sandra

---

**Von:** Gerschwiler Stefan  
**Gesendet:** Montag, 25. Januar 2021 10:06  
**An:** Postfach Departement Gesundheit und Soziales  
**Betreff:** AW: Eröffnung Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die eröffnete Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Ich habe keine Bemerkungen zu dieser Vorlage.

Freundliche Grüsse

Stefan Gerschwiler

Appenzell Ausserrhoden  
Datenschutz-Kontrollorgan  
Poststrasse 23  
9001 St. Gallen  
[www.ar.ch](http://www.ar.ch)  
Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan  
+41 71 228 29 30  
[stefan.gerschwiler@ar.ch](mailto:stefan.gerschwiler@ar.ch)

---

**Von:** Postfach Departement Gesundheit und Soziales  
**Gesendet:** Freitag, 22. Januar 2021 08:59  
**An:** Postfach Departement Gesundheit und Soziales  
**Betreff:** Eröffnung Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Departementsvorstehers, Regierungsrat Yves Noël Balmer, sende ich Ihnen angefügt die Einladung zur Vernehmlassung in Sachen Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). Die Unterlagen sind ab jetzt elektronisch auf [www.ar.ch/vernehmlassungen](http://www.ar.ch/vernehmlassungen) verfügbar.

Freundliche Grüsse

Sandra Gallati

Appenzell Ausserrhoden

Departement Gesundheit und Soziales

Departementssekretariat

Kasernenstrasse 17

9102 Herisau

[www.ar.ch](http://www.ar.ch)

Sandra Gallati, Sekretariat

Telefon +41 71 353 65 92

[sandra.gallati@ar.ch](mailto:sandra.gallati@ar.ch)



kinder  
betreuung  
herisau

Seite 1 von 2

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 25. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000.2020-0145v

Kantonales Appenzell Ausserrhoden  
Departement Gesundheit und Soziales  
Regierungsrat Yves-Noel Balmer  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

Herisau, 23. März 2021nr

## Vernehmlassungsantwort Kinderbetreuungsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Der Vorstand der Kinderbetreuung Herisau befürwortet das Kinderbetreuungsgesetz. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein notwendiger Schritt nach dem Erlass der Basisrichtlinien und klärt die finanzielle Beteiligung in diesem Bereich für alle Gemeinden im Kanton, nicht nur für Gemeinden mit bestehenden Kitas. Das Gesetz nimmt folgerichtig Rücksicht auf die individuelle Einkommenssituation von Familien mit Kindern und subventioniert nicht den Anbieter, sondern den Nutzer.

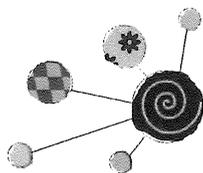
Diese verbindliche Grundlage für staatliche Beiträge an Eltern fördert damit indirekt auch die Qualität der Betreuungsinstitutionen, die aufgrund der Gleichbehandlung von Eltern und der freien Auswahl gefordert sind, bedürfnisgerechte und qualitativ hochstehende Angebote im Betreuungsbereich bereitzustellen. Der Ansatz des Private-Public-Partnership entspricht dem über fünfzehn Jahre bestehenden Betriebsmodell der Kinderbetreuung Herisau. Das freut uns gerade im Kontext unseres Strebens nach bedürfnisorientierter und flexibler Kinderbetreuung in unserer Branche. Nicht zuletzt aufgrund von zahlreichen Rückmeldungen unserer Kundschaft halten wir dieses Modell für zukunftsweisend, denn es bietet nebst den Familien auch der Arbeitswelt jene Flexibilität, die sie benötigt.

Eine reine Objektfinanzierung bietet aus unserer Sicht zu wenig Anreize für die heutigen Ansprüche an eine professionell geführte Kita mit Qualitätsmanagement. Durch die Subjektfinanzierung sind die Betreuungsinstitutionen gefordert, ihre Kostenstrukturen zu optimieren. Das könnte dazu beitragen, dass vermehrt Zusammenschlüsse erfolgen und vermehrt Synergien im administrativen Bereich genutzt werden.

Die Umsetzung des Gesetzes wird zu höheren Ausgaben beim Kanton und in den Gemeinden führen. Die Kinderbetreuung Herisau betreibt in den Gemeinden Herisau und Bühler ihre Standorte. Derzeit werden die Liegenschaften von den Gemeinden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Hier gilt es aus unserer Sicht neue Lösungen zu finden für den bisher objektfinanzierten Teil. Dies wird voraussichtlich durch Tarifierhöhungen zu Lasten der Kunden erfolgen müssen, welche nur bei den tieferen Einkommen über die Subjektfinanzierung aufgefangen wird.

Geschäftsstelle  
Neue Steig 6  
9100 Herisau

Telefon 071/350 05 29  
www.kibe-herisau.ch  
info@kibe-herisau.ch



Es wäre zu überlegen, ob es im Bedarfsfall nicht Mischformen geben könnte, bei denen beispielsweise der Kanton die bisher objektfinanzierten Beiträge decken und die Gemeinde die Subjektfinanzierung übernehmen könnte.

Unsere Mitgliederfirmen, allesamt Arbeitgeber in der Region, leisten bereits einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Kinderbetreuung. Die Einkommensschwelle von Fr. 100'000.00 pro Jahr gibt diesen Firmen weiterhin die Gelegenheit, mittels Arbeitgeberbeiträgen im darüberliegenden Einkommensbereich eine zeitgemässe Personalpolitik zu betreiben und ihre Attraktivität unter Beweis zu stellen.

Strukturen, Ausgestaltung und Aufsicht der betreuenden Organisationen sind nicht Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfes – hier fehlt im Kanton AR nach wie vor eine kantonale gesetzliche Grundlage. Die Qualitätsvorgaben der Richtlinien für Basisqualität basieren einzig und allein auf dem PAVO Artikel.

## Bemerkungen und Fragen zum Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates

### Art. 4: Ermessensbeiträge

Diesen Artikel begrüssen wir aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen, denn er stellt in ausserordentlichen Situationen dennoch das Kindwohl ins Zentrum. Ausserdem ermöglicht er eine wichtige Flexibilität und schnelle Handlungskompetenz in Ausnahmefällen. Was noch definiert werden sollte, ist der oder die Träger der Entscheidungsvollmacht.

### Art. 8: Auszahlung

Wir möchten auf unser funktionierendes Modell der Beitragsverrechnung an verschiedene Kostenträger hinweisen. Dies erspart den Eltern, finanzielle Vorleistungen zu erbringen und der Leistungsnachweis über die bezogenen Stunden kann direkt von der Betreuungsinstitution an die Gemeinde erbracht werden.

### Schlussbemerkungen

Die Basisrichtlinien mit ihren Vorgaben sind seit 01. Januar 2019 in Kraft. Die Betreuungsinstitutionen tragen die daraus resultierenden finanziellen Mehrkosten seither selber. Bis zum Inkrafttreten dieses oder eines revidierten Gesetzesentwurfes werden weitere Jahre vergehen. Im Sinne einer Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen sollte auch von Seiten Kanton überlegt werden, wie eine Übergangsfinanzierung sichergestellt werden könnte. Es wäre schade, wenn die einzelnen Anbieter mit ihrem grossen und langjährigen Engagement aufgrund der zeitlichen Fristen nicht auch von der ersehnten langfristigen Planungssicherheit profitieren könnten.

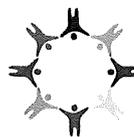
Mit freundlichen Grüssen

**KINDERBETREUUNG HERISAU**

Daniela Merz  
Präsidentin

Nadja Rechsteiner  
Geschäftsführerin

Departement Gesundheit und Soziales
Gehört an:
<b>E: 12. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000.2020-0145



Departement Gesundheit und Soziales  
Herr Regierungsrat Yves Noël Balmer  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

9104 Waldstatt, 12. März 2021

## **Vernehmlassung der „KiTAS AR - Gemeinsam für die Kleinsten“ zum Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)**

Geschätzter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mail vom 22. Januar 2021 laden Sie die Vereinigung „KiTAS AR – Gemeinsam für die Kleinsten“ und alle acht Betriebe im Kanton, nebst anderen Adressaten gemäss Liste, zur Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) ein, wofür wir uns bedanken.

Die sechs Betriebe (Chinderhus Blueme, Kinderhort Pinocchio, Kinderkrippe Chäferfäscht, Kita Chinderwelt, Kita Wirbelwind, KITA Waldstatt), welche in der Vereinigung zusammenarbeiten, reichen mit diesem Schreiben ihre gemeinsame Stellungnahme ein.

Gerne äussern wir uns fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

### **Einleitender Hinweis**

Die sechs Betriebe stellen mit Genugtuung fest, dass der Regierungsrat mit Nachdruck an der Umsetzung des Regierungsprogrammes 2020 – 2023 arbeitet. Wir stellen mit grosser Genugtuung fest, dass trotz viel Zusatzarbeiten im Rahmen der Corona-Pandemie, ein so massgebendes Gesetz für unseren Kanton innert kürzester Frist erarbeitet wurde. Damit möchten wir allen Beteiligten unsere aufrichtige Anerkennung aussprechen und uns ganz herzlich bedanken.

Die Verantwortlichen der sechs Betriebe, die schon seit Jahren die Sicherstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung in unserem Kanton verantworten, hoffen auf eine wohlwollende Aufnahme, für dieses zukunftsweisende Gesetz, insbesondere durch die Gemeinden, Parteien und eine erspriessliche Debatte im Kantonsrat.

### **Grundsätzliches**

Der erläuternde Bericht und der Gesetzestext sind aus unserer Sicht sehr verständlich, erklärend und prägnant ausgeführt.

Der Gesetzestext wird in unserem Kreise als sehr ausgewogen beurteilt und ist grundsätzlich unbestritten. Wir sind davon überzeugt, dass damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ganz entscheidend verbessert wird. Wir teilen auch die Beurteilung, dass mit diesen Massnahmen die prognostizierten Mehreinnahmen beim Steuerertrag eintreffen werden. Im Interesse einer konstruktiven Beteiligung ist es uns ein Anliegen in einigen Punkten entsprechende Anträge resp. Anmerkungen zu machen.



## Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz

Für uns ist unbestritten, dass die subjektorientierte Finanzierung im Interesse der Attraktivitätssteigerung als familienfreundlicher Kanton das richtige Vorgehen ist.

Damit ist zwar die Ungleichbehandlung der Betriebe durch die Gemeinden, wie im erläuternden Bericht, Abschnitt C. 3. Freiwillige staatliche Unterstützung festgehalten, nicht gelöst. Ob sich mit der subjektorientierten Finanzierung die Objektfinanzierung erübrigt, wird die Zukunft zeigen. Wir stellen als Verantwortliche im strategischen Bereich fest, dass die ebenfalls unbestrittenen „Richtlinien zur Basisqualität“ vom Januar 2019 wertvoll sind, aber auch zu vermehrten administrativen und personellen Mehraufwendungen geführt haben, die einzelne Betriebe nur mit Mühe bewerkstelligen können.

Gemäss dem Entscheid des Bundesrates im Rahmen des «Lockdowns» im Frühling 2020 wurden die Kindertagesstätten als systemrelevant eingestuft. Mit der Subjektfinanzierung wird die Möglichkeit geschaffen, dass beide Elternteile erwerbstätig sein können, was aus unserer Sicht richtig und zielführend ist. Mit einer Objektfinanzierung würde zusätzlich eine finanzielle Basis für die Anbieter der Kindertagesstätten geschaffen. Dies auch unter dem Aspekt, dass Kindertagesstätten mit einem flächendeckenden Angebot wünschenswert sind, dies jedoch für kleinere Gemeinden nicht realisierbar ist. Aus diesem Grunde ist zu überlegen, ob nicht auch eine minimale Objektfinanzierung in das Gesetz aufgenommen werden sollte,

Nachfolgend unsere Anträge, Fragen und Anmerkungen:

### Art. 1

#### Abs. 3 Antrag

Zur Gleichbehandlung aller Betriebe schlagen wir die Prüfung einer zusätzlichen gesetzlich verankerten Objektsubventionierung, in Form einer jährlichen Pauschale pro bewilligten Betreuungsplatz, vor.

#### Begründung:

- Die Objektfinanzierung würde die Standort-Gemeinden entsprechend entlasten.
- Damit werden einheitlichere Grundlagen für alle Betriebe geschaffen.
- Entfällt ein Vorteil von Betrieben, z.B. bei einem Standort in finanziell besser gestellten Gemeinden.
- Der Druck mit Leistungsvereinbarungen entsprechende aber auch individuelle Lösungen zu erreichen würde gemindert. Mit den heute bestehenden Zahlungen einiger Gemeinden an den Verein Tageseltern-AR und an Kitas, bestehen ganz unterschiedliche Regelungen.

### Art. 1

#### Abs. 3 Antrag

Es ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob der Kantons- resp. Gemeindeanteil nicht im Ausmass von 50% / 50% angemessen ist. Um immerhin eine gewisse Flexibilität in die Zukunft zu ermöglichen müsste es heissen .... *den Gemeinden mindestens 25 Prozent* .....

#### Begründung:

- Wie im erläuternden Bericht erwähnt, wird von der Annahme ausgegangen, dass mit der Optimierung von Beruf und Familie entsprechende Mehreinnahmen im Steuerertrag entstehen. Von diesen Mehreinnahmen werden der Kanton und die Gemeinden profitieren.
- Mit einem höheren Kantonsanteil, könnte die Zustimmung von finanzschwachen Gemeinden gefördert, und die Ergreifung des fakultativen Referendums gemindert werden.



## Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz

### Art. 3

#### Abs. 3 Anmerkung

Den Anhang mit den Aussagen zum Beschäftigungsgrad und den Betreuungsstunden betrachten wir als ausgewogen und angemessen.

Die Tabelle sagt nicht klar aus, ob der Anspruch an Betreuungsstunden pro Jahr für jedes Kind besteht oder pro Familie unabhängig der Anzahl Kinder. Für uns ist klar, dass die Betreuungsstunden pro Jahr und Kind gemeint sind. Deshalb sollte die Überschrift wie folgt lauten: „**Betreuungsstunden pro Jahr und Kind**“.

### Art. 4

#### Abs. 1 Anmerkung

Wir beurteilen die Möglichkeit von Ermessensbeiträgen als äusserst wertvoll. Schon oft sind insbesondere Gemeindebehörden an uns gelangt, mit der Bitte um Betreuung von Kindern, in Fällen wie im Artikel umschrieben.

### Art. 5

#### Abs. 2 Anmerkung

Für uns stellt sich die Frage, ob sich für die Gemeinden die Ermittlung des massgebenden Einkommens gemäss den Vorgaben für die Prämienverbilligung bei der Krankenkasse als praktikabel erweist.

### Art. 5

#### Abs. 2 Frage

Gemäss dem erläuternden Bericht wird die tiefste Einkommensstufe mit 40'000 Franken beziffert. Wäre es nicht angebracht, in diesem Absatz nebst der Obergrenze von 100'000 Franken auch das tiefste Einkommen gesetzlich zu verankern?

### Art. 6

#### Abs. 2 Anmerkung

Bei einer alternierenden Obhut ist es möglich, dass ein Kind in zwei verschiedenen Gemeinden in einem bewilligten Betrieb betreut wird. Somit stellt sich für uns die Frage, ob diese Möglichkeit nicht auch geregelt werden sollte.

### Art. 8

#### Abs. 1 Antrag

..... gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden **vierteljährlich** ausbezahlt.

#### Begründung:

- Die Praxis zeigt, dass Betriebe immer wieder mit säumigen oder zahlungsunfähigen Eltern konfrontiert sind. Mit einer gewissen Verzögerung in der Auszahlung könnten die Leistungserbringer, den Umstand der fehlenden Zahlungen vorbringen.
- Es kommt leider immer wieder vor, dass namhafte Beträge aus der Betreuung nicht beglichen werden und wir keine Möglichkeit haben diese einzutreiben.



## Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz

### Art. 8

#### Neuer Abs. 2 Antrag

Befinden sich Eltern von betreuten Kindern mit der Bezahlung von einer Rechnung, für die Betreuung ihres Kindes, trotz Mahnung in Verzug, so ist die zuständige Gemeinde berechtigt, die künftigen Beiträge direkt an die ihr Kind betreuende Institution auszuführen.

#### Begründung:

- Damit wird verhindert, dass der Leistungserbringer seine Forderungen abschreiben muss und die Erziehungsberechtigten unrechtmässig Zuschüsse einstreichen.

### Art. 8

#### bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen und wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

KiTAS AR – Gemeinsam für die Kleinsten.

Hans-Peter Ramsauer  
Geschäftsführer

Kopie geht an:

- alle Leitungsorgane der KiTAS AR – Gemeinsam für die Kleinsten.

**E: 25. März 2021**

## Stellungnahme zum Entwurf des neuen Kinderbetreuungsgesetzes

### Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton SG-AI-AR mit ihren über 200 Mitgliedern, ist ihren Partnern bei den kantonalen Behörden und den Verbänden im Frühbereich sehr dankbar, dass sie uns vor kurzem auf den Entwurf des Kinderbetreuungsgesetzes hingewiesen haben, mit der Bitte um Stellungnahme, daran teil zu nehmen. Diesem Wunsch kommen wir sehr gerne nach.

Folgende Gedanken beschäftigen uns:

- Was passiert mit den Spielgruppen, wenn nur die Elternbeiträge an Krippen/Tageseltern subventioniert werden? Was braucht es, dass auch die Spielgruppen in den Gemeinden weiterhin eine gute Position haben können?
- Wie können wir es schaffen jedem Kind die Möglichkeit zu geben, auch wenn sie subventionierte Plätze in der Krippe/Tageseltern erhalten, trotzdem eine Spielgruppe zu besuchen?
- Wie können wir es schaffen, dass auch die nicht erwerbskompatible Institutionen der Frühen Kindheit Unterstützung erhalten?

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden hat es mehr als 30 Spielgruppen, in jeder Gemeinde mindestens eine, zum Teil auch mehrere.

Nach dem Schweizerischen Spielgruppenleiterinnenverband (SSLV) besuchen ca. 50-60% aller Kinder in der Deutschschweiz vor dem Eintritt in das Schulsystem mindestens 1x in der Woche eine Spielgruppe. Im Kanton St. Gallen zählte die Spielgruppenfachstelle 2020 sogar 85%. Bis jetzt wurde der Anteil Kinder im Kanton Appenzell Ausserrhoden noch nicht erhoben.

Im Gegensatz zu einer erwerbskompatiblen Kinderbetreuung haben die Spielgruppen sowohl einen Betreuungs-, aber auch einen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die erste Ablösung von der Bezugsperson wird gelernt, erste Kontakte zu Gleichaltrigen gemacht und die Kinder lernen sich spielerisch mit der Welt auseinandersetzen.

In Spielgruppen sind Kinder zwischen drei und fünf Jahren. Entwicklungspsychologisch muss ein Kind mit 2/2.5 Jahren sein eigenständiges Selbst entdecken und auf die engsten Mitmenschen um sich herum abstimmen. Das ist ein schwieriger Prozess, weil verschiedene Interessen, Ansprüche und auch Machtbedürfnisse dieser Personen aufeinanderprallen.

In dieser Phase profitiert das Kind davon, wenn die Gruppe der Menschen, mit der es sich konfrontiert sieht, einigermaßen überschaubar bleibt. Außerdem müssen diese Menschen vertraut und damit berechenbar sein. Nur so kann das Kind sich auf sich selbst und die eigene Entwicklung konzentrieren.

Daraus lässt sich ableiten, dass eine feste Bezugsperson/Bezugspersonen und eine konstante Kindergruppe in dieser Entwicklungsphase sehr wichtig ist.

Spielgruppen sind niederschwellige Angebote, die von sehr vielen Familien genutzt werden und ein fester Bestandteil im Bereich der frühen Kindheit sind.

Sie dienen der Erweiterung der Begegnungs- und Erfahrungswelt der Kinder. Die Kinder machen wichtige Erfahrungen in einer konstanten Gruppe von Gleichaltrigen und es wird die Basis gelegt für eine gesunde Persönlichkeits- und Lernentwicklung.

Neben ihrer sozialen und pädagogischen Funktion wirken Spielgruppen nicht zuletzt auch für die Kinder integrierend. Unter Integration verstehen wir die Integration von Kindern aus Migrationsfamilien, die Integration von Kindern mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen aber auch die Integration von Kindern aus sozial benachteiligten Familien.

Unterstützung können die Spielgruppen seit letztem Jahr für Kinder mit fremdsprachigem Hintergrund bekommen, sie erhalten teilfinanzierte Plätze.

Spielgruppen sind dem Ablauf und der Zeitdauer des Kindergartens sehr ähnlich und sind darum eine ideale Vorbereitung für die Schulzeit. Die Kinder werden vertraut mit Strukturen ähnlich des Kindergartens wie: Selbständig Schuhe ausziehen und Hausschuhe anziehen, Jacke aus- und anziehen, Begrüssung, Lieder, Stillsitzen, Verse und Reime, die lokale Sprache verstehen, Bilderbücher anschauen, Geschichten zu hören, sich in der Gruppe zurecht finden und dazugehören, eigene Ideen vertreten und es aushalten wenn diese abgelehnt werden, sich behaupten aber auch sich unterordnen, sich einbringen und zurückziehen, mit den eigenen Gefühlen umgehen, seine Bedürfnisse zu formulieren und sich auszudrücken, etwas wagen und mit etwas scheitern, streiten und sich wieder vertragen, die Umgebungssprache zu erwerben, aus eigenem Antrieb etwas so lange machen oder üben bis man es kann, individuelles Gestalten, etwas miteinander erleben, gemeinsames Essen, gemeinsamer Abschluss.

Spielgruppen gehören wohl zur «familienergänzenden Kinderbetreuung» sind aber im Gegensatz zu KITA/Tageseltern nicht erwerbskompatibel. Sie sind ausserdem im Gegensatz zu den Krippen/Tageseltern auch nicht in der PAVO-Verordnung - stehen momentan nicht unter Kontrolle wie die Krippen/Tageseltern. Im neuen Kinderbetreuungsgesetz werden sie dementsprechend auch nicht erwähnt.

Allerdings können auch Spielgruppen die Eltern in Hinsicht zu Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie unterstützen. In dem z.B. gerade berufstätige Eltern in den 2-2.5 Stunden die Zeit nutzen können für alltägliche Erledigungen ohne Kind oder auch einfach Zeit für sich selbst haben – Für eine optimale «Work-Life-Balance».

Im Familienmonitoring AR 2018, Abbildung 16, «geplante Nutzung der Eltern», stehen die Spielgruppen sehr weit vorne, dementsprechend sind die Spielgruppen auch bei den Eltern ein wichtiger Teil der frühen Kindheit.

Bei der Abbildung 20, «Wünsche der Eltern», sagen nur 15% der Eltern, dass sie flexiblere Betreuungsstunden wünschen – folglich ist auch die Spielgruppe eine alternative, familienergänzende Kinderbetreuung für Erziehende.

Trotzdem ist es eine Tatsache, dass Spielgruppen in dem Sinn nicht zur üblichen Kinderbetreuung, sondern zur Frühförderung gehören und einen klaren Bildungsauftrag haben.

- Aus unserer Sicht braucht es eine Bewilligungspflicht – oder mindestens eine Meldepflicht / Registrationspflicht, damit eine Unterstützung und Kontrolle umgesetzt werden kann. Die Spielgruppen sollten bei den Gemeinden bekannt sein und auch erfasst werden. Als Pflicht ist dies jedoch nur über eine gesetzliche Grundlage umzusetzen.
- Spielgruppen sollen im Kanton klar einem Bereich zugeordnet werden und dies soll gesetzlich verankert werden. Somit würden die Spielgruppen Wertschätzung erhalten und Unterstützung bekommen. Da wir einen Bildungsauftrag haben, wäre es naheliegend auch dem Bereich Bildung anzugehören.
- Ausserdem sollten Gemeinden Unterstützung geben:
  - Klare Regelung auf Gemeindeebene über die Zuständigkeiten und Ansprechpersonen.
  - Geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen gemäss den Qualitätsvorgaben des Schweizerischen Spielgruppen Verbandes (SSLV).
  - einer Finanzierung der zweiten Leitungsperson, welche unumgänglich ist, damit die Qualität nicht leidet und um auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder einzugehen.

und/oder

  - ebenfalls eine Subventionierung der Elterntarife - Die Finanzierung soll den Trägerschaften eine gewisse wirtschaftliche Stabilität ermöglichen, da momentan die meisten Spielgruppen durch tiefe Elternbeiträge nicht kostendeckend arbeiten können und allfällige Mehrkosten nicht auf die Familien abgewälzt werden sollten. Es soll ein niederschwelliges Angebot bleiben, alle Kinder müssen die Möglichkeit haben eine Spielgruppe zu besuchen.

Diese Unterstützung hilft mit, eine hohe Qualität der Angebote sicherzustellen und damit zu einer sicheren Versorgung in der Gemeinde beizutragen und trotzdem die Wirtschaftlichkeit der Spielgruppen zu gewährleisten.

«Spielgruppen entlasten die Eltern und unterstützen sie in ihrer Erziehungsaufgabe.»  
Alain Berset «Spielgruppen Prägen-SSLV-2017»

Für weitere Fragen stehe ich sehr gerne zu Verfügung und um Rückmeldung würde ich mich freuen.

Beste Grüsse

Martina Knöpfel



Zuständig für den Kanton Appenzell Ausserrhoden



Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
<b>E: 25. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000.2020-0145 ✓

Bern, 25.03.2021 / ik/aw

## Stellungnahme zum Entwurf des neuen Kinderbetreuungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir, der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV, als nationaler Berufsverband der Anfrage unserer Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen (FKS) SG / AR / AI, Folge leisten und deren Stellungnahme zum Entwurf des neuen Kinderbetreuungsgesetzes ergänzen.

Wie Sie dem Schreiben der FKS SG / AR / AI entnehmen können, sind Spielgruppen in der Bildungslandschaft der frühen Kindheit nicht mehr wegzudenken, denn sie bilden einen wichtigen Teil im Bereich der frühen Förderung und sind ein frühes Glied in der Bildungskette.

Für eine gute Qualität muss jedoch gesorgt werden. Dies gelingt mit der Einführung einer Bewilligungspflicht und durch Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton oder den Gemeinden. Dank diesen Regelungen können Kanton/Gemeinden die Qualität von Spielgruppen steuern, Spielgruppenleitende in die Entwicklung des kantonalen/kommunalen Netzwerks eingebunden werden.

Der SSLV bietet das Qualitätslabel SSLV für Spielgruppen an, welches zum Ziel hat, die Qualität in den Spielgruppen zu sichern und fortlaufend zu entwickeln.

Ein gutes Beispiel hierzu ist, dass z.B. die Stadt Biel für ihre Spielgruppen die Kosten des Qualitätslabels SSLV übernimmt, um so die Qualität in den Spielgruppen zu gewährleisten und die Vorgaben der Leistungsvereinbarung zu erfüllen.

Spielgruppen sind nur bedingt erwerbsunterstützend, jedoch für eine gesunde Entwicklung der Kinder ein sehr wichtiges Angebot. Sie unterstützen Kinder im Übergang von der Familie in die Gemeinschaft und die Schullaufbahn. Werden gute Rahmenbedingungen dafür geschaffen, sind die Voraussetzungen für einen gelingenden Start in die Zukunft der Kinder gegeben.

Mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie Martina Knöpfel als Vertreterin der FKS SG / AI / AR als Kommissionsmitglied zukünftig einbinden werden, um die Interessen und Bedürfnisse der Spielgruppen und unseres Verbandes einzubeziehen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Iris Kuhn  
Vorstand SSLV, Ressort FKS-Betreuung

[Link zu](#)  
[Spielgruppen - Empfehlungen für Gemeinden und Kantone](#)  
[Qualitätsmerkmale für Spielgruppen](#)  
[Qualitätslabel für Spielgruppen](#)

Departement Gesundheit und Soziales  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau

Eingereicht per E-Mail an:  
[gesundheit.soziales@ar.ch](mailto:gesundheit.soziales@ar.ch)

Bern, 23. März 2021

<b>Departement Gesundheit und Soziales</b>
Geht an:
<b>E: 23. März 2021</b>
Kopie an:
Geschäft: 4000.2020-0145 ✓

### **Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer,  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldungen zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG).

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten.

Grundsätzlich begrüssen wir die Bestrebungen des Regierungsrats, eine gesetzliche Grundlage für staatliche Beiträge zur familienergänzenden Kinderbetreuung zu schaffen. Damit macht er einen wichtigen Schritt in Richtung chancengerechtere Gesellschaft. In der Folge möchten wir jedoch einige Punkte anmerken, die in unseren Augen in der neuen Gesetzgebung (noch) zu wenig Eingang gefunden haben.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Die vom Regierungsrat formulierte Begründung, warum es staatliche Beiträge zur externen Kinderbetreuung braucht, fokussiert für AvenirSocial zu stark und zu ausschliesslich auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, beziehungsweise die Ermöglichung von Erwerbsarbeit. Diese wirtschaftlich geprägte Argumentation als Grundlage des Gesetzes widerspiegelt aus unserer Sicht mitnichten die Vorteile frühkindlicher Bildung für die Kinder. Wir anerkennen, dass in unserer Gesellschaft offenbar solche Argumente einen hohen Stellenwert haben, möchten aber festhalten, dass staatliche Beiträge zur externen Kinderbetreuung vor allem ein grosser Gewinn für die Entwicklung der

Kinder und somit der Gesellschaft sind. Die aktuelle Gestaltung der Gesetzesvorlage hat zur Konsequenz, dass zum einen vor allem erwerbstätige Eltern mit genügend finanziellen Ressourcen und hohem Ausbildungsstand von den Beiträgen profitieren und zum anderen, dass frühkindliche Bildung als ein Recht der Eltern (auf Kinderbetreuung) und nicht der Kinder (auf eine Bildung, die Chancengerechtigkeit fördert) ist. Damit wird der Betreuungs- und nicht der Bildungsaspekt frühkindlicher Bildung und Betreuung zu stark hervorgehoben, was aus unserer Perspektive ein Versäumnis ist. AvenirSocial regt deshalb an, frühkindliche Bildung als Bildungsinstitution, die Kinder umfassend in ihrer Entwicklung fördert und in diesem Sinne vor allem auch der Chancengerechtigkeit dient, zu verstehen und auch zu präsentieren. Bleibt es bei der aktuellen Ausgestaltung des Gesetzes, ist gar zu befürchten, dass die heutige Situation (Kinderbetreuung kann sich leisten, wer über genügend finanzielle Mittel verfügt) verstärkt wird und somit auch weiterhin vor allem Kinder von Eltern mit erhöhtem Einkommen von externer Kinderbetreuung profitieren, statt dass diese auch für Eltern mit weniger Einkommen zugänglicher gemacht würde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und freuen uns, dass sie uns für zukünftige Vernehmlassungsverfahren zu Themen, die die Soziale Arbeit betreffen, in die Adressat\*innenliste aufgenommen haben.

Freundliche Grüsse



Annina Grob  
Co-Geschäftsleiterin



Tobias Bockstaller  
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen